Mor.
811m

Mor. 811m

Dr. G. Riegler.

Der Eid

in

geschichtlich = exegetisch = moralisch = practischer Beziehung.

<36619075300013

<36619075300013

Bayer

Der Eid

in

geschichtlich = exegetisch = moralisch=

practischer Beziehung.

Von

Georg Riegler,
der Theologie Doctor und Professor am königlichen
bayerischen Lyceum zu Bamberg.

Zweite, ganz umgearbeitete, vermehrte und verbesserte Auflage.

Augsburg,
bei Christoph Kranzfelder.
1826.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

„Israel! du wirst schwören: So wahr der Herr lebt, in Wahrheit, in Recht und in Gerechtigkeit.“

Jerem. 4, 1. 2.

Vorrede.

Der Eid ist das allgemeine Band, wodurch Menschen mit Menschen, Fürsten und Unterthanen, die Diener des Staates und der Kirche, wie die Vertheidiger des Vaterlandes, Stände mit Ständen, ganze Gesellschaften mit einzelnen Personen, wie Einzelne mit Gesellschaften und Gemeinden, alle zum wechselseitigen Wohle aneinander geknüpft werden. Er ist das Band, durch dessen Lockermachung oder Auflösung aller Verkehr unter Menschen entkräftet, die nöthigsten Entscheidungen wichtiger Rechtsstreitigkeiten gehindert werden, durch dessen Mißbrauch das gegenseitige Vertrauen der Obern und Untergebenen, des Staates gegen seine Diener, und dieser gegen ihn, der Mitbürger gegen Mitbürger verringert, ja zum allgemeinen Schaden zernichtet wird. — Ja der Eid ist ein Gegenstand von höchster Wichtigkeit und Nützlichkeit sowohl für das private Wohl, wie für das allgemeine Beste der Menschheit.

Den hohen und großen Werth des Eides hat die hohe Stände-Versammlung in München selbst dadurch beurkundet, daß Hochdieselbe im v. J.

dessen Solennitäten unter die Gegenstände der weisesten Berathungen genommen hat. *)

Aus der Ueberzeugung von seinem höchst religiösen Gehalte, und den heilsamen oder schlimmsten Folgen aus dessen gutem oder bösen Gebrauche haben von jeher kirchliche Oberhirten ihrem Clerus nachdrucksamst zu einer der wichtigsten Pflichten gemacht, das Volk über den Eid gründlich und vollständig zu unterrichten, damit der beste Gebrauch von ihm gemacht, und der falsche und nachtheilige verhütet werde. **)

Auch ist es in manchen Staaten ein wohl berechnetes Gesetz, daß Jedem, der einen Eid schwören soll, von seinem Seelensorger über die Gewissens-Verbindlichkeit dessen und seinen religiösen Folgen eine angemessene Belehrung gegeben werde.

Sehr häufig ist dessen Gebrauch in der menschlichen Gesellschaft bei vielerlei Veranlassungen; — wird aber auch sein heiliges Wesen und sein hehrer Gehalt erforderlicher Weise gewürdiget? Wird er jedesmal von Allen und Jeden, die sich damit befassen, mit der ihm gebührenden Achtung behandelt, und mit der nöthigsten Vorbereitung abge-

*) Verhandlungen der 2ten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Bayern im Jahre 1825, amtlich bekannt gemacht. I. Band S. 321—381. und I. Beilagenband, Beilage XXIX. S. 372—396. München, 1825.

**) Der Hochwürdigste Bischof von Würzburg erließ am 5ten April 1824, auf Veranlassung der königl. Regierung des Untermain-Kreises, an seine Diöcesan-Geistlichkeit die Verfügung, den untergebenen Gemeinden über den Eid einen genauen Unterricht in Predigten und christlichen Lehren zu geben.

legt? Erwachsen aus dessen jedesmaliger Anwendung die heilsamen Früchte, welche erzweckt werden sollen und können? — Die Beobachtung im Allgemeinen spricht, leider! vom Gegentheile. Wie jede gute, auch die heiligste Sache dem Mißbrauche unterworfen wird; so trifft dasselbe Mißgeschick auch den Eid. — Beben Manche aus Vorurtheile und Unwissenheit mit Scheue vor und bei der Ablegung desselben; so begehen Andere, ungleich Mehrere, aus falschen Vorstellungen, oder aus Bösartigkeit des Herzens den schändlichsten und schädlichsten Mißbrauch dieser in aller Rücksicht ehrwürdigsten Handlung.

In Rücksicht alles dieses hab ich am Schlusse des verflossenen Studienjahrs in einem Programme eine Abhandlung über den Eid verfertiget. Allein der Raum des Programmes ist eng beschränkt, und die normmäßige Seitenzahl soll nicht überschritten werden; der Gegenstand verdient aber doch nach allen Seiten ausgedehnt zu werden. Dies bewog mich, das Ganze neuerdings zu bearbeiten, zu verbessern und zu vermehren.

Mein Plan ist, dieses große und reichhaltige Thema geschichtlich, exegetisch, moralisch und practisch dem Publicum darzulegen. — Um diese Materie verständlicher, leicht anwendbar und gemeinnütziger zu machen, ließ ich alle philologisch kritischen Noten, auch in Hinsicht der Exegese hebräische und griechische Ausdrücke (einige klassische Texte ausgenommen) hinweg, und gab jene, wie die Stellen aus griechischen und lateinischen Schriftstellern in deutscher Sprache.

Jedem Gebildeten, welcher den Eid als eine religiös feierliche und heilige Sache kennt, von welchem Stande und Religions-Bekenntnisse er immer sey, wird es angenehm seyn, in gedrängter Kürze das Wesentliche und Nothwendigste vom Eide nach allen seinen Bestandtheilen zusammengestellt und erklärt zu finden. — Nicht unwillkommen mag diese Abhandlung Jenen seyn, die sich mit der Eidessache zu befassen haben, die ihn Andern auflegen, oder ihn ablegen sollen. — Vorzüglich richtete ich bei der Bearbeitung dieses Gegenstandes mein Augenmerk auf die Kandidaten der Theologie und Seelensorger, welchen er ein wichtiger Theil des Unterrichtes seyn muß. Für Letztere fügte ich einige Formen nur als Leitfaden bei, im Falle sie aus Amtspflicht Jene, die einen Eid ablegen sollen, dazu vorzubereiten haben.

Möge dieses Werkchen dazu wirken, dem Eide seine verdiente Achtung zu erhöhen, dessen falsche und böse Anwendung und Mißbräuche zu verhindern, und die heilsamen Früchte des rechten Gebrauches zu befördern. Dies ist der eigentliche Zweck von dieser Abhandlung. — Möge ihn Der gütigst segnen, welcher von einem Ende der Welt bis zum andern mächtig wirkt, und Alles nützlich einrichtet! (Weish. 8, 1.)

Bamberg, den 1ten Januar 1826.

Der Verfasser.

Inhalt.

§. 1. Das Geschichtliche des Eides. Seite

Guter und böser Gebrauch des Eides in der Vorzeit.

I. Unter den Heiden.

a. Gebrauch des Eides unter den Heiden. . . . 1

b. Eidesform unter den Heiden. 4

c. Mißbrauch des Eides. 6

II. Unter den Juden.

d. Gebrauch des Eides unter den Juden. . . . 8

e. Eidesform unter den Juden. 11

f. Mißbrauch des Eides unter den Juden vor Jesus Zeit. 15

g. Mißbrauch des Eides zur Zeit Jesus. . . . 17

III. Unter den Christen.

h. Gebrauch des Eides unter den Christen. . . 17

i. Eidesformen unter den Christen. 20

k. Mißbrauch des Eides unter den Christen. . . 22

§. 2. Exegese über Matth. 5, 33. ff. mit den Parallelstellen. 23

3. Wesenheit des Eides. 31

4. Zweck des Eides. 33

5. Sittlichkeit und Zuläßigkeit des Eides. . . . 33

6. Nothwendigkeit der Bedingungen zur Eidesablegung. 37

7. Erfordernisse von Seite dessen, der einen Eid fordert. 39

8. — — — — — — — — — ablegt. 44

Inhalt.

		Seite
§. 9.	Würdigung der Eidesformeln.	52
10.	Verbindlichkeit des Eides.	55
11.	Wirkungen des Eides.	58
12.	Falscher Eid, Meineid.	63
13.	Unsittlichkeit und Bösartigkeit des Eides.	65
14.	Grade der Bösartigkeit.	70
15.	Einwürfe.	72
16.	Mittel.	74
	Schluß.	78
	Formularien für Seelensorger zur Vorbereitung auf die Eidesablegung.	
I.	Unterricht über einen Bekräftigungs-Eid.	79
II.	— — — — Versprechungs-Eid.	82
III.	Warnung vor falschem Eid und Meineid im Allgemeinen.	85
IV.	Warnung vor einem falschen Eid wegen eines zeitlichen Gewinnes.	92
V.	Warnung vor einem falschen Eid wegen der Rettung oder Beraubung der Ehre.	97
VI.	Aufmunterung einer furchtsamen Person zur Eidesablegung.	100

§. 1.

Das Geschichtliche des Eides.

Guter und böser Gebrauch des Eides in der Vorzeit.

I.

Unter den Heiden.

a.

Gebrauch des Eides unter den Heiden.

Unter den rohen und gebildeten Völkern des Alterthums war von jeher der Eid gebräuchlich, vom hohen Gewichte und Ansehen, und von großer Verbindlichkeit. Zu allen Zeiten war er das heiligste Band zwischen Völkern und Völkern und ihren Oberhäuptern, wie zwischen Privaten. Aussagen, Versprechen und Verträge wurden dadurch bekräftiget; und wo kein anderes Mittel hinreicht, da soll der Eid das Gewissen schärfen.

Die Aegyptier bestimmten die Todesstrafe für Meineidige, weil sie theils Verächter der göttlichen Majestät seyen, theils aber das höchste Bindungsmittel der Wahrhaftigkeit und Treue unter den Menschen zerrissen.

Die Scythen legten ihre Eide an den Gräbern der durch Gerechtigkeitsliebe berühmten Männer ab.

Die griechischen Weisen behaupteten durchgehends, man müsse den Eid nur zu den wichtigsten Zwecken, mit strengster Wahrhaftigkeit und Treue, und mit frommem Gemüthe ablegen, und den geschwornen Eid heilig halten. Er war den Griechen eine Berufung auf etwas Höheres und stärker Verpflichtendes; er gründete sich auf den Begriff des göttlichen Bezeugens, Bestrafens und Belohnens. So z. B. verpflichtete der große Arzt Hippokrates, der die Heilkunde für etwas Heiliges hielt, das nur von gewissenhaften Menschen verrichtet werden sollte, jene, die er als Schüler annahm,

durch einen höchst feierlichen Eid. Bei diesem Eidschwure werden die Götter als Zeugen nicht gleichsam vorgefordert, sondern es wird sich auf ihr Zeugniß berufen. Es wird ihnen nicht vorgeschrieben, oder eingeräumt, wie sie den wahren Eid belohnen, oder den falschen bestrafen sollen, sondern es wird vielmehr angenommen, daß ohnehin nach den Gesetzen der höheren göttlichen Macht auf das gewissenhafte Treiben jener Kunst Glück in der Heilkunst, Glück im Leben, unsterblicher Ruhm folge, aber auf das entgegengesetzte Betragen auch das Gegentheil bevorstehe. — Eben so hielt der weise Sokrates seinen Amtseid, auch unter persönlicher großer Gefahr, eher heilig, als dem Volke zu schmeicheln, oder seine Drohungen zu fürchten, weil er die Ueberzeugung hegte, daß die Götter durchaus Alles wissen, alle Handlungen, Worte und geheimsten Gedanken der Menschen kennen, überall gegenwärtig sind. — Alexander ging im Feldzuge auf Lampsakus zu, mit dem Entschlusse, es zu zerstören. Anaximenes ging ihm außer den Mauern entgegen, um den Untergang der Stadt durch Bitten abzuwenden. Alexander, der seine Absicht errieth, sagt: „Ich schwöre, das nicht zu thun, was Anaximenes begehren wird.“ Dieser sprach hierauf: „Ich begehre, du sollst Lampsakus zerstören.“ Alexander war gefangen, und durch seinen Eid gebunden, jene zu erhalten, die er zu grundrichten wollte. Pausan. 6. B. — Pindar schreibt in Hinsicht des Eides vom Zustande der Seel- und Unseligen: „Jene, die sich an des Eides Treue erfreuen, führen bei den höchsten Göttern ein thränenloses Leben, indem Andere furchtbare Pein bedrängt.“

Unter den Römern ist der Eid, wie vielleicht unter keinem Volke so vielseitig angewendet, selbst unter Aufopferungen, Nachtheilen und Gefahren so heilig gehalten, und so viel mit ihm ausgerichtet worden. Sehr viele, große und erhabene Beispiele von Wahrheit und Treue im Eide wurden gegeben. Besonders in der republicanischen Verfassung Roms wurde er höchst heilig

gehalten, und durch ihn konnte man auf eine wunderbare Art oft den murrenden und empörten Pöbel und die Armeen im Zügel halten, und zu Allem bringen. Unter ihnen ist die Lehre vom Eide mehr entwickelt, und von ihnen sind Gesetze darüber zahlreich gegeben. Die Richter und Gesetzgeber Roms suchten vor Allem dem rohen und wilden Volke Furcht vor den Göttern einzuflößen, und es durch Treue und Eide zu regieren. In der Zeitfolge schworen Alle, die hohe öffentliche Aemter im Staate antraten, — die Könige, die Konsuln auf die Gesetze, die Richter, die Ankläger, die Zeugen vor Gericht, die Tutoren, die Advocaten, das Volk bei Bestätigung der Gesetze, — der Senat bei Entscheidungen in einer wichtigen Sache, die Prätoren, Soldaten, Feldherrn, Comitien, Cäsaren dem Senate, u. m. a. Man schwor auch beim Schlusse der Bündnisse. Solche Eide sollten dazu dienen, die übernommene Verpflichtung zu verstärken, und tiefer einzudrücken. Im gemeinen Begriffe vom Eide lag immer der Glaube an den übernatürlichen Einfluß der Götter, an die vergeltende göttliche Gerechtigkeit, besonders an die Furcht vor ihren Strafen.

Welche Heiligkeit, Verbindlichkeit, Kraft und Wirksamkeit die Römer dem Eide zuschrieben, darüber ist Cicero der sicherste Gewährsmann. Im III. B. v. d. Pfl. schreibt er: „Unsere Vorfahrer haben zur Befestigung der Treue kein festeres Band gewollt, als den Eid." Er hielt immer sehr viel auf den Eid, sprach mit großer Achtung davon, daß er so lange heilig gehalten worden sey. Er beschrieb die wahre eidliche Handlung als etwas Schönes und Großes, und rühmte die nützliche Wirkungen desselben für einen rechtlichen und sittlichen Zustand. In seiner Schrift von den Gesetzen stellt er besonders auf, daß so Vieles durch Eidschwüre bekräftiget und festgestellt, ja daß eine bürgerliche Gesellschaft dadurch heilig werde, wenn man die unsterblichen Götter als Zeugen und Richter zu Vermittlern annehme. Unter den besten Gesetzen für den besten Staat

führt er auch das an: „Des Meineides göttliche Strafe ist der Untergang, die menschliche aber die Schande."

b.

Eidesform unter den Heiden.

Die alten heidnischen Völker legten die Eidschwüre unter verschiedenen Ceremonien ab, die immer auf die Wichtigkeit und Verbindlichkeit derselben sich bezogen. — Die Scythen hielten die Gräber jener Männer, die durch ihre Gerechtigkeitsliebe am Meisten sich auszeichneten, für heilig, und legten ihre Eide unter Berührung dieser Grabmäler ab, um an die Gerechtigkeit und Wahrheit auch im Eide aufs Stärkste zu erinnern. Wenn ein Scythe von einem Mächtigeren Unrecht erlitten hatte, und zu schwach war, sich selbst Genugthuung zu verschaffen; so forderte er auf eine eigene Art Andere zur Hilfe auf. Er veranstaltete von einem geschlachteten Ochsen eine Mahlzeit, setzte sich auf dessen auf der Erde ausgebreitete Haut, forderte Bekannte, Freunde und gerechte Menschen auf, sie zu betreten, und ihm zu schwören, daß sie ihm beistehen wollten. Allerdings sollte der Ochs ein Opfer seyn, und von seinem Fleische wurde eine Opfermahlzeit gehalten. Daher wurde er mit Haut und Haar als etwas Heiliges und Wunderthätiges, als ein Fetisch gehalten. Wer ihn betrat, der berührte ihn und den Bittenden, und schwor damit auch stillschweigend den Eid, jenem aus allen Kräften beizustehen, und ihm zu seinem Rechte zu helfen. Man glaubte, dieser Theil des Opfers könne den Meineidigen bestrafen. Bei den Scythen war es auch gebräuchlich, beim Throne des Königs zu schwören; wobei man glaubte, ein Meineid werde nicht nur dem Schwörenden, und jenem, bei dem geschworen war, sondern auch oder vielleicht allein dem Könige Schaden bringen. Wurden Könige krank, so suchte man den Grund davon in dem Meineide, der bei seinem Throne geschworen war. Man fragte daher die Wahrsager; und

wenn diese es wiederhohlt versicherten, und den Meineidigen entdeckten; so wurde er hingerichtet.

Bei mehreren alten Völkern war es gewöhnlich, daß die Schwörenden gewisse Speisen oder Getränke genoßen, von welchen man entweder Segen und Wohlfahrt, oder Fluch und Verderben, ja selbst den Tod erwartete. Zuweilen sprach man über solche Speisen und Getränke vorher Zauberformeln aus, oder schrieb sie auf, und vermischte sie mit ihnen. Manchmal ließen die Schwörenden sich Blut ab, und tranken es unter Selbstverwünschungen. Herodot schreibt von den Scythen, daß sie bei Schließung der Bündnisse und Freundschaften sich verwundeten, von ihrem Blute in einen Becher Weins fallen ließen, ihre Waffen darein tauchten, und dann unter Verwünschungen den Becher austranken. Ihre Vorstellung dabei war wohl, daß im Falle des Meineides der Trank ihrer Gesundheit schaden, oder sie gar tödten könne. — Bei einem Bündnisse, welches die Medier und Lydier unter sich schlossen, machten sich beide Abgeordnete kleine Wunden am Arme, leckten einander das Blut aus, und beschworen dadurch den Bund. Solche Gebräuche gibt es noch heut zu Tage unter mehreren Völkern.

Bei den Römern mußte sich der Eid in Sachen, welche den Staat angingen, nach der öffentlichen angenommenen, herrschenden Religion richten, und hatte nach Befinden der Umstände seine verschiedenen vorgeschriebenen Formen. Ein solcher feierlicher Eid wurde mit ausdrücklichen Worten, die der Priester, oder eine andere obrigkeitliche Person vorsprach, geleistet, so daß, wenn jene nur einen Andern durch einen Eid verpflichteten, sie die Worte vorsprachen, die Schwörenden hierauf durch die Worte „Ex animi sententia,“ sie auf sich leiteten; schworen aber jene zugleich, so nannte man dieß „verschwören,“ der Andere sagte dann „Idem in me“ und trat dadurch bei. Bei solchen Eiden gebrauchten die Römer Auspicien, wodurch der Eid die Natur eines göttlichen Gerichtes erhielt. Der Schwörende

wünschte sich eben das Uebel, was er durch ein Symbol ausdrückte, auf sein Haupt. Unter der Monarchie schwur man auf den Kaiser in verschiedener Bedeutung. — In Sachen der Privatpersonen konnte der Eid nach Willkühr der Parteien bei allen heiligen Dingen, z. B. Göttern und Göttinnen, Stygischen Wassern, Genien, bei dem Haupte ꝛc., geleistet werden, wenn nur kein gesetzliches Verbot Statt fand. Dabei wurden Streitsachen einem höheren Gerichte überlassen, und die Parteien beruhigten sich mit der Hoffnung, dem Erfolge der Rache, die auf das Haupt des Meineidigen fallen würde. Unter besondern Formeln verwünschte man nicht nur sich selbst im Falle des Meineides, und weihete sich dem Zorne der Götter, sondern wünschte sich zuweilen zugleich auch alles Gute, Angenehme und die Gunst der Götter an, wenn man wahr und treu schwöre. Manchmal geschah auch blos das Letzte, und die Verwünschungen wurden verschwiegen. Auch manchmal wurde das besondere Glück und Gut genannt, das man sich im Falle der eidlichen Wahrhaftigkeit verspreche.

c.

Mißbrauch des Eides unter den Heiden.

Wie jede Sache Gottes unter den Händen der Menschen dem Mißbrauche unterworfen ist; so ging es auch mit dem Eide. Die verschiedenen Vorstellungen von Gott und Göttern, die verschiedenen Begriffe von der Art der Verbindlichkeit des Eides, der Leichtsinn wegen der dem Meineide nicht sogleich auf dem Fuße nachgefolgten Strafen erzeugten vielfältige und schädliche Mißbräuche. Immer nahm mehr und mehr die Achtung des Eides ab; jedoch erhoben sich auch dagegen weise Männer, und behaupteten, jeder Eid sey zu verbieten, oder dürfe nur äußerst selten abgelegt werden.

Bei den griechischen Weisen ward die herrschende Denkart, der Eid habe keinen großen Werth, es wäre besser, wenn er gar nicht erforderlich wäre, man müsse ihn möglichst vermeiden. Hier einige Aus-

sprüche derselben. Solon: „Tugend und Rechtschaffenheit ist besser, als der Eid; lüge nicht.“ Diog. Laert. 1. B. R. 60. — Derselbe: „Die Menschen sollen so eine Sittenreinheit haben, daß das Bindungsmittel des Eides gar nicht nöthig sey.“ Max. Red. 33. — Ein ungenannter Gnomiker: „Nicht dem Manne erwerbe der Eid, sondern der Mann dem Eide Glauben.“ — Pythagoras: „Schwöre nicht bei den Göttern; Jeder bestrebe sich, glaubwürdig sich zu betragen.“ Diog. Laert. 8. B. 19. — Isokrates: „Ein rechtschaffener Mann muß ein Leben führen, welches mehr Glauben erweckt, als der Eid.“ — Epictet: „Vermeide den Eid, wo möglich, gänzlich; wo nicht, in so weit es thunlich ist.“ Enchir. K. 33. 5. — Plato erklärt es für nothwendig, nicht alle Leute zum Eide vor Gerichte zu lassen. — Sokrates: „Braven Männern geziemt es, vor den Menschen solche Sitten darzuthun, die stärker sind, als der Eid.“ Mel. 2. Th. 63. R. — Agesilaus: „Die Barbaren können durch keine Sache sich die Götter mehr feindselig machen, als wenn sie den heiligen Eid vermessen verletzen.“ Aelian 14. B. v. versch. Gesch. 2. K. — Aus der Begebenheit mit Xenokrates erhellt, daß bei den Griechen sogar in gerichtlichen Verhandlungen die anerkannte Rechtschaffenheit eines Mannes statt eines Eides geachtet wurde. Als er zu Athen einen Zeugeneid schwören sollte, und deßhalb zum Altare trat; so standen alle Richter auf, und riefen, er solle nicht schwören. So groß war ihr Zutrauen zu seiner Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit, daß sie ihm Etwas erließen, was sonst bei jedem gerichtlichen Zeugnisse erfordert wurde.

Unter den Römern geschahen ebenfalls von Zeit zur Zeit nicht geringe Mißbräuche des Eides; daher wurden auch besondere Strafen für den Meineid festgesetzet, worüber die Fecialen und Priester erkannten, auch in gewissen Fällen die Götter deßhalb aussöhnten. Wenn zur Zeit der Republik die Priester einen des Meineides schuldig erklärt hatten, so fiel er der Strafe der

Censoren anheim. Diese bestand Anfangs nur in der Infamie. Der Censor nahm das öffentliche Pferd, wenn er eines hatte, stieß ihn aus dem Tribus. — Unter der Monarchie schwächte das einreissende Sittenverderbniß, und der sclavische, niedrige, verweichlichte Geist die Heiligkeiten des Eides. Schwor man in dieser Zeit bei dem Genius, dem Heile und der Verehrung des Kaisers falsch, so wurde der falsch Schwörende mit Stecken geschlagen.

II.

Unter den Juden.

d.

Gebrauch des Eides unter den Juden.

Wie unter Griechen und Heiden, so war auch der Eid unter den Hebräern im A. B., im patriarchalischen, mosaischen und königlichen Zeitalter üblich und heilig. Dieses beurkundet die heil. Schrift durch die Anführung sehr vieler Beispiele von Eidschwüren, wie auch durch die Vorschriften, den Eid heilig zu halten. Nach dem ersten Buche Moses war unter den Patriarchen der Eid sehr gebräuchlich, und wurde als etwas sehr Heiliges betrachtet und behandelt. Man sah ihn als Etwas an, was mit dem Glauben an Gott genau zusammenhänge, und sich aus ihm von selbst ergebe. Man schwur bei Versicherungen, Versprechungen, Verträgen, Abtretungen und in allen Fällen, wo es darum zu thun war, bei Anderen Vertrauen zu seiner Aussage zu erregen, oder man verlangte den Eid, wo man sich ein solches Vertrauen zu verschaffen suchte. — 1 Mos. 21, 23—32. Haben Abraham und Abimelech einen Bund der Freundschaft gemacht und beide geschworen. — 1 Mos. 24. forderte Abraham von seinem Diener einen Eid, seinem Sohne eine Tochter aus der abrahamischen Familie zu suchen; und dieser legte ihn ab. — K. 25, 33. verkaufte Esau dem Jakob das Recht der Erstgeburt; und dieser forderte von jenem, diese Abtretung durch einen Eid zu bestätigen, den er auch ablegte. — K. 26, 28—31.

machten Isaac und Abimelech einen Bund des Friedens und der Freundschaft, und beide bekräftigten ihn durch einen Eid. Dasselbe geschah zwischen Laban und Jakob. 1 Mos. 31, 44—54. — Bei diesen Eiden lag die Vorstellung zum Grunde, Gott der Herr Himmels und der Erde sey Zeuge von Allem, und bestrafe alles Böse, er sey Zeuge bei dem Eide, und Rächer des Meineides, man sehe die göttliche Strafe des Meineidigen voraus, und wisse als solcher von ihm ausgezeichnet zu werden.

Zur Zeit Moses wurde der Eid als ein Beweiß und Zeichen der Religion und Gottesverehrung gehalten, und nebst seinen andern Gründen und Zwecken schloß er immer ein Religions-Bekenntniß in sich. Moses setzte ohne weiters voraus, der Eid sey rechtmäßig, erlaubte ihn nicht nur, sondern gab auch die Vorschrift, daß, und wie geschworen werden sollte. (2 Mos. 22, 8. 11.) Ermahnte er die Israeliten, den einigen Gott standhaft zu lieben und zu verehren, so setzte er mehrmal hinzu, bei seinem Namen zu schwören. (5 Mos. 6, 13. 10, 20.) Er wollte dadurch nicht nur sagen, sie sollten bei keinem andern Gotte schwören, sondern ihre Religion durch den Eid bei dem wahren Gott bekennen und an Tag legen. In späteren Zeiten wurden darum auch die Israeliten oft die bei Jehova Schwörenden, oder die Geschworenen Jehovens, die Heiden aber die bei den Göttern Schwörenden genannt. (Jes. 19, 18. 48, 1. Hos. 4, 15. Amo. 8, 14. Zeph. 1, 5.) Moses machte es zum Grundgesetze des Staates, niemals falsch zu schwören, und verbot jede Art vom Meineide unter Androhung scharfer göttlichen Strafe. (2 Mos. 20, 7. 4 Mos. 5, 21. ff.) Im ganzen Gesetzbuche wurde auf den Meineid keine bürgerliche Strafe gesetzt, sondern diese Gott allein überlassen. Er war Israels höchster König, und folglich Rächer des Meineides. Wer vorsätzlich einen falschen Eid schwur, der ward als ein Sünder, den die Menschen nicht hart genug strafen könnten, der Gerechtigkeit Gottes überlassen, und die

Strafe ihm heimgestellt, für welche man Krankheiten, Tod und sonstige besondere schwere Unfälle hielt. Der eigentliche Meineid konnte durch kein Opfer versöhnt werden. Der Grund von dieser heiligen Gesinnung und Sitte war wohl der Glaube an Gottes Allwissenheit und Gerechtigkeit, — die Meinung, Menschen könnten selten über die Wahrheit und Falschheit des Eides entscheiden, — die Absicht, die Schändlichkeit und Bösartigkeit des Meineides aufs Stärkste zu bezeichnen, und davon abzuschrecken. Der Glaube wurde herrschend, der Meineidige habe nicht sowohl gegen Menschen, als gegen Gott schwer gesündiget, und jener, welcher dieses Verbrechens sich bewußt war, habe es nicht mit Menschen, sondern mit Gott zu thun.

Zwar konnte es geschehen, daß Meineid mit körperlicher Strafe verknüpft war; aber alsdann wurde nicht er, sondern das durch den Eid Bestätigte, und der dadurch verursachte Schaden bestraft. Als solche Arten werden im Gesetzbuche angeführt, 1) wenn Einer einen Zeugeneid ablegen sollte, und die bewußte Sache nicht anzeigte, 2) wenn Einer eine in Verwahrung genommene Sache, 3) eine entwendete, 4) gefundene Sache, 5) einen zugefügten Schaden eidlich abläugnete, (3 Mos. 5, 1. 21. 22. 5 Mos. 19, 16—21.) 6) ein Weib einen Ehebruch abschwur (4 Mos. 5, 11.)

Unter Josue, dem Anführer des Volkes, hielt man, mitten unter einreissender Wildheit, die Eide heilig, jedoch vielleicht mehr aus abergläubischer Furcht, als Gottesverehrung. Die Auskundschafter Jericho's hatten der Hure Rachab eidlich versprochen, bei Eroberung des Landes ihre ganze Familie zu schonen; und man hielt das Versprechen genau. Jos. 2, 21. ff. 6, 24. ff. — Die Gibeoniten, ohnerachtet ihres argen Betruges, werden des Eides wegen schonend behandelt. Jos. 9. — Durch diesen Eid hielt man auch die Nachkommen gebunden. Zur Zeit Davids kam eine Hungersnoth ins Land wegen der Tödtung der Gibeoniten durch Saul und seine Familie; und Gott befreite es nicht eher davon,

bis Sauls Nachkommen der Rache der übrigen Gibeoniten übergeben wurden. 2 Kön. 21, 1—14.

Zur Zeit der Richter, wo Rohigkeit und Verderbniß der Sitten noch zunahm, verletzte man doch die Verbindlichkeit des Eides nicht. Einen wichtigen Beweiß darüber gibt die schauerliche Geschichte, wo die Stämme des Landes die Benjaminiten bis auf 600 erlegten, und schwuren, ihre Töchter ihnen nicht zur Ehe zu geben. Dieß erfüllten sie zwar, aber verschafften ihnen auf eine höchst verbrecherische Art Weiber. Richt. 19—21.

Auch zur Sauls Zeit hielt man sich durch den Eid fest gebunden. Der König hatte in der Verfolgung der Feinde seine Soldaten eidlich verpflichtet, vor Abend keine Speise zu genießen. Sie enthielten sich streng, obschon sie den Honig im Walde fließen sahen; „den das Volk, heißt es, fürchtete den Eid sehr.“ Jonathan, der Nichts vom eidlichen Verbote wußte, kostete ein wenig davon, und der Vater schwur, daß er sterben müsse. Nur durch den Widerstand der Soldaten ward er gerettet. 1 Kön. 14, 24—26. 36—45.

David führt den Meineid mehrmals unter den größten Sünden auf. Ps. 5, 5—7. 14, 4. Er selbst achtet den Eid sehr hoch. Seinen Todesfeind Saul, den er in seiner Gewalt hat, läßt er ungerochen, und schwört ihm, dessen Nachkommen zu schonen. 1 Kön. 24, 22. Mit Jonathan schließt er einen eidlichen Freundschaftsbund, der für beider Nachkommen gelten sollte. Vollkommen hielt er den Eid. 1 Kön. 20, 8. ff. 23, 18. 2 Kön. 21, 7.

Die Reden der Propheten vom Eide und die geschärften Warnungen vor dessen Mißbrauche beurkunden durchgehends den Glauben von dessen Heiligkeit und Verbindlichkeit.

e.

Eidesform unter den Juden.

In den ältern Zeiten schwuren die Hebräer nur bei

dem Namen Gottes, des Zeuges des Eides und Rächers des Meineides. Späterhin hat Joseph in Aegypten beim Leben Pharaos geschworen. (1 Mos. 42, 15.) Dieser Eid bezog sich ohne Zweifel auf Gott, der dem Könige das Leben gegeben, und erhalte. Zur Zeit Davids wurde es üblich, nicht nur bei dem Namen Gottes, sondern auch bei andern sich auf Gott beziehenden Dinge zu schwören. Man schwur beim Könige, oder Leben des Königs (1 Kön. 17, 55. 20, 3.), eines Propheten (4 Kön. 2, 2. 4. 6. 4, 30.), bei Gott geheiligten Städten, z. B. Sichem, Hebron, Jerusalem; bei Wohnplätzen der Patriarchen, bei Oertern besonderer Wohlthaten Gottes, bei der Bundeslade. Nach Erbauung des Tempels wurden die feierlichen Eide vor dem Altare geschworen. 3 Kön. 8, 31. 4 Kön. 11, 4. 2 Chron. 6, 22. — Im gemeinen Leben pflegte man beim Tempel und Altare, auch bei sich selbst zu schwören. 1 Kön. 1, 26.

Man schwur unter Aufhebung seiner Hand gegen Himmel zu Gott; dieses war das Zeichen, daß man an Gott denke, seine Allwissenheit, Allmacht und Gerechtigkeit anerkenne. Mit dem Eide pflegte man auch symbolische, sinnbildliche Handlungen und Berührungen heil. Dinge zu verbinden, um seine jedesmalige Beziehung auf Gott auszudrücken, um den Eindruck und die Kraft zu versinnlichen und zu verstärken. Als der König von Sodom dem Abraham die vom Feinde gemachte Beute anbot, hob der Patriarch die Hand zu Gott, dem Herrn Himmels und der Erde, empor, und beschwor, daß er Nichts davon annehmen werde. 1 Mos. 14, 22. 23. Vgl. Ezech. 44, 12. 17, 18. Dan. 12, 7. Ps. 79, 18. Ps. 143, 8. 11., wo David sich beklagt:

„Mit ihren losen Lippen sprechen
Sie lauter Falschheit, Trug und List,
Wie ihre Rechte mit Verbrechen
Durch Meineid angefüllet ist."

Bei Schließung eines eidlichen Vertrages pflegten nicht nur unter andern Völkern, sondern auch unter

den Hebräern, die Schwörenden, Thiere zu schlachten, und mitten durch zerschnittene Stücke zu gehen. 5 Mos. 29. *) Ohne Zweifel wiederholten sie dabei den Versprechungseid und sagten oder wollten es doch durch diese Handlung ausdrücken, daß sie, im Falle sie nicht Wort hielten, gleich diesen Thieren umkommen wollten. Jere. 34, 18. — Gott machte auf ähnliche Art mit dem Abraham einen eidlichen Bund, seinen Nachkommen das Land Canaan in Besitz zu geben. 1 Mos 15, 17. — Bei dem eidlich geschlossenen Freundschaftsbunde zwischen Abraham und Abimelech wurden Ochsen, Schaafe und Lämmer als Pfand gegeben und angenommen. 1 Mos. 21, 23—31.

Im Genesis, und sonst nirgends, kommen zwei Beispiele vor, beim Schwure die Lenden des Andern zu berühren. Abraham spricht zum Eliezer, seinem Hauptknechte: „Schwöre mir, indem du deine rechte Hand an meine Lende legst, bei Jehova, dem Gott Himmels und der Erde, daß du meinem Sohne kein Weib aus den Caananitinnen, sondern aus meinem Vaterlande wählen sollst.“ — Als Jakob sich dem Tode nahe glaubte, bat er seinen Sohn Joseph, seinen Leichnam in das Familienbegräbniß zu übersetzen. „Lege, sprach er zu ihm, deine Hand an meine Lende, schwöre mir.“ 1 Mos. 24, 2. 59. 47, 29—31. In der Bibel wird die Lende oft auf die Nachkommenschaft, Familie und Fruchtbarkeit der Menschen bezogen, und die Hebräer achteten ihre Abkunft vom heil. Stamme sehr hoch. (1 Mos. 46, 26. 2 Mos. 1, 5. Richt. 8, 30.) Berührten sie also gleich andern Völkern, beim Schwören Glieder des Körpers oder andere Dinge; so geschah es, weil sie selbe für heilig hielten, und eigentlich bei Gott, dem sie gewidmet waren, schwuren. Die Lende aber gehörte als Quelle der Nachkommenschaft bei ihnen unter die heiligen Dinge.

Es gab eine zweifache Art des Eides.

---

*) Valkenaer op. ph. crit. orat. Lips. 1808, p. I. 234.

α.

ohne und mit Verwünschung.

Wer seine Aussage freiwillig beschwor, der sprach den Eid selbst aus mit Emporheben seiner Hand zum Himmel, oder mit Berührung heil. Dinge. Die Formel dabei war: „Jehova soll Zeuge, Richter seyn, so wahr Jehova lebt, so wahr der Herr lebt.“ 1 Mos. 31, 44—54. Richt. 8, 19. Ruth. 3, 13. 1 Kön 14, 39. 44. 45. Jer. 38, 16. „Mein Zeuge ist im Himmel.“ Iob. 16, 20. Gewöhnlich verschwieg man dabei die eidliche Verwünschung, die sich von selbst verstand, und die man auch auszusprechen scheute. Nicht selten wurden bei der Ablegung des Eides die Verwünschungen ausgesprochen. Wenn zwei einander wechselseitig schwuren, so pflegten sie zu sagen: „Gott richte uns, strafe es an mir und dir, wenn wir falsch schwören;“ oder wenn Einer vom Andern einen Eid verlangte, so sagte er ihm: „Gott strafe den Meineid an dir.“ — Diese Art zu schwören wird an mehreren Stellen der heil. Schrift angeführt, z. B. „Gott soll mich so — so, hart, mit aller Schärfe strafen.“ Ruth. 1, 17. 1 Kön. 14, 44. 45. 20, 13. 2 Kön. 3, 9. 3 Kön. 2, 23. 4 Kön. 6, 31. Dergleichen schwere Verwünschungen stehen Job. 18, 12. ff. 31, 16—40. Ps. 108, 7—20.

β.

Beschwörung.

Wurde der Eid vom Richter oder einem Andern ausgesprochen; so hieß man dieses beschwören. Diese Art des Schwurs, Beschwörung (adjuratio) war die älteste Art gerichtlicher Eide. Man begehrte oder befahl unter dazwischen gesetztem göttlichen Ansehen, oder aus Androhung des göttlichen Gerichtes, daß Jemand Etwas aussagen oder thun sollte. Es war eine feierliche Aufforderung zum Bekräftigungs- und Bestätigungs-Eide. Der Besprochene antwortete auf diese Beschwörung, ohne eine eigentliche Eidesformel auszusprechen.

Sprach der Beschwörende die Verwünschungen aus, welche den Beschwornen im Falle der Unwahrhaftigkeit treffen sollten, so nahm dieser sie auf sich durch das Bekenntniß: „Amen, Amen, — wahr, wahr, — es geschehe!" Oder jener sprach nur eine Beschwörungsformel aus, z. B. „Ich beschwöre beim lebenden Gott: Ist dieß so?" — Der Schwörende antwortete durch eine Bejahungsformel, z. B. „Du sagst es," oder „Ja, ich bin's." Dieß Beschwörenlassen war also auch eigentliches Schwören. Nur war dabei erforderlich, daß der Beschwörende Ansehen und Macht über den Beschwornen hatte. Beispiele hievon sind 1 Mos. 24, 3. 9. 47, 29. 1 Kön. 14, 24. 3 Kön. 22, 16. 4 Mos. 5, 19. 5 Mos. 27, 14 — 26. 28, 15. ff. Matth. 26, 63. 1 Theß. 5, 27.

f.

Mißbrauch des Eides unter den Juden vor Jesus Zeit.

So lange die Israeliten ihrer väterlichen Religion getreuer zugethan blieben, und sie nach dem Gesetze gesitteter waren, hatten sie immer mehr Achtung für die Heiligkeit des Eides, und die Meineide waren seltener. Aber die überhandnehmende Sittenlosigkeit führte in Menge falsche Eide herbei. Noch in früherer Zeit gab Saul, der wegen seines Schwures seinen Sohn tödten wollte, ein auffallendes Beispiel vom Meineide. Mit einem Eide hat er dem Jonathan versprochen, David am Leben zu lassen, stellte aber doch nachher ihm auf alle Weise nach. 1 Kön. 19, 6. 3 Kön. 2, 43. — Nach der Erbauung des Tempels nahm die Ehrerbietung gegen den Eid immer mehr ab. Es ward zu oft, nicht selten leichtsinnig und falsch geschworen. Dieß erhellt klar aus den drohenden und strafenden Reden der Propheten, die zu verschiedenen und weit von einander entfernten Zeiten lebten. Jer. 4, 2. 7, 3 — 11. Hos. 4, 1. ff. wird den Israeliten vorgeworfen, daß sie Meineide und andere Verbrechen begehen, dann den Tempel besuchen, und

meinen, dadurch von aller Schuld frei zu seyn. — Zeph. 1, 5. „Sie verehren zwar mich, schwören aber nicht nur bei mir, sondern auch beim Moloch." Dahin gehören auch die Stellen Mal. 3, 5. Zach. 5, 3. ff. Ezech. 17, 12—20. Dazu kommen die Warnungen und Beschuldigungen, 2 Chron. 36, 13. Pred. 8, 2. Sir. 23, 9—17. Weish. 14, 25. 28. 29—31.

Aus diesen Stellen ergeben sich zum Theile gewisse Ursachen, wodurch die Vervielfältigung und der Mißbrauch der Eide entstand. Die Anhänglichkeit an das Gesetz, die Achtung und Liebe der Religion nahm ab, und man vermischte sie mit abgöttischen Kulten und Ceremonien. Da man nun den Eid bei heidnischen Göttern nicht für bindend, und daher den Meineid nicht für schädlich hielt, weil von den leblosen Götzen keine Strafe darüber zu fürchten war; so trug man diese Meinung auch auf den Eid bei Jehova über. Man glaubte, einen falschen Eid durch Besuchung des Tempels und durch Opfer leicht wieder gut machen zu können. Die Obrigkeiten forderten den Eid häufiger, die Sitten verschlimmerten sich immer mehr; und je öfter man auch bei andern Dingen, als bei Gott, schwur, desto mehr sank das Ansehen und die Heiligkeit des Eides. Deßwegen wurden auch bürgerliche Strafen des Meineides angeordnet. Doch gab es auch immerhin tugend- und gewissenhafte Juden, die sich streng von solchem Mißbrauche frei hielten.

Das zu häufige, leichtsinnige und frevelhafte Schwören gab auch wahrscheinlich Mitveranlassung, daß fromme Männer und Secten jeden Eid verboten, oder höchst selten geschworen wissen wollten. So z. B. die Essener. Josephus Flavius v. jüd. Kr. 2, 7. schreibt von ihnen: „Das Schwören ist ihnen verboten. Einen Eid schwören ist für sie unreiner, als sonst falsch schwören. Sie sind gewohnt, Nichts, als Ja oder Nein zu sagen; und dieß ist fester, als ein Eid. Auch den verdeckten Eid mieden sie. Nur bei ihrer Einweihung schwuren sie nach einer eigenen Formel; dann aber nie

mehr.“ Philo im Decal. „Du mußt dich so betragen, daß man deine Worte für Eide halte. Es ist schon ein übles Zeichen (Nebenweg) wenn du selbst wahr schwörst; denn der Eid setzt Verdacht an Wahrhaftigkeit und Besorgniß der Treulosigkeit voraus.“ Andere hebräischen Lehrer haben auch den Ausspruch: „Es ist etwas Großes für den Menschen, nicht zu schwören,“ gegeben. Vgl. §. 8. Note.

g.

Mißbrauch des Eides zur Zeit Jesus.

Als Jesus, der Lehrer der Wahrheit, unter dem Judenvolke auftrat, herrschten die irrigsten und schädlichsten Meinungen über den Eid. Die Pharisäer verkehrten und schwächten die alte Lehre und Sitte in Ansehung seiner, um auch auf diesem Wege die Volksgunst zu gewinnen, und ihre spitzfindige Kunst im Unterscheiden und Vernünfteln zu zeigen. Durch solche Weise ward ein höchst falsches und verderbliches Spiel mit dem Eide getrieben. Gegen diese Lehrer eifert Jesus in heftigen Ausdrücken. Hievon im §. 2.

III.

Unter den Christen.

h.

Gebrauch des Eides unter den Christen.

In den ersten Jahrhunderten legten die Christen in der Regel keinen Eid ab. Sie hielten ihn nach den Worten Jesus vom Eide für verboten, und ihre Lehrer erklärten ihnen die Ursachen des Verbotes. Sich unter einander selbst zu schwören, wäre ein Mißbrauch des göttlichen Namens, ein Zeichen, daß sie sich durch Mangel an Wahrhaftigkeit um das Vertrauen der Mitchristen gebracht, oder einen Argwohn in ihr wechselseitiges Vertrauen setzten. Einen Eid zu fordern wäre unrecht und beleidigend. Bei Heiden Eide abzulegen, suchten sie auf alle Weise zu vermeiden. Heidnische Eide durf-

ten sie ohnehin nicht schwören. — Doch haben die Christen auch in den ersten Jahrhunderten nicht selten geschworen, und der Gebrauch des Eides ist in der Christenheit allmählich eingeführt worden. Die Christen bedurften in den verschiedenen Verhältnissen des Lebens und der Stände dieses Bindungsmittel für das private, wie für das allgemeine Wohl.

Wie das Christenthum öffentliche und herrschende Staatsreligion geworden, so vervielfältigten sich auch die Eide, und wurden von Christen aus allen Ständen geschworen. Würden und Aemter wurden mit christlichem Eide angetreten, Huldigungen und bürgerliche Verpflichtungen eidlich geleistet und eingegangen, Glaubensbekenntnisse mit Schwüren abgelegt. Synoden und Bischöfe selbst gaben Gesetze über diesen Gegenstand. Zuweilen verordneten sie den Eid. — Nachdem das Recht der Asyle aufgekommen war, so ward verordnet, daß die Kirchenvorsteher die Verbrecher, die sich zu ihnen geflüchtet, nicht eher zurückgeben sollten, bis sie jenen, welche sie empfangen, den Eid abgenommen hatten, daß sie solchen Verbrechern am Leibe und Leben keinen Schaden thun, sie nicht foltern, verstümmeln, tödten wollen. Wer diesen Eid brechen würde, der fiel in den großen Kirchenbann. — So üblich aber auch nach und nach der Eid unter ihnen geworden, so verlor sich doch der Grundsatz in der christlichen Kirche nie, der Gebrauch des Eides müße so sehr, als möglich, beschränkt werden.

Die meisten ältern Kirchenväter untersagten ihn a) entweder gänzlich, b) oder erlaubten ihn nur in gewissen Nothfällen; c) durchgehends aber warnten alle Kirchenlehrer vor dem häufigen, unnöthigen und leichtsinnigen Gebrauche des Eidschwurs.

Justin der M. „Wir Christen schwören nicht, und reden stets die Wahrheit.“ Apol. II. S. 63. — Klemens v. Alex. „Man soll sich in allen Geschäften vom Eidschwure enthalten, weil er Mißbrauch des göttlichen Namens sey. Der Gläubige bewiese sich als ungläubig, wenn er dessen bedürfte, wenn er nicht sein

ganzes Leben so einrichtete, daß es selbst ein unverbrüchlicher Eid wäre, und die Wahrheit seiner Aussage bestätigte. Doch, wenn es die Noth erfordere, dürfe der Christ aus reiner Liebe zur Wahrheit schwören, und müsse solchen Eid halten, wenn es ihm das Leben kosten soll." Pädag. 3, 11. S. 299. V. S. 707. VII. S. 861. — Irenäus: „Jesus hat geboten, nicht nur nicht falsch, sondern gar nicht zu schwören." Geg. d. Ketz. 2, 32. — Origenes: „Dem Christen ist nicht nur der Schwur beim Glücke oder Genius des Kaisers, weil er eine Verläugnung des Christenthums ist, sondern auch der bei Gott verboten. Unvollkommene Christen, welchen man noch nicht aufs Wort glauben kann, können schwören." Ermahn. an die Mart. K. 7. — Basilius: „Der Eid ist verboten, nicht nur, weil Jesus ihn untersagt, sondern auch weil der, welcher nicht schwört, außer Gefahr ist, falsch zu schwören. Kan. Br. K. 29. — Gregor v. Naz. machte den Christen die höchste Sparsamkeit des Eides zur Pflicht. „Lieber Christ! schwöre, wenn es seyn kann, niemals; weil der Eid so leicht zum Meineide verleitet." Red. 24. — Athanasius: „Was wir Christen als in Gottes Gegenwart reden, das ist unser Eid. Ist der Schwörende ein Mann von Wahrhaftigkeit; wozu der Eidschwur? Fehlt ihm Treue und Glaube; warum will man ihn zur Frevelthat verleiten? Wer ohne Eidschwüre keinen Glauben verdient, der ist auch nicht würdig, den Namen Gottes auszusprechen." Abh. über das Leid. J. C. 1. Th. — Chrysostomus: „Der Christ lasse sich eher die Zunge aus dem Munde reißen, als daß er schwöre. Der Eid ist ein Mißbrauch des Namens Gottes, ein satanischer Fallstrick, ein Reiz zum Bösen. Man muß Gott immer im Sinne und Herzen haben, ihn oft anrufen, aber nie schwören." Hom. an's Volk zu Ant. Hom. zur Genes. —

Tertullian warnt die Christen oft vor jeder, auch entfernter Theilnehmung am Heidenthume, auch in Rücksicht auf den Eid; doch erlaubt er den Christen, zwar

nicht bei den Genien, aber beim Wohle der Kaiser zu schwören. V. d. Idol. K. 20. 23. Apol. K. 33. — Hieronymus: „Jedes Wort des Gläubigen soll ein Eid seyn.“ Komment. in Matth. und Ezech. — Augustin verwirft jeden Eid, weil ihn Jesus verboten, und man durch gänzliche Vermeidung dessen sich am sichersten von der entsetzlichen Sünde des Meineides verwahre; doch sagt er auch, der Eid an sich sey nicht bös, es sey nicht gefehlt, in Wahrheit zu schwören, aber nur, wo es die äußerste Noth erheischte. — Isidor: „Wie jener nicht lügt, der seine Zunge im Zaume zu halten weiß; so wird jener, der sich überhaupt des Schwörens enthält, nie falsch schwören. So bald die Eidschwüre häufig vorkommen, so werden auch Meineide in ungemessener Zahl erscheinen.“ — Hugo zum heil. Victor: „Nicht jeder Eidschwur ist böse; aber jeder Eidschwur kömmt doch, nach Aussage des ewig wahrhaften Sohnes Gottes, vom Bösen. Wer einen Eidschwur von einem Andern verlangt, glaubt demselben nicht, entweder aus Unwissenheit oder aus Bosheit. Ersteres setzt eine Schwäche voraus, weil er seine Unwissenheit nicht eher, als nach abgelegtem Schwure fallen lassen will; im zweiten Falle liegt ohne dieß das Verbrechen klar zu Tage; folglich kömmt jeder Eidschwur vom Bösen.“

i.

Eidesformen unter den Christen.

Die Christen schwuren nur bei dem einigen Gott. Jeder ihrer Eide hatte darauf Bezug, wenn auch Gott nicht ausdrücklich genennt wurde. Sie schwuren bei dem Vater, Sohne und heiligen Geiste, bei Dingen, die sich auf ihn bezogen, in Kirchen, auf Gräbern der Martyrer, mit Berührung der heil. Bücher und Reliquien. Die heut zu Tage unter den Christen eingeführten Formeln und Formen zur Ablegung eines Eides sind

a) bei Gericht:

So wahr Gott lebt, — so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium, — ich schwöre durch Gott, —

ich rede vor Gott, — Gott weiß, daß ich nicht lüge, — Gott soll mich strafen, — bei Gott, — so wahr Gott lebt, im Himmel ist, — Gott ist mein Zeug, ich schwöre durch das heil. Evangelium, durch das heil. Kreuz, bei den heil. Sacramenten, — durch die selige Jungfrau Maria, — durch den Glauben an Christus, — durch das Heil meiner Seele, — durch mein Gewissen, oder bei meiner Seele, — bei meinem Gewissen, — auf meinen Eid, oder bei meinem Eide, d. i. Gott soll seine Strafe meine Seele fühlen lassen, wenn das nicht wahr ist, was ich sage ꝛc.

b) Ausser Gericht.

Hier werden einige Formeln, die an sich kein Eid wären, statt dessen gehalten, z. B. bei meiner Ehre, — bei meiner fürstlichen, adelichen, priesterlichen Ehre und Treue, — durch das Wohl des Fürsten ꝛc.

Bei feierlichen Eidschwüren werden besondere Zeremonien beobachtet, z. B. der Schwörende hält die drei Finger der rechten Hand in die Höhe, oder legt sie auf die linke Brust, als Zeichen, den Dreieinigen als Zeugen, Richter, Vergelter aufzurufen, oder den Allerhöchsten im Falle des Meineides zur Strafe aufzufordern. Oder man legt sie auf das heil. Evangelium, als Erinnerung an die Urkunde des Lebens und der Lehre Jesus, die Wahrheit, Heiligkeit, Gerechtigkeit fordert. Oder es wird, während man den Eid ablegt, ein Crucifix zwischen zwei brennende Lichter auf den Tisch gestellt. Crucifix als Sinnbild der Erinnerung an Jesus, den Weltheiland, der für die Wahrheit sich am Kreuze aufopferte. — Brennende Lichter, Kerzen, als Sinnbilder der Wonne Gottes und der ihn umgebenden Engel, die dem Wahrheitsliebenden immer und ewig leuchten sollen; aber auch als Warnung vor der nie erlöschenden Flamme des Rachefeuers — Crucifix zwischen zwei brennende Lichter, als Sinnbilder der Augen Gottes, als Symbole der Erinnerung an den Allsehenden, Allwissenden und gerechten Richter, als

Denkzeichen an Jesus, den Erlöser der Menschen, der die Wahrheit, der Weg und das Leben ist, der für die Wahrheit am Kreuze blutete, Er, das wahre Licht, das alle Menschen erleuchtet. Joh. 1, 9. 14, 6. 18, 17.

Die Stelle des Eides vertreten oft unter gewissen Bedingungen Handgelöbnisse. Man kann auch mündlich oder schriftlich schwören. Daher mündlicher, körperlicher Eid, den man persönlich ablegt, zum Unterschiede vom schriftlichen.

k.

Mißbrauch des Eides unter den Christen.

Wurde der Eid unter Heiden und Juden mißbraucht, so geschah dasselbe unter den Christen; denn auch sie blieben Menschen, und unchristlicher Mißgriffe und Behandlungen heiliger Dinge fähig. Den Mißbrauch der Eide beurkunden die vielen und nachdrucksamsten Warnungen der Kirchenlehrer, noch mehr aber die angeordneten schwere Strafen der Kirchenvorsteher und christlichen Regenten gegen den Meineid. — Die Infamie ward für Meineidige bestimmt, dann der Kirchenbann auf Jahre, — auf 12 Jahre, selbst wenn Einer aus Gewalt und Noth den Eid nicht hielt, auf 6 Jahre. Hatte Jemand Einen zum falschen Zeugnisse oder Meineide verleitet, so sollte er bis zum Tode im Banne verbleiben, und Jene, die Jemanden im Meineide beigestanden hätten, sollten nachher kein Zeugniß mehr ablegen dürfen, und nach dem Gesetze durch Schande gebrandmarkt werden. Vgl. Basilius. Kan. Br. K. 17. 64.

Nach den alten Kirchensatzungen mußte Jener, der wissentlich falsch geschworen hatte, vierzig Tage im Wasser und Brode, und sieben folgende Jahre Buße thun. Dieser Strafe ward auch Jener unterworfen, der einen Andern zum falschen Schwure verleitet hatte. — Kaiser Karl verordnete die Abhauung der rechten Hand und die Landesverweisung eines solchen Menschen. Bei den Deutschen nach der Einführung des Christenthums ward der Meineid mit Abhauung der Hände oder Finger, manch=

mal mit Ausschneidung der Zunge, oder mit dem Tode, auch mit Entsetzung und Infamie bestraft.

Wie nun in der alten, folgenden und fortlaufenden Zeit der Eid unter den Christen gebräuchlich war; so besteht dessen Gebrauch heut zu Tage noch, wird ferner zur Steuer der Wahrheit, des Glaubens und der Treue unter ihnen nöthig bleiben, und unter gehöriger Beschränkung und Vorschrift anzuwenden seyn. Vgl. Stäudlin's Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide. Göttingen, 1824.

§. 2.

Exegese über Matth. 5, 33—37. mit den Parallelstellen.

Die klassischen und zu unserm Zwecke vom Eide dienenden Bibelstellen sind: 2 Mos. 20, 7. vgl. mit 3 Mos. 19, 12. 5 Mos. 6, 13. 10, 20. Matth. 5, 33—37. vgl. mit Matth. 23, 16—23. Jak. 5, 12.

Exegetische Erklärung.

Viele alten Völker pflegten leichtsinnig zu schwören, und auch bei Unwahrheiten den Namen Gottes auszurufen. Diese abscheuliche Gewohnheit, welche die heiligen Rechte der Menschheit kränkt, will Moses unter seinem Volke ausrotten, die Ehrfurcht gegen Gott mehr einschärfen, und sie auf die Sittlichkeit kräftig einwirkend machen. Auf die rohen Israeliten, welche er aus der harten Sclaverei geführt hatte, konnte er durch rein vernünftige Vorstellungen und Beweggründe zum Gehorsame wenig oder gar nicht wirken. Geschwinder und mit dauerhafterem Erfolge konnten sie überhaupt durch die Androhung der Strafen Gottes zur Beobachtung der Gesetze gebracht werden. Die Vorschrift von Moses über das Schwören ist folgende, 2 Mos. 20. 7: „Du sollst den Namen Jehova's deines Gottes nicht zur Lüge aussprechen; denn Jehova wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen zur Lüge aussprechen wird.“ — 3 Mos. 19, 12: „Ihr sollt nicht falsch schwören bei meinem

Namen.“ — 5 Mos. 6, 13.: „Jehova deinen Gott, sollst du fürchten, ihm dienen und bei seinem Namen schwören.“

Das hebräische Wort Schaba schwören kömmt von Scheba sieben, oder von der Zahl der Thiere, die bei einem Eidschwure übergeben oder geschlachtet wurden (§. 1. d.); daher heißt siebenen soviel als schwören. Dann Nischbia, er ist gesiebenet worden, d. i. er ist beschworen worden, hat sich beschwören lassen, d. h. er hat geschworen. Hischbia, er hat gesiebenet d. i. er hat Jemanden beschworen, d. h. den Eid von ihm abgenommen.

שָׁוְא so wie שֶׁקֶר heißt eitel, vergeblich, lügenhaft, falsch; daher du sollst den Namen Jehova's nicht eitel, vergeblich, unbesonnen, leichtsinnig, unwahr, falsch, freventlich gebrauchen, ihn nicht zu eitlen, vergeblichen, falschen, unwahren, lügenhaften Dingen aussprechen, — ihn nicht zur Bekräftigung einer Lüge aussprechen, — keine Unwahrheit mit Gott und seinen Eigenschaften betheuern, d. i. nicht falsch schwören. Vgl. 2 Mos. 23, 1. 5 Mos. 5, 11. Ps. 12, 3. Spr. 30, 8. Jes. 59, 4. Ezech. 12, 24. u. s. f.

Man macht einen eitlen, falschen, unwahren, lügenhaften Gebrauch von einer Sache, z. B. Geld, Kleidungen, Thiere ꝛc., wenn man sie ohne Nutzen, Zweck und Noth, nicht nach ihrer Bestimmung, Ordnung und Art, oder gar zu etwas Entgegengesetztes gebraucht, als sie gebraucht werden sollen. Geschieht dieß, so handelt man bös, und man versündigt sich desto mehr, je höher und werther der Gegenstand ist. Gottes Name ist aber er selbst, der Ewige, Unendliche, Allmächtige, Allgütige und Gerechte. Sein Name ist groß, erhaben, schrecklich und heilig. Ihn also unnütz, unnöthig, zwecklos, unwahr brauchen, ihn aus leerer Gewohnheit, im Scherz, mit Geringschätzung, leichtsinnig im Munde führen, ihn ohne Ehrfurcht, Andacht, Vertrauen und Liebe aussprechen, heißt ihn mißbrauchen und entehren.

Den Namen Gottes zur Lüge, zur Bekräftigung einer Unwahrheit aussprechen, heißt falsch schwören.

Christus beruft sich (Matth. 5, 33.) auf das mosaische Gesetz (3 Mos. 20, 7.) und sagt: „ἐκ επιορκησεισ — du sollst nicht falsch schwören," die übrigen Worte aber „αποδωσεισ δε τῳ u. s. w. du sollst aber dem Herrn deine Eidschwüre halten" — finden sich nicht a. a. O., sondern sind aus andern Stellen des A. B., die von der Erfüllung der Gelübde handeln (4 Mos. 30, 3. Ps. 50, 14.) hergenommen und mit jenem mosaischen Gesetze in Eins verbunden.

B. 34. wollen zwar einige Exegeten das Kolon nach ὁλωσ in ein bloßes Komma verwandeln, und diese Worte mit den nachfolgenden verbinden, und übersetzen: Ihr sollt überhaupt weder bei dem Himmel u. s. f. schwören; allein man muß auf den Ideengang der Rede, und den Zusammenhang der Sätze und Worte sehen; denn der Satz B. 34. „Ihr sollt durchaus nicht schwören," steht mit dem B. 37. als dessen Gegensatz: „Eure Rede sey: Ja, ja, Nein, nein, was darüber ist, das ist vom Bösen" — in Verbindung.

Zur Zeit Jesus waren die Maximen vom Eide unter den Juden sehr irrig und schädlich. Die Rabbinen lehrten, man könne eigentlich nur bei Jehova schwören; da aber die Juden aus Ehrfurcht die Nennung des göttlichen Namens scheuten, so ersonnen jene Lehrer die spitzfindige Art, beim Tempel, Altare, Himmel, bei Jerusalem, der Erde, seinem Kopfe, sich selbst ꝛc. zu schwören. Da aber jene Dinge in sich nicht heilig wären, so wären auch jene Eide nicht wichtig, noch verbindlich. Ferner die Eide beim Golde des Tempels, beim Opfer des Altares, auch die Antwort auf die Formel „ich beschwöre dich" sollten zwar verbindlich, aber nicht wichtig seyn.

Bei solch schwankenden Ansichten mußte die Wahrhaftigkeit oder der Glaube, daß der Schwörende die Wahrheit geredet habe, sehr zweifelhaft werden. Jene, die einen Eid erhalten zu haben meinten, und nichts

Arges ahneten, wurden betrogen. Auch war ein solches Eid-Ablegen leeres Spiel; denn wozu schwören, wenn man nicht wissen konnte, ob man sich darauf verlassen könne oder nicht. Diese Deutungen des Eides bezeugen der Talmud und die Rabbinen. Der Talmud in Schebuoth K. 4. „Ich beschwöre euch beim Himmel, und bei der Erde, so sind jene frei (von einem Eide).“ In Elleschemoth Rabba Abth. 44. „So wie Himmel und Erde vergehen werden, so wird auch der bei diesen Dingen geschworne Eid vergehen.“ Maimonides in Scheb. K. 12. „Wenn Jemand beim Himmel, bei der Erde, bei der Sonne ꝛc. schwört, obschon er nur jenen, der diese Dinge erschaffen hat, darunter verstehe; so ist es dennoch kein wirklicher Eid.“ Er setzt hinzu: „Obschon es kein wirklicher Eid ist, so suche man doch das Volk zu belehren, nicht leichtsinnig damit zu verfahren“ — wodurch also die Meineide vervielfältiget würden. Die ganze Nation war wegen dieses falschen Eidspieles allgemein sehr übel berüchtiget.

Jesus eiferte in heftigen Ausdrücken gegen diese Lehrer, nennt sie Thoren und Blinde, und deckt ihre unsinnige und verderbliche Lehrart in ihrer ganzen Blöße und Falschheit auf.

Matth. 23, 16—23. sagt er:

V. 16. „Wehe euch! ihr blinden Führer, die ihr lehret: Der Eid sey nicht verbindlich, wenn er bloß beim Tempel geschehe; würde aber beim Golde des Tempels ein Eid geschworen, so sey er verbindlich;“ (weil der Tempel aus Holz und Stein bestand, die nicht geheiligt waren. Beim Golde, oder bei den goldenen Gefäßen im Tempel (so Theophylackt) weil diese geheiligt waren.)

V. 17. „Ihr Thoren und Blinde! was ist denn wichtiger, das Gold oder der Tempel, der dem Golde seine Heiligkeit gibt?“

V. 18. „Ihr lehret ferner: Wenn man bei dem Altare schwöret, so sey dieß nicht verbindlich; schwöre man aber bei dem Opfer auf dem Altare, so sey es verbindlich;“ (weil der Altar aus Steinen bestand, die keine

Heiligkeit mehr hatten, so bald man sie heraus nahm, wenn sie etwa unbrauchbar waren. Opfer, das auf dem Altare liegt.)

V. 19. „Ihr Thoren und Blinde! was ist wichtiger, das Opfer oder der Altar, der dem Opfer seine Heiligkeit gibt?“

V. 20. „Wer bei dem Altare schwört, der schwört bei diesem, und bei Allem, was darauf ist.“

V. 21. „Und wer bei dem Tempel schwört, der schwört bei diesem, und bei dem, der darin wohnt;“

V. 22. „Und wer bei dem Himmel schwört, der schwört bei dem Throne Gottes, und bei dem, der darauf sitzet,“ (denn bei leblosen Gegenständen kann man vernünftiger Weise nicht anders, als in Beziehung auf ein lebendiges Wesen schwören, dem sie angehören.)

Folglich erklärt Jesus: Wer beim Golde des Tempels schwört, der schwört beim Tempel, der das Gold heiliget. Wer beim Altare schwört, der schwört bei Allem, was darauf ist; der Altar heiliget das Opfer. Wer beim Tempel schwört, der schwört bei dem (Gott), der ihn bewohnt. Wer beim Himmel schwört, der schwört zugleich beim Throne Gottes, und dem, der darauf sitzt. Hierdurch erklärte Jesus eine, wie die andere Art, zu schwören, für wichtig und verbindlich, weil diese Betheuerungsformeln ihre Beziehung auf Gott haben, und mit ihm in Verbindung stehen.

Da aber jener gemachte Unterschied zwischen verbindenden und nicht verbindenden Eiden weder im Gesetze, noch in der Natur des Eides einigen Grund hatte; ging Jesus noch weiter, hob jenen Unterschied auf, und verbot gänzlich, bei diesen Eidesformeln zu schwören.

Er sprach Matth. 5, 33 — 37. „Ihr habt gehört, daß es bei den Alten hieß: Du sollst nicht falsch schwören, sondern dem Herrn deine Eidschwüre halten. Ich aber sage euch: Ihr sollet durchaus nicht schwören, weder bei dem Himmel; denn er ist Gottes Thron, noch bei der Erde; denn sie ist sein Fußschemmel, noch bei Jerusalem; denn es ist die Stadt des großen Königs.

Auch sollst du nicht bei deinem Haupte schwören; denn du vermagst ja nicht, ein Haar davon weiß oder schwarz zu machen. Euere Rede sey Ja, ja; Nein, nein. Was darüber ist, das kömmt vom Bösen her." Dasselbe wiederholt der heil. Jakobus 5, 12.: „Vor Allem aber, meine Brüder! schwöret nicht, weder bei dem Himmel, noch bei der Erde, noch je einen andern Eid. Euer (Reden) sey: Ja, ja, und Nein, nein; damit ihr nicht in das Gericht fallet." Jesus hatte hier die falschen Eide, die irrigen Eidesschwüre, die betrügerischen Deutungen der jüdischen Lehrer, und die schädlichen Eidesmanieren des Volkes im Auge. Er bestätigte daher

1) das Verbot (V. 33.) nicht falsch zu schwören;

2) Er bestätigte das Gebot, den gemachten Eidschwur zu halten;

3) Er verbot bei jenen erfundenen Formeln zu schwören, als wenn sie auf Jehova keinen Bezug und folglich keine Verbindlichkeiten hätten. Er erklärt bestimmt, daß die Beziehungen auf jene Gegenstände, weil sie mit Jehova in Verbindung stünden, so viel wären, als bei ihm selbst schwören.

Er gebot also (V. 34.) weder bei dem Himmel, noch bei der Erde zu schwören, weil er Gottes Thron, und sie sein Fußschemmel sey. Um die Majestät und Herrlichkeit Gottes anzudeuten, dachten sich die Hebräer nach orientalischer dichterischen Vorstellung, den Sternen-Himmel als Gottes Thron, und die Erde als seinen Fußschemmel. (Jes. 66, 1.) Der Sinn von diesem Bilde ist; Himmel und Erde gehören Gott an, er beherrscht den hohen Sternen-Himmel, und die niedrige Erde; folglich erklärt Jesus: Wer bei dem Himmel oder der Erde schwört, der schwört deßhalb auch bei Gott.

V. 35. Er gebot ihnen, nicht bei Jerusalem zu schwören, weil sie die Stadt des großen Königs sey. Die Israeliten betrachteten immer Jehova als ihren eigentlichen König; zu Jerusalem war dessen Tempel, es war nach jüdischer Vorstellung der Sitz des höchsten

Regenten Israels. (Ps. 49, 2. 3.) Jesus erklärt also: Wer bei Jerusalem schwört, der schwört deßhalb bei Gott, der seinen Tempel allda hat.

V. 36. Er gebot ferner, du sollst auch nicht bei deinem Haupte schwören; denn du kannst nicht ein Haar davon schwarz oder weiß machen. Es war sehr gebräuchlich, bei seinem Haupte oder Leben zu schwören. Der Sinn davon war: Ich will meinen Kopf, mein Leben verlieren, wenn ich nicht die Wahrheit rede, nicht mein Versprechen halte. Allein der Mensch ist nicht einmal Meister über die natürliche Farbe eines Haares, des so kleinen Theilchens des Kopfes, noch viel weniger Herr des ganzen Hauptes, des Lebens, sondern nur Gott allein ist darüber Herr, und kann über es verfügen. Jesus erklärte also: Wer bei seinem Haupte schwört, der schwört deßhalb bei Gott, welcher der Herr über Leben und Tod ist.

V. 37. Jesus sah auf die damalige üble Sitte der Juden, jeder Behauptung im gemeinen Leben, sie mochte eine Aus- oder Zusage, Erzählung oder sonst Etwas betreffen, Schwüre beizufügen, alle Verbindlichkeit aber zur Wahrhaftigkeit ohne Schwüre zu verkennen. Solche Betheuerungen zeigen an, daß man sich von Falschheit und Heuchelei nicht ganz losgemacht habe, und deßhalb bei Andern noch im Verdacht stehe. Jesus verbietet daher Betheuerungen jeder Art als unmoralisch (εκ του πονηρου) und jede Aussage soll mit strengster Wahrheitsliebe ohne eidliche Betheuerung ausgesprochen werden. Ein einfaches Ja oder Nein muß die Stelle des Eides vertreten. Was noch mehr hinzugesetzt werde, das zeige von einer nicht aufrichtigen Denkungsart und komme vom Bösen. Der so Schwörende gibt zu verstehen, daß man ihm nie ohne zugesetzte eidliche Versicherung glaube, und er selbst vom schlechten Zutrauen Anderer zu ihm überzeugt sey. Jesus erklärt also durch seinen Ausspruch, jeder Anhänger soll die höchste Wahrheitsliebe haben, sein gerades Ja oder Nein, ihm heilig seyn. Mehr zu sagen oder sagen zu müssen, sey schon etwas Böses.

Nämlich sich in die Lage setzen, daß man ohne hohe Betheuerung nicht Glauben und Zutrauen hat, sey schon ein schlimmes Zeichen, komme aus το πονηρον, dem Satansgebiete, der Satansähnlichkeit.

Offenbar verbietet also Jesus alle Betheuerungen im gemeinen Leben, alle freiwillige Eide ohne Noth. Mißbilliget er unter Christen alles Schwören, so spricht er nach dem hohen Ideale seines moralischen Reiches, worin die ächte Rechtschaffenheit fordert, daß schon jedes Wort mit strenger Wahrhaftigkeit ausgesprochen werde. Wahrheit soll das höchste Ziel, und dadurch der christliche Staat ohne Eide seyn. Jesus hatte den Sinn, seine Anhänger sollen es dahin bringen, gar nicht zu schwören. Er verbot aber das Schwören nicht als etwas an sich Unerlaubtes, sondern als etwas Ueberflüßiges; weil Unwahrheit bei Christen nicht seyn soll. Ferner so wie der allgemeine Ausdruck, du sollst nicht tödten, eine Beschränkung leidet, so auch jener: du sollst nicht schwören. Das Verbot von beiden, ist zwar in unbedingter Form, aber nicht von unbedingtem Inhalte. Der Zweck des Lehrers fordert es nicht jedesmal, der Pflicht ihre Bedingung beizusetzen. Christus scheint also Eide, welche von der Obrigkeit gefordert werden, nicht zu verbieten. Jene Eidesformeln, die er mit ausdrücklichem Verbote belegt, kommen auch vor Gericht nicht vor. Ein solcher unfreiwilliger Eid ist nur ein Beweis, wie weit die Christen noch von dem Ideale der Wahrheit entfernt sind, indem er ein Zeichen ist, daß man von der Wahrhaftigkeit des Andern nicht versichert ist, und daher das zweckdienliche Mittel zu Hilfe zieht. So lange also Menschen nicht sind, wie sie seyn sollen, so lange nicht alle Menschen auf der hohen Stufe der sittlichen Kultur stehen; so kann die höchste Aufforderung der Moral nicht immer in Vollzug gesetzt werden. Man muß immer wohl unterscheiden, was seyn soll, und dann, was zu thun erlaubt ist, wenn die Sache nicht so ist. Sollte der Eid, wie auch die Ehescheidung unter Christen nicht seyn, weil jeder Fall ein Abfall der Morali-

tät ist; so muß man sich nach der Schwachheit unvollkommener Menschen bequemen.

§. 3.

Wesenheit des Eides.

Der Begriff von Gott verbindet mit sich die Idee von ihm als Zeugen, Richter und Vergelter aller unserer Handlungen und Gesinnungen. Der Christ wandelt, handelt und spricht deßwegen immer im Angesichte Gottes, soll allzeit in Aufrichtigkeit des Herzens denken, die Wahrheit reden, und Treue in Erfüllung seiner Versprechen halten, ohne immer Gott wörtlich zum Zeugnisse dessen anzurufen. Allein jene vollständige Vorstellung Gottes ist oft im Menschen dunkel, träg und schlafend und nicht recht wirkend. In besondern Fällen des menschlichen Lebens wird es folglich gut und nothwendig, die Vorstellung und Anrufung Gottes als Zeugen, Richters und Vergelters zu erwecken, und ihren wirksamen Einfluß auf die Wahrheit und Treue unserer Gesinnungen und unseres Willens geltend zu machen. Dieß ist der Fall mit dem Eide.

Der Eid gründet sich auf den Glauben und das lebhafte Andenken an Gott und dessen Eigenschaften, vordersamst dessen Allgegenwart, Allwissenheit, Wahrhaftigkeit, Heiligkeit, Allmacht und Gerechtigkeit. Er ist eine förmliche, außerordentliche Darstellung der Hochachtung und Ehrfurcht gegen Gott, eine bedächtliche Anrufung Gottes als Zeugen zur Bestätigung einer Rede oder eines Versprechens. Wer einen Eid schwört, der ruft Gott feierlich an, und zwar den Allwissenden, Wahrhaftigen, Heiligsten, Allmächtigen und Gerechtesten als Zeugen seiner Aussage, um sie zu bekräftigen, oder um sich zur Erfüllung eines gemachten Versprechens desto mehr zu verbinden. Der Schwörende betheuert die Aufrichtigkeit seiner Versicherung und Zusage bei allen Eigenschaften Gottes, und erklärt feierlich seine Ueberzeugung, daß Gott, eben weil er Gott ist, den Wort=

brüchigen streng und unerbittlich nach Gerechtigkeit bestrafe, hingegen den Redlichen und Treuen nach dem Verdienste belohne. Dem zufolge ist der Eid eine förmliche Darstellung der Ehrfurcht und Hochachtung gegen Gott, ein feierlicher Act der außerordentlichen Gottesverehrung.

Der Eid ist daher α) ein Bestätigungseid, eidliche Aussage, oder β) Versprechungseid, eidliche Zusage, a) gerichtlich, b) außergerichtlich, a) feierlich, b) nicht feierlich.

Zur Natur des Eides gehört es eben nicht, daß Gott ausdrücklich angerufen werde; denn dieß kann auch durch den Sinn der Formeln geschehen. Man unterscheidet zwar auch einen Bekräftigungs- und Verwünschungseid, wodurch Gott nicht allein als Zeuge der Wahrheit, sondern auch mit ausdrücklichen Worten als Rächer der Unwahrheit aufgefordert wird. Allein diese Unterscheidung ist an sich unnöthig; denn die Wahrheit des Eides besteht in der wahren und aufrichtigen Aussage und Versicherung mit Beziehung auf Gott als Zeugen, wobei von selbsten die Aufforderung der göttlichen Gerechtigkeit mit verbunden ist, wenn Einer redlich schwört, und treu seinen Schwur hält, oder wenn Jemand falsch schwört, und folglich den Allerheiligsten als Zeugen der Lüge anruft. — Es sey dann, die Aufforderung der göttlichen Bestrafung sey etwa dienlich und nothwendig, sehr hartsinnige und für edlere Beweggründe unempfängliche Menschen zu erschüttern. Diese Sprache wurde im A. B. oft gegen die Juden gebraucht. Cicero sagt im 3. B. v. d. Pfl. N. 29. „Nicht die Furcht, sondern die Stärke der moralischen Beweggründe gibt dem Eide seine Verbindlichkeit. Der Eid ist eine durch Religion verstärkte Versicherung. Was man nun mit solcher Zuverläßigkeit verspricht, als wäre Gott Zeuge der Zusage, das muß man erfüllen, nicht in Rücksicht auf den Zorn der Götter, der nie Statt findet, sondern in Rücksicht auf Treue und Glauben, deren Verbindlichkeit man verstärkt hat.“

§. 4.
Zweck des Eides.

Man kann die Eidesleistung das Insiegel der Wahrheit nennen, wodurch die Gewissens-Urkunden ihre Authentizität erhalten. In dieser Hinsicht war der Eid unter allen gesitteten Völkern sehr wichtig; denn man hielt es gleichsam moralischer Weise unmöglich, daß ein Mensch im nämlichen Zeitpuncte, wo er sich Gott und seine heiligsten Eigenschaften als den stärksten Beweggrund der Wahrheit und Gerechtigkeit mit Bedachtsamkeit und Ernst vorstellt, nichts destoweniger die Wahrheit und Treue, wozu er ohnehin schon verpflichtet ist, boshafter Weise verläugnen, und vermessen verhöhnen werde. Allein

Die alte und neue, ja die Tagsgeschichte bezeugt es, daß Menschen, einzeln, wie in Gesellschaft, nicht immer der Wahrheit huldigen und in Erfüllung ihrer Pflichten und Versprechen nicht allzeit gewissenhaft handeln; daß oft Streitigkeiten obwalten, zu deren Beendigung kein gewöhnliches, sondern nur ein bei Gott betheuertes Zeugniß und Mittel ausreicht — der Eid. Daraus ergibt sich der hohe und wichtige Zweck desselben, der also dahin geht, daß

a) den Aussagen und Verheißungen der höchste Grad von Wahrheit;

b) der wahre Bestand einer Handlung oder Thatsache desto sicherer entdeckt werde;

c) die Zwiste und Prozesse geschwinder beendiget werden;

d) die Gerechtigkeit sicherer verwaltet werde;

e) die Menschen zur Erfüllung ihrer Pflichten und Verheißungen stärker bewegt werden. Hierüber spricht der Apostel (Hebr. 6, 16.): „Menschen schwören bei einem Höheren, und der Eid dient zur Beendigung alles Streites, und zur Bestätigung. Vgl. 2 Mos. 22, 11.

§. 5.
Sittlichkeit und Zuläßigkeit des Eides.

Der Eid ist an und für sich sittlich gut, und da-

her erlaubt. Dieß sagt I. die Vernunft, und II. die Offenbarung bestätiget es.

I. Der Eidschwur ist in seiner Natur heilig; denn man bekennt dadurch seinen Glauben an den Allwissenden, heiligen und gerechten Weltregenten, der Lüge, Falschheit, Heuchelei und Betrug an jedem Vernunftwesen mißbilligen und bestrafen muß; dagegen Wahrhaftigkeit und Treue belohnen wird. Man erklärt durch ihn seine tiefste Hochachtung und Ehrfurcht gegen Gott. Durch ihn ahmt man Gottes Wahrhaftigkeit in Hinsicht seiner Aussage, und der Treue in der Erfüllung seines Versprechens nach. Er ist also eine förmliche Gottesverehrung, die Uebung einer wirklichen Pflicht gegen Gott.

Der Eid ist das einzige, durchgreifendste Mittel, wodurch Glaube, Treue und Gerechtigkeit in der menschlichen Gesellschaft gesichert wird. Er ist gewisser Maassen selbst die Grundfeste und das Band der Staaten. Sein Zweck ist höchst wichtig, seine Folgen sind für das Wohl einzelner Menschen, Familien und Gemeinden, wie für das allgemeine Beste von höchster Bedeutung, überaus heilsam, auf Zeit und Ewigkeit sich beziehend. Der Eid ist demnach auch Pflicht gegen unsere Mitmenschen und gegen uns selbst. Nun will aber Vernunft und Offenbarung, daß wir diese Vorstellungen ergreifen, fest halten, und zum Behufe der Sittlichkeit gebrauchen; es ist also der Vernunft gemäß, wenn wir diese Vorstellungen in wichtigen Fällen darthun, um unsere Gottesverehrung zu beweisen, unsere Achtung gegen das Sittengesetz zu stärken, und unsern Mitgeschöpfen Vertrauen auf unsere Wahrhaftigkeit, Redlichkeit und Treue einzuflößen. Gereicht somit der Eid zur Ehre Gottes, zum Besten Einzelner und zur Beförderung des allgemeinen Wohls; so kann er in außerordentlichen Fällen, wo sehr wichtige Umstände ihn erheischen, nicht nur nicht unerlaubt, ja er muß für nothwendig erachtet werden.

II. Auch die Offenbarung bezeugt die Sittlichkeit des Eides und seine Zuverläßigkeit in außerordentlichen Fällen.

Beweiß.

1) Gott der Wahrhaftige und Getreue hat nach der heiligen Schrift bei und durch sich selbst, bei seiner Rechte, und seinem starken Arm, bei seinem großen Namen, bei seiner Heiligkeit, bei seinem Leben geschworen, um sein Wort zu bestätigen, nicht nur seinen versprochenen geistigen und zeitlichen Segen, sondern auch seine Strafgerechtigkeit zu bekräftigen. Dieß bezeugen die Stellen 1 Mos. 22, 16. 17. Jos. 1, 6. Jes. 45, 23. 62, 8. Jer. 22, 5. 24. 23, 8. 44, 26. 51, 14. Ezech. 33, 11. Amos 4, 2. 6, 8. Ps. 89, 4. 5. 35. 36. 109, 4. — Der Apostel schreibt: „Gott wollte Jenen, welche die versprochene Seligkeit erhalten sollen, die Unabänderlichkeit seines Willens zum Ueberfluße beweisen, und verbürgte sich deßwegen mit einem Eide.“ Hebr. 6, 17. Wenn aber Gott selbst schwört, so gründet sich der Eid auf seine ewige, unwandelbare und lebendige Wahrhaftigkeit, und der Eid Gottes schließt in sich den Begriff der feierlichen, unzweifelhaften und unverbrüchlichen göttlichen Verheißung und Versicherung. Diese hatte also die Kraft des vollkommensten Eides, und jede wurde wie ein Eid immer betrachtet.

2) Dan. 12, 7. schwört ein Engel mit Emporhebung beider Hände bei dem, der in Ewigkeit lebt. Off. 10, 2—7. steht ein Riesenengel mit einem Fuße auf der Erde, mit dem andern auf dem Meere, und schwört mit zum Himmel ausgestreckter rechten Hand und donnernder Stimme bei dem ewig Lebenden.

3) Im A. B. hat Gott den Juden streng geboten, nicht falsch, nur bei seinem Namen zu schwören, und ihm dem Herrn seine Eidschwüre zu halten. (§. 2.) Der Eid war ein Beweiß und eine Art der Gottesverehrung. Ps. 62, 12. „Wer bei Gott schwöret, der wird ihn loben.“ Jer. 4, 2. „Die Heiden werden Gott preisen und loben, wenn du in der Wahrheit, im Gerichte und in der Gerechtigkeit schwörest.“ Jes. 19, 18—21. „In Egypten wird zur Zeit ein Altar und Denkmahl

des Herrn seyn; sie werden bei dem Herrn der Heerschaaren schwören, vor ihrem Unterdrücker zum Herrn rufen, und er wird sie retten."

4) Die Stellen vom Eide im A. B. sprechen nicht, daß er unerlaubt sey, sie bestimmen vielmehr die Fälle, wo — und die Eigenschaften, unter welchen man schwören soll. Jer. 4, 2. 2 Mos. 22, 10. 11. 3 Kön. 8, 31. 32.

5) Dem recht und redlich Schwörenden wird im A. B. Gottes Wohlgefallen zugesichert, hingegen dem Meineidigen dessen Ungnade angedroht. Ps. 14, 4. 23, 4. 5. „Wer seinem Nächsten schwört, und es hält, wer keinen Meineid schwört, der wird vom Herrn Segen erhalten, und Güte von Gott seinem Helfer." Zach. 8, 17. „Ihr sollet keinen falschen Eid lieben; denn dieß hasse ich, spricht der Herr." Mal. 3, 5. „Ich will ein schneller Zeuge wider die Meineidigen seyn."

6) Im A. B. werden mehrere Beispiele von frommen Verehrern Gottes angeführt, die Bestätigungs- und Versprechungs-Eide gethan, und treu gehalten haben. 1 Mos. 50, 5 — 14. 3 Kön. 2, 23 — 25. (§. 1. d. e. α.)

7) Jesus bestätiget den Ausspruch des A. B.: „Du sollst nicht falsch schwören, sondern dem Herrn deine Eidschwüre halten." Matth. 5, 33.

8) Jesus selbst hat vor Gericht auf die Aufforderung des hohen Priesters, im Namen Gottes die Wahrheit zu sagen, eine feierliche Betheurung, einen Beschwörungseid abgelegt. Matth 26, 63. In jener Lage war es für ihn höchst wichtig, seine Gesandtschaft und Ueberzeugung frei zu bekennen, die öffentliche Aussage zu thun, die feierlichste Versicherung zu geben, er sey Christus, Gottes Sohn. Ablehnung und Ausweichung wäre damals Verrath und Abfall von seiner Würde und Bestimmung gewesen. (§. 1. e. β)

9) Paulus, welcher den Geist der Lehre Jesus gewiß inne hatte, nimmt keinen Anstand, zu schwören, und gebraucht oft eidliche Bekräftigung seiner Reden. Seine verschiedene Eidsformeln sind: „Gott ist mein

Zeuge." Röm. 1, 9. Phil. 1, 8. 1 Theß. 2, 5. 10. — „Ich sage die Wahrheit bei Christus, (ich schwöre bei Christus) ich lüge nicht (mein Gewissen bezeugt es) bei dem heiligen Geiste." Röm. 9, 1. — „Auf meine Seele rufe ich Gott zum Zeugen an; — Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus weiß es, daß ich nicht lüge; — bei Gott, ich lüge nicht." 2 Kor. 1, 23. 11, 31. Gal. 1, 20. — Ja, Hebr. 6, 16. redet der Apostel vom Nutzen des Eides, und billigte eben dadurch dessen zuläßigen Gebrauch.

III. Die Aussprüche der heiligen Väter über den Eid stimmen auch mit der Lehre der Vernunft und dem Sinne der heiligen Schrift überein. (§. 1. h.)

IV. Die allgemeine Kirche hat den Satz: „Der Eid ist erlaubt, und eine heilige Handlung" in ihren Entscheidungen gegen die Sectirer (z. B. Albigenser, Waldenser, Wiedertäufer, Quäcker u. a. m.) immer als wahr und dem Sinne der heiligen Schrift angemessen dargestellt.

V. Der Eid wurde von jeher von Heiden, Juden und Christen im Einzelnen, wie von allen Ständen und Völkern als ein sittlich gutes Mittel anerkannt, hochgeachtet und gebraucht. Mit Grunde kann man wohl vom Eide sagen: „Des Volkesstimme ist Gottes Stimme."

Wer kann nach dieser Ansicht einigen Zweifel über das Ungeziemende des Eides hegen? — Nein, er ist nach seiner Natur und dessen erhabenem Zwecke, nach Vernunft und Offenbarung an und für sich nicht bös, nicht unerlaubt, vielmehr in außerordentlichen Fällen nothwendig. Es ist alsdann Pflicht, ihn zu leisten, wo die Liebe gegen uns und Andere, wo ein Recht, auf das man keinen Verzicht thun kann, oder wo ein rechtmäßiges Gesetz des Obern ihn fordert. (§. 4.)

§. 6.

Nothwendigkeit der Bedingungen zur Eidesablegung.

Einwurf.

Sey auch der Eid gut und erlaubt, so kann des-

sen Gebrauch sehr große, höchst schädliche Folgen erzeugen. Das tiefst gegründete Recht kann durch ihn zernichtet, der ehrlichste Mann kann durch den Eid eines Schurken seiner Ehre, und seines Broddienstes beraubt, das sicherste Eigenthum durch ein paar eidliche Worte, oder drei emporgehobene Finger aus der Hand gerissen, der gerechteste Prozeß vereitelt werden. Wer kann nur die gefährlichsten, schlimmsten und unnennbaren Wirkungen sich denken, die aus falschen Eiden entspringen müssen! Legion ist ihr Name; es wäre also des Bösen wegen räthlicher, ja nothwendig, ihn gar nicht zu erlauben.

Antw. Der Mißbrauch der besten Sache kann unter Menschen nicht verhindert werden; dieß darf aber den guten Gebrauch nicht verhindern und aufheben. Nach dem Stande und Gange der Sachen in der menschlichen Gesellschaft ist der Menschheit manchmal äußerst viel daran gelegen, Gewißheit, wenigstens die höchste Wahrscheinlichkeit über die Trugloſigkeit, Ehrlichkeit und Treue Anderer in ihren Aussagen zu erhalten und zu haben. Man weiß sie aber durch kein anderes Mittel so fest zu binden und zu begründen, als durch Aufforderungen an Gott, daß er der Zeuge, Richter und Vergelter seyn möge; wofern man mit Lügen und Betrug sich befaßte. Der Eid ist also immerhin Bedürfniß für das Wohl der Menschheit. Sein Mißbrauch kann verhütet werden, wenn vor und bei Ablegung desselben die erforderlichen Bedingungen jedesmal gesetzt würden; und diese sind unerläßlich nothwendig; denn der Eid ist ein Gegenstand von sehr hohem inneren Werthe, sein Zweck sehr erhaben, und seine Folgen sind sehr wichtig, sowohl für den Schwörenden, als auch für das Wohl der menschlichen Gesellschaft. Was muß dem zu Folge von dem, der einen Eid fordert, — der ihn ablegt, — was in Hinsicht der Sache, die beschworen wird, was in Hinsicht der Umstände des Eides und in Rücksicht dessen Folgen beobachtet werden?

§. 7.

Erfordernisse von Seite dessen, der einen Eid fordert.

Wer (gewöhnlich eine obrigkeitliche Person) einen Eid von einem Andern fordert, der muß in Allem bestmöglichst ein- und mitwirken, damit das erhabene Ziel des Eides erreicht und verwirklichet werde. Ist der Eid in seinem Wesen heilig, so soll er auch durchaus heilig abgehandelt werden. Dazu dienen folgende Vorschriften.

1. Der Eid soll selten seyn. Je seltener er ist, desto achtungswerther, ehrfurchtsvoller und wirksamer ist er. Je mehr er vervielfältiget wird, desto mehr wird er an seiner Würde und Wirksamkeit verlieren. Die Oefterheit und Menge der Eide wird Geringschätzung des Eides und endlich Meineid veranlassen. Gewiß ist die Vervielfältigung der Eide geradezu der Lehre Jesus entgegen, und beweiset, daß es in jener Gesellschaft von Mehreren oder Wenigeren, in welcher sie zu häufig sind, am Glauben und Vertrauen, am Geiste der Religion fehle, und die Oefterheit der Eide sowohl Allen, als Einzelnen schimpflich sey. Dieß gilt durchgehends von den täglichen Eiden so Vieler, als auch von den gerichtlichen, obgleich sie sparsamer aufgelegt werden. Deßwegen hat Klemens XI. in der bekannten Bulle „Unigenitus“ den gewiß wahren Satz 101 unrecht verworfen: „Nichts ist dem Geiste Gottes und der Lehre Jesus mehr entgegengesetzt, als in der Kirche die Eide allgemein machen; denn dieses ist, Gelegenheiten zum falsch schwören vervielfältigen, den Schwachen und Ungelehrten Netze spannen, und bewirken, daß der Name Gottes und die Wahrheit dem Rathschlusse der Gottlosen manchmal dienen muß.“

2. Der Eid soll nie ohne die wichtigste Ursache, und nur alsdann aufgelegt werden, wenn kein anderes Mittel übrig ist, die Wahrheit zu erforschen, oder einem Versprechen die nöthige Zuverläßigkeit und Treue zu verschaffen. Nur der wirkliche und wahre

Mangel an Beweismitteln rechtfertiget, zum Eide als letztem Entscheidungsmittel zu schreiten. Dieß erfordert die Wesenheit des Eides (§. 3.) und das Schwören bei alltäglichen Vorfällen und geringfügigen Dingen würde die Kraft, Würde und Wirksamkeit des Eides gänzlich zernichten.

3. Man lasse nur über Gegenstände schwören, die der Schwörende gewiß wissen, und über Pflichten, die er pünktlich erfüllen kann. Dieß erfordert der Begriff und Zweck des Eides. Es wäre der gröbste Widerspruch, Jemanden über eine Sache einen Eid abfordern, die er nicht weiß oder nicht zu halten vermag. Welche schlimme Folgen müßten hieraus entstehen! — Personen also, die wegen der Verstandesschwäche, Sinnenverwirrung oder des Mangels jenes Sinnes, womit die Wahrnehmung einer Sache geschehen muß, oder die einer reifen Beurtheilung des Eides oder des streitigen Gegenstandes nicht fähig sind, können nicht zu solchen Gewissens-Versicherungen zugelassen werden. So ist es unrecht, ja ganz unklug, wenn Obere von geheimen Gesellschaften einen Eid von Adepten abfordern, welche dessen Inhalt nicht wissen. So kann auch ein Gläubiger seinem Schuldner, der nicht ganz zahlungsfähig ist, keinen Eid auflegen, in der Hoffnung, ihn dadurch zur sichereren Abzahlung der ganzen Schuld zu zwingen.

4. Man lege jenem Theile den Eid auf, welcher die richtigste Kenntniß von der Sache haben kann, von dem man nach allen Umständen die Wahrheit am sichersten zu erfahren Grund und Hoffnung hat, und der nach seinem sonst notorischen Leumunde am wenigsten, besonders einer leidenschaftlichen oder befangenen Behauptung befürchten läßt. Dieß geht abermal aus dem Eideszwecke hervor. — Es ist also an und für sich gar nicht gleichgiltig, welcher Person von zweien Streitenden man den Eid auflege.

5. Man fordere den Eid nur von Jenen, die seine Verbindlichkeit wohl kennen, und

ehren. Man fordere und nehme also keinen Eid von Jemanden, von dem man moralisch gewiß überzeugt ist, daß er gegen die Wahrheit und Gerechtigkeit, also falsch (obgleich aus Unwissenheit) schwören, und daß er sein vereidetes Versprechen ungern oder gar nicht halten werde.— Ferner wer das Zutrauen und seine Glaubwürdigkeit öffentlich preis gegeben und verloren hat, wem ein vorsetzlicher Eidbruch, Meineid, oder abgelegtes, wissentlich falsches Handgelöbniß erweißlich zur Last liegt, wer schriftlich oder mündlich, oder durch die That erwiesen, der Religion Hohn gesprochen, wer als Gottesverächter, Gotteslästerer, Gottesläugner bekannt ist, wer wegen eines Vergehens seiner Ehre entsetzt, und noch nicht wieder zur Ehre aufgenommen worden — Keiner von solchen Menschen soll zum Eide zugelassen werden. Solchen wird auch, wenn sie schwören, kein Glauben geschenkt. „Das Heilige soll nicht den Hunden, die Perlen sollen nicht den Schweinen vorgeworfen werden." Matth. 7, 6. „Den Eid gottloser Menschen schreibe man in's Wasser." Gruter.

6. Vor Ablegung des Eides gebe man dem Schwörenden eine deutliche, den Umständen der Sache und Person angemessene, tief eindringende Belehrung über die Natur, den Zweck, die Wichtigkeit und Heiligkeit, über die Bedingungen seiner Zuläßigkeit, über die strafbare Bösartigkeit und Schändlichkeit des falschen Eides und Meineides, über die daraus etwa folgende unerläßliche Vergütung des Schadens.

7. Die Eidesform soll jedesmal mit genauester Rücksicht auf Gemeinverständlichkeit abgefaßt werden. Juristische Kunstwörter und schwere Konstructionen sind zu vermeiden. Hingegen ist Alles in bestimmten Ausdrücken und Sprachformen des gemeinen Lebens in lauter kurze und einfache Sätze einzukleiden. Die Form muß der Vernunft und Religion sowohl, als dem Eideszwecke durchaus angemessen seyn, und nach ihrem ganzen Inhalte dem Schwörenden klar, und recht genau verständlich gemacht werden. Alles muß dabei vermieden

und beseitiget werden, was ängstige Seelen in Zweifel versetzen, oder dem Betruge eine Ausflucht gestatten kann.

8. Man nehme die Eideshandlung auf eine ernste und recht feierliche Art vor. Dieß erfordert die Würde dieser erhabenen, religiösen und wichtigen Handlung. Die Verbindung schicklicher Zeremonien verstärket den Ernst und die Ehrfurcht. Nur vermeide man dabei alles Abergläubige und Gottesunwürdige.

9. Die sonst bei der Eidesabnahme der Christen in den Gerichtsstuben üblichen Zeremonien sollten nicht unterlassen werden; denn sie sind von wichtiger Bedeutung, und vermögend, im Schwörenden Ernst, Ehrfurcht und Andacht zu erwecken, ihm Haß und Abscheu vor Falschheit und Betrug einzuflößen, und die Heiligkeit der Eide zu erhalten.

10. In besonderen Fällen könnte die Eidesleistung vor versammelter Gemeinde geschehen; dadurch würde das religiöse Gefühl der Menschen gehoben, das Gewissen geschärft, und der Eindruck auch für die Zukunft neu belebt. Sophokles sagte: „Der Eid schärft doppelt das Gemüth der Menschen, daß sie sich sorgfältig hüten, sich bei Freunden nicht schuldfällig zu machen, und die Götter nicht zu beleidigen."

11. Ist der Eid eine religiöse Handlung, ein Act der Gottesverehrung; so geziemt es sich, daß auch der ordentliche Seelensorger des Schwörenden mit einwirke, ihn des guten Erfolgs wegen vorbereite, und zu dem Ende ihm vorher einen angemessenen und umfassenden Unterricht über die Gewissensverbindlichkeit zur Haltung des Eides und über die religiösen Folgen, dann die Erklärung der Eidesform ertheile. Dazu ist aber freilich erforderlich, daß derselbe eine genaue Kenntniß vom Inhalte des zu beschwörenden Gegenstandes von der betreffenden Behörde erhalte. Eine pfarramtliche Vorbereitung nur im Allgemeinen über die Sache eines Eides wird zum gehofften Zwecke nicht so glücklich hinwirken können, als die speciale Belehrung über den ganzen Umfang des vorliegenden Eides. — Die zweckmäßige Ein-

richtung dieser Vorbereitung muß der eigenen Einsicht jedes Geistlichen überlassen werden, welche durch die Kenntniß der Fähigkeiten und Einsichten der vorstehenden Person geleitet werden muß. Sehr zweckdienlich möchte es seyn, am Schlusse ein kurzes Examen mit dem Vorbereiteten vorzunehmen, woraus jener sich überzeugen kann, ob dieser den Inhalt dessen, was er zu beschwören hat, klar und bestimmt, ohne Zweideutigkeit, Dunkelheit und Mentalreservation gefaßt habe.

12. Vom Richter muß bei der Eidesabnahme mit aller Aufmerksamkeit, Ehrerbietung, Gewissenhaftigkeit, religiösem Anstande, sichtbarer Ehrfurcht und Verantwortlichkeit zu Werke gegangen werden. Die Ueberzeugung des Richters von der Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides muß sich in seinem ganzen Benehmen kräftig aussprechen, und auf den Schwörenden starken und guten Eindruck machen. Ein ganz gleichgiltiges oder unschickliches Benehmen, leichtsinnige Abnahme des Eides zwischen Geschäften ꝛc. wird nachtheilig auf den Eidablegenden wirken, kann in ihm Geringschätzung des Eides erzeugen, oder gar zum falschen Eide verleiten.

13. Bei Ablegung eines Eides sollten Geräusch, und sonstige störende Umgebungen vermieden werden. Im Orte dieser heiligen Gerechtigkeitshandlung sollten während der Eidesablegung alle Anwesenden die größte Stille, Ehrerbietung und den geziemenden Anstand beobachten, und nichts Anderes verrichten, was den Schwörenden zerstreuen oder verwirren kann.

14. Die Eidesabnahme sollte mit Ausnahme unverschieblicher Fälle Vormittags geschehen, damit man von der erforderlichen Nüchternheit um so gewisser sey.

15. Auch dürfte es sehr räthlich seyn, keinen minderfeierlichen Eid zu verlangen, sondern jeden, der erforderlich ist, mit aller Feierlichkeit ablegen zu lassen. Das Volk dürfte sich nicht so leicht überzeugen lassen, daß minder solenne Eide eben so wichtig und heilig seyen, als die feierlichen. Es wird folglich der Gefahr ausgesetzt, bei Bekräftigungseiden zu heucheln, —

bei Versprechungseiden treulos zu werden. Die Beobachtung lehrt, daß eidlich Verpflichtete ihre beschwornen Pflichten leichtsinnig verletzen, weil sie nicht feierlich beeidet worden, und folglich zwischen solennen und minder solennen Eid keinen Unterschied machen.

Frage. Darf Jemand, der Ursache dazu hat, von einem Unglaubigen einen Eid bei seinen Göttern und nach den falschen Grundsätzen seiner Religion fordern und annehmen?

Antw. Allerdings; denn a) unverworfene Beispiele der heiligen Schrift stellen dergleichen Eide dar. 1 Mos. 26, 31. 31, 53. Jos. 24, 2. — b) Ein solcher Eid gründet sich auf das Daseyn des höchsten Gottes und Richters, und ist folglich in seiner Wesenheit nach aller Wahrscheinlichkeit ganz gut. Die Obrigkeit kann die Schuld nicht haben, wenn Jemand die Eigenschaften Gottes einem Wesen beilegt, dem sie nicht beizulegen sind. — c) Eine unüberwindliche Unwissenheit solcher Menschen ist überhaupt nicht unglaublich. — d) Der Eidesforderer hat nach der Voraussetzung das Recht dazu, obgleich das, was er rechtmäßig verlangt, durch die Schuld des Andern übel geleistet wird.

§. 8.

Erfordernisse von Seite dessen, der einen Eid ablegt.

Die Natur, der Zweck, die Sittlichkeit des Eides setzt dem Schwörenden zum Behufe seines Schwures folgende Bedingungen.

a. Der Gegenstand des Eides muß eine äußerst wichtige Sache seyn; sonst setzt man eine feierliche Religionshandlung herunter, und macht sie verächtlich. Wenn er also nicht von der Obrigkeit aufgetragen wird, so muß man ihn so lange meiden, bis er durch außerordentliche Umstände geboten und zur Beförderung einer sehr wichtigen Sache nothwendig ist, die durch kein anderes Mittel bewirkt werden kann. In minder wichtigen Fällen, und insbesondere wegen unbedeutender Geldsachen

sollte kein Eid Statt finden; denn es ist kein Verhältniß zwischen dem Gegenstande und dem Ausgleichungsmittel. — Die den Alten eigenthümliche Scheue vor dem Eide, und die Gesinnung, lieber ein kleines Recht fahren zu lassen, als es durch Eidesleistung zu wahren, ist noch immer lobenswürdig und nachzuahmen. Isokrates in der Ermahnung an Demon. sagt: „Um des Geldgewinnstes sollst du, wenn du auch gerechte Ursache hättest, nicht, bei Keinem der Götter schwören; denn wenn du solche Sachen, die das Interesse betreffen, mit einem Eide erhärtest; so werden die Einen glauben, du schwörst falsch, die Andern aber, du schwörst um des Gewinnes willen. Den aufgegebenen Eid sollst du aus zweien Ursachen ablegen, entweder um dich von einem schändlichen Verdachte zu reinigen, oder um deine Freunde von großen Gefahren zu retten.“ Stob. Red. 27.

Wird Jemand in einer ihm nicht wichtigen Sache von der Obrigkeit zum Schwören aufgefordert, so kann er zwar mit Bescheidenheit seine Gegenvorstellungen machen. Im Falle aber diese fruchtlos sind, so soll er, ohne Rücksicht auf den Mangel der Vollwichtigkeit der Sache zu nehmen, schwören; denn er ist der Obrigkeit Gehorsam schuldig, und verrichtet dabei eine religiöse nützliche Handlung zur Steuer der Wahrheit. Auch wäre es schimpflich, einem Christen ungeziemend, die Ablegung des Eides als etwas Unanständiges oder gar Schreckliches zu verweigern, und nicht schwören, wenn auf der anderen Seite ein gegründetes Recht und wichtige Ursache da sind.

b. Der Schwur geschehe in Wahrheit, d. i. wer Etwas durch einen Eid bestätiget, der muß über den zu beschwörenden Gegenstand ganz moralisch gewiß, und von der Wahrheit der Sache vollkommen überzeugt seyn; — und wer Etwas durch einen Eid verspricht, der muß ernstlich und fest entschlossen seyn, sein Versprechen unverbrüchlich zu halten, und ganz so zu erfüllen, wie er es ausspricht. Er muß dabei den aufrichtigen Willen haben, die Wahrheit zu sagen, und das Versprechen

zu halten. Dieß erfordert die Heiligkeit des Eides; denn wer gegen sein wahres Gewissen schwört, das Zweifelhafte oder Ungewisse für Gewiß durch einen Eid geflissentlich behauptet, oder verspricht; der lügt offenbar, mißbraucht die Religionshandlung zum Betruge, entehrt Gottes Eigenschaften, thut Unrecht und Schaden der menschlichen Gesellschaft, die ohne Glauben und Treue nicht bestehen kann, welche beide aber durch solche Eidesart gefährdet wären. — Was man also nicht ganz gewiß, nur als wahrscheinlich weiß, oder woran man zweifelt, ob man es erfüllen könne, das kann und darf man nicht beschwören. Auch darf man Nichts eidlich versprechen, was zu halten unmöglich ist; denn man würde auf eine Unwahrheit schwören. So darf z. B. ein Schuldner, der nach den Umständen vorsieht, er werde seine ganze Schuldenlast nicht berichtigen können, nicht schwören, sie zu bezahlen. Wer also nicht in Wahrheit schwören kann, der soll durchaus nicht schwören, wenn auch gleich jener, welcher den Eid auflegt, die Wahrheit nicht forderte.

c. Der Gegenstand des Eides muß gerecht und sittlich gut seyn. Es muß dem Schwörenden erlaubt seyn, die Aussage zu machen, oder das Versprechen zu thun. Wer also eidlich sich verbinden wollte, z. B. eine Lüge, Verleumdung ꝛc. eidlich zu erhärten, oder etwas Böses zu thun, z. B. sich an seinen Feinden zu rächen, seinem Nächsten nie mehr beizustehen, der verstrickte sich in eine doppelte Schuld; denn α) er begeht eine unsittliche Handlung, oder nimmt sich vor, sie zu thun; β) er mißbraucht die heilige Sache zur Sünde, und will sich dadurch in seinem bösen Willen zum Bösen verstärken.

d. Der Eidschwur geschehe nicht ohne Vorbereitung, sondern mit Ueberlegung, Umsicht, Bedächtlichkeit, und Klugheit. Dieß erfordert die Wichtigkeit dieser heiligen Handlung. Der Prediger sagt: „Dein Gebet zu Gott soll nicht unbedachtsam und übereilt seyn; denn Gott ist im Himmel und du bist auf Erden.“ 5, 1. Erfordert die Ehrfurcht, die wir dem höchsten Wesen schuldig sind, daß wir ihm keine unbe-

sonnenen und unüberlegten Wünsche im Gebete vortragen; so darf der Schwörende um so weniger eilfertig, leichtsinnig, unbedachtsam darein gehen. Wer also einen Eid ablegen soll und will, der muß vorher die Wichtigkeit und die Verbindlichkeit desselben wohl erwägen, auch sich erforschen, ob er Kräfte und Willen habe, ihn zu halten. Er muß den Gedanken an Gott, die Ehrfurcht und Liebe gegen ihn in sich beleben und stärken. Er muß sich voraus lebhaft vorstellen, daß er den allwissenden, allgegenwärtigen, wahrhaftigen und gnädigen Gott, aber auch den Allerheiligsten, Allgerechtesten, Allmächtigen, zum Zeugen, Richter und Vergelter des Guten und Bösen anrufen wolle. Er muß ernstlich überdenken, daß er vor den Augen dessen, der in die Tiefen des Herzens blickt, die reine Wahrheit reden wolle, und im Falle die Aussage falsch wäre, ihm Ruhe und Freude für dieses Leben und für jene Welt verloren gehen werde. Er soll überdenken, mit wem er es im Falle eines falschen Eides oder eines Meineides zu thun habe. Denn er, der Herr spricht: „Mir steht es zu, Unrecht zu rächen, und Böses zu vergelten; (5 Mos. 32, 35.) ich werde es thun. Schrecklich ist es, in die Hände des lebendigen Gottes zu fallen." Hebr. 10, 30. 31. Er überlege also vorher Alles, was die Sache des Schwurs betrifft. Er überdenke alle Folgen, die aus seiner eidlichen Aussage oder Zusage gewiß entstehen werden. Auch verwahre er sich vor Menschenfurcht, Partheilichkeit, und jeder sinnlichen Neigung, die gefährlichen Einfluß haben können. Welch böse Folgen ein Eid ohne Vorbedacht stiften kann, das beweiset das Schicksal des großen Johannes. Der Königin Herodias Tochter bezauberte ihren Stiefvater, den König Herodes durch ihren artigen Tanz, während der königlichen Mahlzeit. „Begehre, sprach er zum Mädchen, von mir, was du willst; und ich will dir es geben." Ja er verhieß es ihr auch mit einem Eidschwure, Alles, was sie immer verlangen würde, ihr zu geben, und wenn es auch die Hälfte seines Reichs wäre." — „Ich verlange, sprach sie auf den bösen Rath ihrer Mutter,

daß du mir auf der Stelle das Haupt des Johannes in der Schüssel geben mögest.“ — Und um des unüberlegten und übereilten Eidschwurs fiel das Haupt des großen Propheten unter den Menschenkindern. Matth. 14.

e. Der Schwörende muß die Absicht und Meinung haben, zu schwören, d. i. Gott zum Zeugen, Richter und Vergelter seiner eidlichen Aus- und Zusage anzurufen. Die Hauptsache bei jeder sittlichen Handlung ist die Absicht, die innere Gesinnung, die Stimmung des Herzens, mit welcher man handelt. Sie ist der Anfang, das Ziel, der Geist menschlicher Handlungen. Ohne sie hat die rühmlichste Handlung keinen innern Werth, kein Verdienst vor Gott; durch sie hat auch die geringste Handlung ihren inneren Werth und ihr Verdienst vor Gott. Hängt nun hauptsächlich von der Absicht und dem Beweggrunde eines Handelnden die Güte seiner Handlung ab, ist es Pflicht des vernünftigen Menschen, eine jede Handlung mit Bezuge auf ihren Zweck zu verrichten, ist es Vorschrift für den Christen, Alles überhaupt, was er redet oder thut, zur Verherrlichung und nach dem Wohlgefallen Gottes zu thun; so ist es für jeden Schwörenden innerlich erforderlich, mit Bewußtseyn die Absicht zu haben, zu schwören. Der Sinn dessen, der schwört, und dessen, der den Eid auflegt, muß einstimmig, ein und derselbe seyn, ja der Sinn des Schwörenden muß mit dem Wissen Gottes eins seyn, d. i. er muß die Gesinnung haben, die Wahrheit seiner Aus- und Zusage so auszusprechen, wie der allwissende Zeuge, auf den er sich beruft, sie weiß. Der Schwörende darf sich bei seinem Eide keinen Doppelsinn, nicht die geringste Zweideutigkeit, Verstellung und Falschheit, keine Zurückhaltung, keinen geheimen Vorbehalt, kein künstlich und listig ersonnenes Ausweichen im Reden erlauben, als wolle er nur nach seinem Sinne schwören, nicht nach dem bestimmten Eidesinhalte, den man von ihm verlangt. Wo nicht, so macht der Schwörer sich zum Heuchler, Lügner und Betrüger vor den Menschen und vor Gott, der Herzen und Nieren durchforscht. Er

handelt im Widerspruche mit sich selbsten, gebraucht die heilige Sache gegen ihre Bestimmung, mißbraucht sie zum Lügen und Betrügen, entehrt Gott, dessen Namen er doch feierlich ausspricht, auf eine schändliche und strafbare Weise.

f. Der Schwörende lege den Eid mit der geziemenden Gemüthsbeschaffenheit ab, welche die so erhabene, so äußerst wichtige und so folgenreiche Angelegenheit erfordert. „Das Heilige soll heilig verrichtet werden.“ Ist die Sache des Eides vollwichtig und sittlich gut, gründet er sich auf Wahrheit, ist die gehörige Vorbereitung vorausgegangen; so vergegenwärtige sich der Schwörende bei der wirklichen Ablegung des Eides nochmal lebhaft Gott und seine hohen Eigenschaften im Geiste. Er denke, daß der Ewige und unsichtbare Richter und Vergelter sein Aug auf ihn richtet, dessen Ohr seine Worte vernimmt, sein Blick sein Innerstes durchschaut. Er erwäge mit allem Ernste, daß der Wahrhaftige nur Wahrheit liebe, der Heiligste alle Falschheit und Lüge hasse, der gerechte Richter mit Strafe den Lügner und Betrüger belegen werde, und der Allmächtige sie vollziehen könne und werde. Er ermuntere sich auch durch die Ueberzeugung, daß Gott mit Wohlgefallen auf den Redlichen und Treuen herabsehen und ihn mit seiner Huld erfreuen werde. Er spreche dann den Eid im Bewußtseyn seiner guten Sache mit unverzagtem Herzen, mit allem Ernste, voll Ehrfurcht vor dem Allerhöchsten, mit der Absicht, Gottes Namen zu verherrlichen, dem Gesetze zu gehorchen, den Eideszweck zu verwirklichen und den Nächsten zu erbauen.

g. Der Schwörende enthalte sich aller Verwünschungsformeln. Es ist an sich eine unnöthige Sache, Gott zur Bestrafung aufzufordern, wenn man beim Eide mit Falschheit und Betrug umging; denn Gott ist uns auf jeden Fall Richter und Vergelter. Auch wäre es eine Entehrung Gottes, ihm vorschreiben zu wollen, wie er sich in menschliche Angelegenheiten und Streitigkei-

ten mischen solle. Es wäre ein Eingriff in die Gerichte Gottes, eine Versuchung Gottes, und könnte gar leicht Meineide veranlassen, weil Gott die Strafen nicht nach den Wünschen der blinden Menschen verhängt. Jes. 55, 8.

h. Hat Jemand auch die Bedingungen zum guten Eide öfters vor sich, so schwöre er doch selten. Durch öfteres Schwören könnte leicht Geringschätzung des Eides, oder auch gar falsches Schwören entstehen; denn es kann sich nicht fehlen, daß manche Behauptungen des öfteres Schwörers unbedachtsam und falsch seyen, und folglich sein Schwur falsch und strafbar werde. Ja die Gewohnheit, zu schwören, ist schon sündhaft; weil sie den Menschen der Gefahr, falsch zu schwören, aussetzt, und wider die Gott schuldige Ehrfurcht streitet. Sirach sagt 23, 9 — 12. „Gewöhne deinen Mund nicht zum Schwören, und nenne nicht immer den Namen des Heiligen! Denn wie ein Knecht, der immer geschlagen wird, nie ohne Striemen ist; so wird der Schwörende und immer den Namen Gottes Nennende nicht von Sünden rein bleiben. Wer öfters schwört, der häufet Sünden, und die Geisel wird von seinem Haupte nicht weichen. Thut er es vorsätzlich, so versündiget er sich; achtet er nicht darauf, so versündiget er sich doppelt." — Der heilige Chrysostomus schreibt: Niemand ist, der, wenn er oft schwört, nicht auch einmal falsch schwört; so wie jener, der gewohnt ist, Viel zu reden, je zuweilen Unschickliches redet." Hom 12. über Matth. 5.

Note. Ueber diesen Betreff sind die Grundsätze des Philo v. Alex. besonders merkwürdig. Er sagt im Wesentlichen: „Am Besten, Nützlichsten und der Natur am Würdigsten ist es, gar nicht zu schwören. Wenn man aber schwört, so muß man gewissenhaft schwören. Man soll, wo möglich, durch Aufschub den Eid abzulehnen suchen. Ist er aber nothwendig, weil er gute, für das Wohl der Gesellschaft nützliche Dinge betrifft; so muß man Alles, was dabei in Betracht kömmt, vorher genau überlegen; denn der Eid, wenn er auch verachtet wird, ist nichts Geringes, er ist ein Zeugniß Got-

tes über Dinge, die im Zweifel sind. Gott zum Zeugen der Lüge aufrufen, ist gottlos. Das Gemüth dessen, der falsch schwören will, ist in Unruhe und Erschütterung; er klagt sich an, schmäht und verwünscht sich; denn in jeder Menschenseele ist ein Richter, der sich nie ein Verbrechen zu Schulden kommen läßt, immer das Böse haßt, und das Gute liebt Er ist zugleich Ankläger und Richter. Glaubt der Meineidige nicht an Gott den Allwissenden, so schwört er bei dem, der auf Nichts achtet, als wenn er auf die menschliche Angelegenheiten achtete; und so zerstört er die Heiligkeit des Eides. Glaubt er aber an einen göttlichen Weltregenten; so will er, daß Gott die Lüge bezeuge, mit ihm betrüge, und für einen schlechten Menschen auch schlecht handle. Wer schwört, der muß das, wovon die Rede ist, erst sorgfältig prüfen, ob es wichtig oder unwichtig, ob es wirklich geschehen, ob er selbst davon überzeugt sey. Er muß sich wohl erforschen, ob sein Gemüth von Sünden, sein Körper von Unreinigkeiten, seine Zunge von Lästerungen frei sey. Es schickt sich nicht, mit dem Munde, womit man den heiligsten Namen Gottes ausspricht, Schändlichkeiten auszusprechen. Auch auf Ort und Zeit muß man Rücksicht nehmen, nicht an unheiligen und unreinen Orten schwören, wo man selbst den Namen seines Vaters, seiner Mutter oder eines ehrwürdigen Greisen nicht nennen würde. Aus bloßer Gewohnheit, bei jedem Dinge, auch da, wo Nichts streitig ist, schwören, ist gottlos, und veranlaßt nur Meineide. Man muß nicht beim Namen Gottes schwören, sondern bei der Gesundheit und dem glücklichen hohen Alter des Vaters oder der Mutter, wenn sie am Leben; wenn sie aber todt sind, bei ihrem Andenken; denn die Aeltern sind Bilder und Nachahmungen der göttlichen Macht, und haben die, welche nicht waren, ins Leben gebracht; oder bei der Erde, Sonne, den Gestirnen, dem Weltall; denn sie sind das Ursprünglichste und Aelteste, was Gott gemacht, und sie sollen nach seinem Rathschlusse fortdauern." Vgl. Stäudlin's Gesch. der Sittenl. Jesus I. S. 459.

Frage. Ist es einem Christen erlaubt, durch falsche Götter, oder nach den Grundsätzen einer falschen Religion zu schwören, z. B. einem Katholiken nach türkischer Religion.

Antw. Dieß wäre eine Verläugnung seiner Religion, und ein Bekenntniß der falschen. Ein Solcher würde sich einer sehr schweren Sünde gegen seine Glaubenspflicht schuldig machen. Im entgegengesetzten Falle würde, z. B. kein Türk, Jude nach christlichen Grundsätzen und Formen der Obrigkeit einen Eid ablegen, also geziemt es dem Christen um so weniger, jenes zu thun.

§. 9.

Würdigung der Eidesformeln.

Verschieden sind die Formeln, unter welchen Eide abgelegt werden. (§. 1. i.) Da der Eid eine bedächtliche und ernstliche Anrufung Gottes als Zeugens der Wahrheit ist; so folgt, daß jede Arten zu Reden, wodurch diese absichtliche Anrufung enthalten ist, an sich eidlich sind, nicht aber jene, worin diese Absicht nicht enthalten ist. Zum richtigeren Urtheile hierüber sowohl für das innere, als äußere Forum dienen folgende Regeln.

I. Reg. Für das innere Forum ist jenes für einen Eid zu halten, was mit der Gesinnung und Meinung, zu schwören, ausgesprochen wird; obschon die Worte an sich keine eigentliche Eidesformel sind. Hier gilt und entscheidet die Absicht des Handelnden. Wer also mit Wissen und Willen etwas Falsches unter einer solchen Form, und mit dieser Gesinnung ausspricht, der macht sich eines falschen Eides schuldig; denn es ist in keinem Falle erlaubt, gegen sein Gewissen zu handeln. Ein Solcher wollte das, was als Gesetz ihm erscheint, übertreten, und dieß ist böser Wille, Sünde. Röm. 14, 23. „Alles, was nicht aus dem Glauben (Gewissen) ist, ist Sünde.“

II. Reg. Für das innere Forum schwört jener keinen Eid, der zwar eine nicht zweifelhafte Eidesform, z. B. ich schwöre, so wahr Gott ist rc. ausspricht; aber

dabei nicht ernstlich handelt, und die Meinung hat, nicht zu schwören. Jedoch ist ein Solcher von der Schuld der Verstellung und Betrügerei in einer wichtigen Religionssache nicht frei. Und die Pflicht, Gottes Namen nicht zu entehren, die Pflicht, Niemanden zu täuschen, und das Recht des Andern, seine Worte für aufrichtige und ernste Worte und für den Ausdruck seines Willens zu halten, verbinden ihn, das genau zu erfüllen, was er mündlich versprach.

III. Reg. Für das äußere Forum ist jeder Eidesfähige durch seinen Schwur verbunden, der, obschon verstellter Weise, sich solcher Worte bedient hat, die entweder nach ihrer Natur, oder aus dem eingeführten Gebrauche der Menschen einen Eid enthalten. Der weltliche Richter hat keinen andern Maßstab, über einen solchen Schwur zu urtheilen, als den natürlichen und herkömmlichen Sinn der Worte.

IV. Reg. Alle Worte sind nach ihrer Natur eidlich, wodurch Gott ausdrücklich als Zeuge der Wahrheit oder Rächer der Lüge angerufen wird, z. B. „Ich schwöre durch Gott, so wahr Gott mir helfe, Gott strafe mich, Gott weiß, daß ich nicht lüge,“ (§. 1. i.) oder Worte, welche ohne ausdrückliche Nennung Gottes zur Bestätigung der Wahrheit angeführt, und nothwendiger Weise auf Gott bezogen werden, z. B. wenn man bestätiget durch die heiligen Evangelien, das heilige Kreuz, den Glauben an Christus, durch den Himmel, bei meiner Seele, auf meinen Eid ꝛc. (§ 1. i.) Ist also bei solchen Ausdrücken die wahre Absicht, zu schwören, so wird durch sie wirklich geschworen. Ist jene nicht dabei (welches im gemeinen Leben aus Leichtsinn und übler Gewohnheit oft zu geschehen pflegt) so sind sie nicht eidlich, jedoch nur zu oft mehr oder weniger schuldvoll.

V. Reg. Nach dem Gebrauche der Menschen wird für einen gerichtlichen Eid nur jener gehalten, welcher nach den Wortformen, die durch das Gesetz oder die Observanz vorgeschrieben sind, abgelegt wird. Außer Gericht aber werden an Eidesstatt manche Formen ge-

halten, die an sich kein Eid wären, z. B. auf meine Treue und Ehre, bei meiner fürstlichen, priesterlichen Ehre und Treue, bei meinem Leben rc.; denn Ehre und Leben stehen in Gottes Hand.

Note. Nach diesen Regeln sind auch die Handgelöbnisse zu beurtheilen. Wird mit diesen von der Obrigkeit eine eidliche Verpflichtung verbunden, und werden sie von den Leistenden mit der Absicht, sich eidlich zu verpflichten, geleistet; so haben sie eine eidlich verbindende Kraft. Wird aber bei den Handgelöbnissen die eidliche Verpflichtung nicht beabsichtiget, und damit nicht verbunden; so sind sie dem Eide nicht gleichgeltend, und nur als einfache Bekräftigung der Wahrheit zu halten.

VI. Reg. Weder aus ihrer Natur, noch aus dem Gebrauche der Menschen enthalten einen Eid alle Ausdrücke, die zwar eine Rede bekräftigen, aber keine eidliche Beziehung auf Gott haben, und wobei man auch keinen Sinn zu schwören hat. Dergleichen sind einfache Betheurungen, z. B. wahrhaftig; auf mein Wort; ganz gewiß; wahrlich, wahrlich rc.; oder Vergleichung gewisser Dinge, so wahr ich lebe; so wahr die Sonne scheint rc.; oder mit Verlobung seiner selbst oder Anderer, z. B. wenn ich lüge, so soll ich sterben, ich will nicht gesund hinweggehen, ich setze meinen Kopf daran rc.

VII. Reg. Dergleichen heftige Redensarten soll man mit allem Fleiße vermeiden; denn sie haben einen Anschein und eine Aehnlichkeit des Eides, können für einen ausgelegt, leicht mit der Absicht, zu schwören, vorgebracht werden; auch verleiten sie zur Gewohnheit, zu schwören. — Dann machen sie wirklich dem Sprecher keine Ehre, indem er selbst Mißtrauen auf sich hat, als schenke man ihm ohne jene Betheurungen keinen Glauben. Wirklich sind aber einige solche für jedes Gemüth, in welchem Empfänglichkeit für religiöse Gefühle wohnt, schauerhaft, wie z. B. die Verwünschungen: „Der Donner soll mich treffen, die Erde mich verschlingen, der T — mich hohlen. Andere Vergleichungen, z. B.

so wahr Christus im Sacramente gegenwärtig ist ꝛc., sind wegen der ehrwürdigen Wahrheiten ungeziemend, oder können gar zu Lästerungen verleiten. Wer folglich solche betheurende Redensarten gebraucht, um eine zwar wahre, doch geringfügige Sache zu bekräftigen, der handelt vermessen, und bleibt nicht schuldfrei. Wer aber gar etwas Falsches unter derlei Formen aussagt, der thut zwar keinen falschen Eid, zieht sich aber doch eine sehr schwere Schuld der Verwünschung oder Gotteslästerung zu.

§. 10.

Verbindlichkeit.

Der Bekräftigungs- und Versprechungseid legt strenge Verbindlichkeit auf, und zwar

a) jener, die reine Wahrheit, mit aller Aufrichtigkeit, ohne Arglist und Betrug zu sagen,

b) dieser, sein gegebenes Wort und Versprechen getreu, redlich, zur rechten Zeit, und genau zu erfüllen.

Unter besonderen Bedingungen ist diese doppelte Eidesart sittlich gut und erlaubt; daraus fließt also auch die Verbindlichkeit, ihn zu halten. (§. 5.) Dazu verbindet den Christen

1. die Pflicht gegen Gott, den Nächsten und sich selbst, und zwar

a) die Hochachtung und Ehrfurcht, welche wir Gott besonders schuldig sind, da man ihn beim Eide zum Zeugen, Richter und Vergelter angerufen hat.

b) Die Gerechtigkeit und Treue, welche in der menschlichen Gesellschaft stets unverbrüchlich und heilig seyn muß, wenn sie bestehen soll. Wie schnell und gewiß würde das private und allgemeine Wohl zertrümmert! Wie bald würde Glauben und Treue fallen, wenn die Eidbrüchigkeit erlaubt wäre, und zur Tagesordnung käme?

c) Die schuldige Liebe gegen Andere; denn wie Jeder wünscht und will, daß er von Niemand belogen und betrogen, noch weniger eidlich belogen und betrogen, sondern daß ihm die Wahrheit aufrichtig ge-

sagt und der Eid gewissenhaft gehalten werde; so ist jeder dem Mitmenschen dieselbe Pflicht zu leisten schuldig. Matth. 7, 12. Luk. 6, 31.

d) Die Selbstliebe, welche durch den Eidbruch sehr verletzt würde. Die Würde der vernünftigen sittlichen Natur würde geschändet, zerrüttet, und unter die Thierheit hinabsinken, wenn die eidlichen Aus- und Zusagen keine Verbindlichkeit hätten. — Hingegen wer seinen Eid schuldiger Weise erfüllt, der kann sich des Wohlgefallens Gottes, den er dadurch ehrt, versichern, und seine Verheißungen zueignen, die Gott seinen wahrheitsliebenden und treuen Verehrern gethan hat. Sein Gewissen ist ruhig. Eine Quelle von unnennbaren Freuden ist für ihn das innere Bewußtseyn, Wahrheit, Treue und Glauben, Glück, Frieden und Gerechtigkeit unter den Menschen unterhalten und befördert zu haben. Er gewinnt die Achtung und das Zutrauen seiner Mitmenschen. Auf seinem Todesbette kann er auf diese edle Handlung getrost zurück sehen.

II. Die Offenbarung. Die Stellen vom Eide im A. und N. B. fordern ausdrücklich die genaueste Erfüllung der eidlich bestätigten Zusagen „du sollst dem Herrn deine Eidschwüre halten.“ (Vgl. §. 2.)

III. Im Gesetze der Strenge werden mehrere Beispiele von Personen aufgeführt, welche genau ihren Eid, auch wenn er den Umständen nach für sie nicht vortheilhaft war, erfüllten; (§. 1. d.) um so größer ist dem Christen im Gesetze der Wahrheit, Gnade und Liebe die Verbindlichkeit, seinen Eid zu halten.

IV. Schon die Vernunft macht dem Menschen die sittliche Vorschrift, in der Tugend stets fortzuschreiten und zu wachsen. Die Offenbarung verpflichtet den Christen noch stärker dazu, und legt ihm auf, Gott in seinen moralischen Eigenschaften nachzuahmen, heilig und vollkommen zu werden, wie er. (1 Pet. 1, 15. 16. Matth. 5, 48.) Gott ist aber der Wahrhaftige, treu in seiner Zusage und in Erfüllung seiner Zusage. Hoch und theuer ist also für den Christen in dieser Rücksicht die

Verbindlichkeit, gewissenhaft in Erfüllung seiner eidlichen Versicherungen zu seyn. Welche entsetzliche Unsittlichkeit, welche schreckliche Entfernung vom hohen Ziele der sittlichen Vollkommenheit wäre eine solche Falschheit und Untreue? Womit wollte ein Solcher seine Seele wieder lösen. Matth. 16, 26.

V. Wahrhaftigkeit, Redlichkeit und Treue im Worthalten ist eine hohe sittliche Eigenschaft der Menschen. Es ist schon Pflicht des ehrlichen Mannes, einfache Versprechen an Menschen zu halten. Auch sonst unmoralische Leute, z. B. Räuber, halten fest auf ihr gegebenes Wort. Noch sind ganze Völkerstämme, z. B. die Araber, belobt wegen genauer Erfüllung ihres Versprechens. Sogar im Kriege, worin sonst nach dem Sprichworte gute Sitten verstummen, ist zwischen Feinden die Pflicht heilig, das Wort treu zu halten. „Keine Art von Ungerechtigkeit ist abscheulicher, als wenn man betrügt, indem man den Schein eines vorzüglich ehrlichen Mannes annimmt.“ Cicero 1. B. v. d. Pfl. 13. Sollte nun der Christ nicht die höhere Verbindlichkeit zur getreuesten Erfüllung seines Versprechens auf sich haben, welches er mit freiem Willen, mit Ueberlegung und Absicht, sich zu verpflichten, mit Aufforderung an die Zeugenschaft Gottes, des gerechten Richters und Vergelters bekräftiget hat? Fromme, gewissenhafte und kluge Personen erkennen auch ohne allen Zweifel die hohe Pflicht der Verbindlichkeit vor und nach der Eidesleistung an.

VI. Endlich was wäre ein Eid ohne Verbindlichkeit vor Gott und Menschen? Durch welches andere Mittel können die Menschen zur treuen Erfüllung ihrer Pflichten und Verheißungen, wovon das Wohl der menschlichen Gesellschaft abhängt, so kräftig angetrieben werden? Welches allgemeine, zweckdienliche, und durchgreifende Mittel könnte jene Zwecke erwirken, die durch den Eid erzielt werden? Gewiß weder die Kirche, noch der Staat kann ein höheres und heiligeres anordnen, als der Eid ist. Ist es dem zu folge nicht höchst gewiß, daß aus dem Eide die besondere Verbindlichkeit oder Pflicht

hervorgehe, die reine Wahrheit zu sagen, und das gethanene Versprechen getreu und so zu erfüllen, wie man versprochen hat?

Folgerung. 1. Diese Eidesverbindlichkeit ist verschiedenartig ihrer Größe und Wichtigkeit nach. Je nachdem der Gegenstand des Eides und dessen Folgen von größerer oder geringerer Wichtigkeit und Bedeutung, von weiterem Umfange sind; desto schwerer oder geringer ist auch die Verbindlichkeit. Denn der Eid ändert die Natur der Sache nicht, er folgt ihr vielmehr. Auch hält man dafür, jeder Schwörende wolle sich nach der Beschaffenheit des Gegenstandes verpflichten.

2. Aus der wichtigen Verbindlichkeit des Eides ergibt sich, daß man mit christlicher Selbstverläugnung die größten Beschwerden und den Verlust des größten sinnlichen Gutes lieber auf sich nehmen und tragen solle, als den Eid aus eigener Schuld und ohne rechtmäßigen Erlaß nicht zu erfüllen.

§. 11.

Wirkungen des Eides.

Der Versprechungseid hat seine besonderen Eigenschaften, welche der Bekräftigungseid nicht hat, noch haben kann.

I. Wenn der Gegenstand eines Eides vorhin erlaubt, aber ungeboten war, so wird er nun zur Religionspflicht; war hingegen die Handlung schon pflichtgemäß, so legt der Eid eine stärkere Verpflichtung auf, sie zu verrichten.

II. Der Versprechungseid hat im Ganzen vor andern Versprechungen nichts besonderes zum voraus, als das einzige religiöse Motiv, daß Gott dabei zum Zeugen, Richter und Vergelter angerufen wird. Was im übrigen ihre Zuläßigkeit, Erlaubtheit, Rechtlichkeit oder Widerrechtlichkeit betrift; so richten sie sich ganz nach den Regeln anderer Versprechen. Die Verbindlichkeit, das Versprechen erfüllen zu müssen, kann also für das Ganze, oder nur für einen Theil, auf immer oder nur auf eine Zeit aufhören, je nachdem nämlich die Umstände

eintreten, welche die wirkliche Erfüllung mehr oder weniger beschwerlich oder unmöglich, oder auch zwecklos machen. Hieraus ergeben sich folgende Verhaltungsregeln.

Die Verbindlichkeit des Eides hört auf,

a) wenn es physisch unmöglich ist, das Versprechen zu erfüllen; z. B. der seines Geldes gewaltthätiger Weise beraubte Mann kann dem Staate, der Gesellschaft, wovon er Agent ist, die eidlich versprochene Zahlung nicht leisten.

b) Wenn sich die Sache für den, welcher das Versprechen gemacht hat, so abgeändert hat (jedoch ohne sein Verschulden), daß man vernünftiger Weise gar nicht denken kann, daß er je unter solchen Umständen dieses Versprechen würde gemacht haben.

c) Wenn die Erfüllung des Versprechens demjenigen, dem es gemacht wurde, zum wirklichen Nachtheile wäre, oder Gefahr zuzöge.

d) Wenn die Verheißung unter gewissen Bedingungen gemacht wurde, und diese, wie immer, doch ohne Schuld des Versprechenden nicht in Erfüllung gingen. In diese Kategorie pflegen auch alle sonstigen Bedingnisse, die jeder Vertrag mit sich führt, gesetzt zu werden. Z. B. Wenn ich kann, wenn die Sache in solchem Zustande bleibt, wenn der Andere ebenfalls sein Wort hält.

e) Wenn die Leistung eines Versprechens, welches auch anfangs gut war, nicht ohne Verletzung einer höheren Pflicht geschehen kann.

III. Ist ein eidliches Versprechen a) durch einen bösen Betrug, oder Arglist abgelockt, b) durch einen Irrthum veranlaßt, c) durch eine ungerechte Furcht oder Gewalt abgenöthiget worden; so erhält jener, welcher es auf solche Art erpreßt hat, kein Recht, die Erfüllung dessen vom Andern zu fordern Ein solcher Eid begründet ihm weder von Seite der Gerechtigkeit, noch der Religion einen rechtlichen Anspruch dazu. Aus der ungerechten Handlung kann für ihn kein Recht entspringen. Ihm geschieht auch gar kein Unrecht, wenn er das nicht erhält, was ihm auf solche widerrechtliche Weise versprochen worden.

Die Religion kann ihm des Eides wegen dieses Recht nicht gewähren; sonst würde sie das Unrecht befördern helfen; z. B. Räuber haben durch einen abgeforderten Eid ein Lösegeld des Lebens vom Andern sich versprechen lassen. Hingegen wenn der Andere sein Versprechen nicht hält, und folglich seine Handlung mit seinem Eide nicht in Uebereinstimmung bringt, so handelt er gegen seine Gewissens-Verbindlichkeit, die er sich aufgelegt hat, wenn ihn nicht eine höhere Pflicht von der Erfüllung frei spricht, z. B. eigene höchste Noth, Gefahr für das gemeine Wohl ꝛc. Auch der ungerechte Zwang kann die Verbindlichkeit, das eidliche Versprechen zu halten, nicht aufheben, so lange die Haltung desselben keiner höheren Pflicht widerspricht. Das erlittene Unrecht kann aus sich die durch den Eid aufgelegte Pflicht nicht aufheben. Hält man seinen Eid nicht, so handelt man unrecht nicht sowohl gegen den ungerechten Angreifer, als vielmehr gegen sein Gewissen, und gibt seine Verachtung gegen Gott, den man als Zeugen, Richter und Vergelter angerufen hat, an Tag; welches gewiß an sich und innerlich bös ist. Cicero sagt hierüber: „Was man so geschworen hat, daß unser Geist einsah, es müsse geschehen, das muß man halten. Das, was man nach Einsicht und Ueberzeugung schwört, wie es in Worten ausgedrückt wird, nicht thun, das ist Meineid. Wo dies der Fall nicht ist, da tritt, wenn es nicht geschieht, kein Meineid ein.“

Hebt aber die ungerechte schwere absolute Furcht bei Ablegung eines solchen eidlichen Versprechens allen Vernunftgebrauch; hebt aber die absolute Gewalt alle Willensfreiheit, so daß der Gezwungene nicht handelt, sondern leidet; so ändern solche Umstände die Verbindlichkeit und der mit solchem Eide Bestrickte wird die Haltung oder Nichthaltung seines Versprechens mit der Beschaffenheit seines vorhergehenden Gewissens in Einklang zu bringen suchen. Treffend sagt Euripides über solchen Fall: „Die Zunge schwur, nicht aber die Seele.“

IV. Der Eid ändert die moralische Natur einer Sache nicht. Was an sich gut oder bös, das bleibt es eben

so, wenn ein Eid hinzukömmt. Dieser macht das Gute nicht bös, aber auch das Böse nie gut und erlaubt. Das Versprechen, welches nach dem Naturrechte giltig oder ungiltig ist, bleibt eben dasselbe, wenn ein Eid ihm beigefügt wird; und dieser nach jener Beschaffenheit verbindlich oder nicht. Hieraus geht hervor, etwas Pflichtwidriges, Unsittliches, Ungerechtes, oder Etwas, worüber man nicht Eigenthümer ist, kann und darf man nie eidlich versprechen. Ist aber so Etwas geschehen, so hat ein solches Versprechen keine Giltigkeit und Verbindlichkeit; denn Niemand hat Fug und Macht, über Sittlichkeit und Unsittlichkeit, Recht oder Unrecht, oder über Etwas, wovon man nicht Herr ist, willkührig zu schalten und zu walten. Der Versprechende hat keine Pflicht, es zu erfüllen, und der Andere kein Recht, es fordern zu dürfen. — Wäre also dergleichen Etwas durch einen Eid versprochen worden, so wäre es Sünde, ihn zu halten; denn das, was unsittlich und unrecht ist, kann Gott nie zur Ehre gereichen, vielmehr entehrte man ihn durch so eine Leistung. Solche Eide sind vielmehr zu bereuen, aber nicht zu erfüllen. Auf solche Art verfehlten sich mehrere Juden, die unter Flüchen und Verwünschungen sich einander beschworen, nicht eher zu essen und zu trinken, bis sie Paulus getödtet. Apg. 23, 12—15. Eben so Herodes (Mark. 6, 21—29.): So auch die Israeliten. Richt. 21, 1. 5.

Einwurf. Sollte man nicht (wenigstens des Eides wegen) solche eidliche Versprechungen erfüllen müßen, und die Haltung derselben verlangen dürfen? Man hat ja Gott zum Zeugen, Richter und Vergelter aufgefordert, wofern man nicht Wort hält?

Antw. Ueberdenkt man die Sache genau, so machen die eidlichen Bekräftigungen unerlaubter, unsittlicher oder widerrechtlicher Versprechungen, diese noch doppelt unerlaubt, unsittlich oder widerruflich, eben weil man dazu Gott zum Zeugen auffordert. Soll er Zeuge, auch sogar Richter und Vergelter dafür seyn, daß man eine Unsittlichkeit, ein Unrecht nicht begeht, wozu man sich

aus Unvernunft und im Widerspruch anheischig gemacht hat? — Mag ein Mensch dergleichen Gott ansinnen? Ferner sollten die eidlichen Verheißungen solcher unzulässiger Sachen erfüllt werden müssen, könnten sie vom andern Theile gefordert werden; so würden solcher Weise Thüren und Thore zu den unsittlichsten und widerrechtlichsten Handlungen geöffnet werden.

V. Die Verbindlichkeit, den Eid zu erfüllen, kann aufgehoben werden, α) wenn Jener, zu dessen Gunst der Eid abgelegt wurde, selbst freiwillig Verzicht auf das Versprechen thut; β) wenn Jener, dessen Macht der Wille des Schwörenden oder die eidlich versprochene Sache unterworfen ist, die Verbindlichkeit aufhebt; denn die Bedingniß: „Wenn der Wille des Obern nicht entgegen steht, wenn er dazu stimmt,“ ist mit einbegriffen.

Note. Es kann sich im menschlichen Leben nicht fehlen, daß Kollisionsfälle kommen, wo man nicht so leicht und geschwind unterscheiden kann, ob man seinen Eid halten oder nicht erfüllen soll, ob jeder Eid dadurch zum Meineide oder falschen Eide wird, der nicht gehalten wird; z. B. ist es Pflicht, ein eidliches Versprechen an Strassenräuber zu halten, sie nicht zu entdecken? Ist ein Landesherr verbunden, den an sich unsündlichen Eid zu halten, wozu ihn Unterthanen mit Gewalt gezwungen haben? — Muß ein Deserteur zum Regiment zurückkehren, da zu fürchten ist, aufgehängt zu werden? Zum Voraus ist auf alle Fälle die Beantwortung solcher Fragen so schwer, daß es besser ist, sie unberührt zu lassen; denn man würde leichtlich in das unsichere Feld der Kasuistik sich verlieren. Von Liebhabern falscher Eide würde immer die Auflösung nach eigenem Gefallen gedeutet werden. Nach geschehenem solchen Eide läßt es sich leichter darüber entscheiden, indem die Hauptsache darauf beruht und hinaus geht, ob die Erforderniße zur sittlichen Handlung und zum Eide vorhanden waren. In solchem Falle muß jeder sich selbst vor dem prüfen, der Herzen und Nieren durchforschet, Alles aus dem Verborgenen hervorzieht, richtet und vergilt.

§. 12.

Falscher Eid, Meineid.

Wie die eidlichen Versicherungen von zweierlei Art sind, so kann man auch auf zweifache Weise sich dagegen verfehlen.

1) Falscher Eid, oder eine eidlich bekräftigte Unwahrheit, beschworne Lüge (pejeratio) ist, wenn Jemand Etwas für wahr gegen sein Wissen eidlich bei Gott aussagt, Etwas als gewiß beschwört, das er nicht gewiß weiß.

2) Meineid, (perjurium) wird dann gesetzt, wenn Jemand Etwas zu thun oder zu geben eidlich verspricht, und das Versprochene nicht halten will, oder zum voraus weiß, daß er es nicht halten könne, oder nachher mit Wissen und Willen nicht hält. — Auch wird falsch geschworen durch Zweideutigkeit im Ausdrucke, durch Vorbehalt im Sinne, durch schlaues Ausweichen im Geständnisse. Beispiele von falschen und Meineiden liefert die heilige Schrift; z. B. 1 Kön. 19, 6. 10. 11. „Saul schwur: So wahr der Herr lebt, David soll nicht getödtet werden." Bald nachher trachtete er, ihn mit dem Wurfspieße zu tödten; und da er sich durch die Flucht rettete, befahl er seinen Trabanten, ihn zu tödten. Vgl. 3 Kön. 2, 43. — 2 Mach. 7, 34. Andronikus ging zu Ozias, gab ihm die rechte Hand, schwur ihm einen Eid, und überredete ihn, aus seinem befreiten Orte hervorzugehen. Dann brachte er ihn alsbald um, und scheute die Gerechtigkeit nicht. — 1 Mach. 7, 15 — 19. Alkimus ein abtrünniger Jud redete friedliche Worte mit den Assidäern, schwur ihnen und sprach: „Wir wollen euch nichts Böses thun. Sie glaubten ihm, und er tödtete 60 Männer aus ihnen auf einen Tag." — Bekannt ist die auffallende That des großen Apostels, der unter Flüchen und Schwören betheuerte, er kenne Jesus, seinen Herrn nicht, er sey keiner von seiner Gesellschaft. Matth. 26, 69 — 75.

Wie in der Vorzeit, so geschehen, leider! auch in unserer Zeit auf mannigfaltige Arten nicht wenige Ver-

sündigungen gegen die Eidespflicht. Man schwört etwas Ungewisses für gewiß, bloße Vermuthungen für sichere Thatsachen. Man redet bei seinem Eide anderst, als man im geheimen Sinne meint. Man verheißt eidlich übermäßige Gaben und Dienste, und kann und will sie nicht halten. Man verspricht eidlich Treue und Dienste, und begeht leichtsinnig Betrug und Unrecht. Man haßt den Andern, und versichert ihn bei Gott redliche Freundschaft und Treue. Man erfrecht sich, vor Gericht falsches Zeugniß zu geben, und bekräftiget seine Lüge mit einem Eide. Man schwört beim Kaufe und Verkaufe, bei Verträgen und Geschäften einander Ehrlichkeit und Treue, und betrügt einander schändlich. Man läugnet aus Menschenfurcht seine Vergehungen vor der Welt, und schwört darauf bei Gottes Namen. Mancher Verbrecher wagt es, um der Strafe und Schande zu entgehen, wagt es, entsetzlich, zu sagen! und legt einen Eid darauf, daß er unschuldig sey. Man hat sich eidlich verpflichten lassen oder verpflichtet, dieß, jenes zu geben, zu thun; und ändert seinen Sinn, vergißt seines Eides und erfüllt sein Wort nicht. Aber (Gott sey Allen gnädig!) wer könnte alle Arten der listigen und falschen Eide und Meineide benennen?

Spürt man auf die Quellen davon nach, so ist die erste und hauptsächlichste der Mangel an Religion, überhaupt am Glauben an Gott, dann Immoralität. Wer Gott nicht fürchtet, und recht verehrt, die Menschen nicht achtet, nur der kann die Religion durch ein verruchtes Eidesspiel zum Spotte haben, um Menschen dadurch zu belügen, und zu betrügen.

Die besondern Quellen sind Ehrgeiz, Gewinnsucht, Habsucht, unrichtige Begriffe von Gottes Eigenschaften, von der Wichtigkeit und Sittlichkeit des Eides, von der Bösartigkeit und Strafbarkeit des falschen Eides, Leichtsinn, Mangel an Ueberlegung, angewöhntes Lügen, Vervielfältigung der Eide, Dictaminen, man dürfe nur heimlich anders denken, den Eidesworten einen geheimen andern Sinn geben, man könne nachher den lieben guten

Gott um Vergebung dieser Sünde bitten, oder durch abergläubische Mittel den Folgen des falschen Eides ausweichen ꝛc. — Mag aber auch die Quelle seyn, welche sie wolle; so ist der falsche Eid und Meineid höchst unsittlich und bösartig.

§. 13.

Unsittlichkeit und Bösartigkeit des Eides.

Der falsche Eid und Meineid ist eine schwere Versündigung gegen Gott, den Nächsten und sich selbst.

Beweis.

I. a) Gegen Gott. Der Falschschwörende und der Meineidige verläugnet die Allwissenheit Gottes, wähnend, man könne Gott wie einen Menschen betrügen. Er verachtet Gottes Wahrhaftigkeit, und denkt, es sey vor Gott eins, ob man Wahrheit oder Lügen rede, er strafe den Lügner nicht. Er verspottet Gottes Heiligkeit, indem er annimmt, Gott achte nicht auf Unrecht und Untreue. Er verhöhnt Gottes Gerechtigkeit, indem er seine Frevelthat mit frechem Hohne begeht. Er heuchelt Religion, um nur die abscheulichen Ränke seines Herzens zu verbergen, und unter diesem Deckmantel seine Ungerechtigkeit auszuüben. In der Stunde der Finsterniß, wo er über sein frevelhaftes Vorhaben brütet, übt er die entsetzlichste Gotteslästerung, läugnet in sich Gottes Eigenschaften weg, denkt und spricht in seinem Herzen: Es ist kein Allwissender, kein Heiliger, kein Allmächtiger und Gerechter, kein Höchster Richter — kein Gott. Er ist jetzt ohne Gott, gottlos und zernichtet während diesem Zustande Gott, wo nicht in seiner Wirklichkeit, doch gewiß in seinem Herzen und Sinne, wie Satan. Auf ihn paßt die Stelle des Psalmisten: Gottesfurcht gilt Nichts bei ihm. Gottlosigkeit spricht im Munde des Gottlosen. Er heuchelt ihm vor Augen, um seine Missethat zu begehen, sie zu wiederhohlen. Was er redet, das ist Bosheit und Betrug; hin ist bei ihm Vernunft und Tugend. Auf seinem Lager denkt er Böses. Er

steht fest auf bösem Wege, haßt Böses nicht. Ps. 35, 1 — 6.

Und welche Vermessenheit des Frevlers! Furcht Gottes ist Nichts vor seinen Augen, und im Zeitpunkte des Schwörens hat er doch Gott wirklich in Gedanken, und in seinem Gemüthe gegenwärtig, und auf seiner Zunge, heuchelt, an ihn zu glauben, und ihn zu verehren, mißbraucht aber seinen heiligen Namen und die Religion, und sündiget jetzt mit vollem Bewußtseyn, gleichsam Gott ins Angesicht, mit Erstickung seines Gewissens, und zum Trotze aller Abmahnungen und Drohungen der Religion. Er ruft Gott zum Zeugen und Richter seiner Aus- und Zusage auf, begeht die abscheuliche Frechheit, ihn zum Freunde und Beförderer seiner Lügen zu machen, und fordert solcher Weise Gottes Strafgerechtigkeit zur zeitlichen und ewigen Rache wider sich auf. Wem schaudert nicht bei der Vorstellung dieses Satans Werkes? Ja wahr ist, was der weise Mann schreibt: „Die Rede des Schwörers macht, daß einem die Haare zu Berge stehen, und sein Hader, daß man die Ohren verstopft.“ Sir. 27, 15. — Soll jeder Christ Alles, was er redet und thut, zur Verherrlichung Gottes thun; welche schwere Versündigung also von jenem, der ihn durch solchen Eid und Meineid gröblich entehrt, und lästert? — „Wird der höchste Schöpfer, dem alle Elemente zu Gebote stehen, seiner von seinem Geschöpfe spotten lassen? — Gewiß nicht; denn was der Mensch aussäet, das wird er ärndten.“ Gal. 6, 7.

b) Gegen den Nächsten. Er mißbraucht die Religion, das edelste Geschenk des Himmels, die nur Liebe und Wohlthun empfiehlt, als Mittel zur Beförderung seines Ehrgeizes oder seiner Habsucht, als Werkzeug zum Betruge und Schaden seiner Mitmenschen, zur Unterdrückung seines Bruders. Sein falscher Eid und Meineid greift ohne Scheu und Schonung das Eigenthum, den guten Namen des Nächsten, wie die Sicherheit des Lebens an. Er ist der grausamste Feind der menschlichen Gesellschaft, zerreißt ihre Bande, hebt Glau-

ben und Treue auf, zerstört die Ruhe, das Wohl und die Lebens-Glückseligkeit in jedem Orte und Lande, wo er lebt, und sein schädliches Wesen übt. Die Schrift zeichnet ihn genau mit den Worten: „Ein offenes Grab ist sein Rachen, Falschheit spricht seine Zunge, Schlangengift ist unter seinen Lippen; Verderben und Elend ist auf seinen Wegen; den Weg des Friedens kennt er nicht.“ Röm 3, 13. flg.

c) Gegen sich selbst. Ist einfache Lüge und Falschheit schon ein großer Schandflecken am Menschen, (Sir. 20, 26—27.) so wird durch beeidete Falschheit, Lüge und Untreue im Worthalten der ganze Charakter des Menschen gebrandmarkt, die Christenwürde geschändet, und zernichtet, Gottes Bild, dessen Hauptzüge Wahrhaftigkeit, Heiligkeit und Treue sind, zerstört. Der Falschschwörer verliert allen Glauben und alles Zutrauen. Er wird als unredlicher Mensch von Jedermann verachtet, verabscheut und vermieden. Was ist aber ein charakter- und ehrloser Mensch unter Menschen! „die Schande geht ihm überall zur Seite.“ Sir. 20, 26. — Schweigt auch das verletzte böse Gewissen auf eine Zeit lang, so wird es in Noth oder auf dem Todesbette des Falschen und Meineidigen erwachen und mit Höllenqualen ihn peinigen; und Wehe ihm dann! Wehe ihm! wenn es in der andern Welt erst aufgeschreckt wird, und sein Wurm nicht mehr stirbt. Wird er sich hienieden durch Gebet aus seinem falschen Herzen und lügenhaften Munde, durch einen frohen Aufblick zu Gott, den er gelästert hat, durch die Salbungen der Religion, die er mißbraucht hat, trösten, die Wunden seiner Seele heilen, und sich retten können? Wie schrecklich wird sein Tod beim ersten Blicke in sein Inneres durch den Gedanken an Gericht und Ewigkeit seyn??

II. Die Bösartigkeit dieser Sünde erhellet aus der heiligen Schrift.

1) „Lügner und Falsche sind dem Herrn ein Gräuel; die Lügner vertilgt er.“ (Spr. 13, 22. Ps. 5, 6. 7.) Gott haßt zwar alle Laster, vorzüglich den Betrug, weil

er Gott der Wahrheit ist. (Offenb. 22, 15.) Um so mehr müßen ihm jene verabscheuungswerth seyn, die seinen heiligen Namen zum Lügen und Betrügen mißbrauchen.

2) Ja er spricht: „Falschen Eidlieber hasse ich." (Zach. 8, 17.) Deutlich sind die Aussprüche: „Du sollst nicht fälschlich bei meinem Namen schwören, noch den Namen deines Gottes entheiligen; du sollst den Namen deines Herrn nicht vergeblich brauchen; denn der Herr wird jenen nicht für unschuldig halten, nicht ungestraft lassen, der seinen Namen vergeblich, bei eitlen Dingen (zum Falschen und Lügen) ausspricht." (§. 2.)

3) Das Wort Gottes spricht aus, daß die Strafen den Meineidigen oft noch in diesem Leben treffen. „Wer verkehrt (falsch) redet, der wird ein Unglück haben, wer Lügen vorbringt, der wird nicht entrinnen, er wird zu Grunde gehen." Spr. 17, 20. 19, 5. — „Achtet Jemand nicht auf seinen Schwur, so versündiget er sich doppelt. Schwört er falsch, so kann ihn Nichts frei sprechen; sein Haus wird von vielen Unglücksfällen getroffen werden." Sir. 23, 12. — „Alle, die schwören, sollen gerichtet werden; und es soll in dessen Haus, der durch meinen Namen falsch schwört, kommen und bleiben, und es verzehren." (Zach. 5, 3 — 5.) — „Sedekias hat den Eid verachtet, und den Bund, worauf er seine Hand gegeben, gebrochen; und weil er dies gethan hat, so wird er nicht davon kommen. So wahr ich lebe, spricht der Herr, ich will ihm den Eid und Bund auf sein Haupt bringen." Er mußte seinen Meineid hart büßen. (Ezech. 17, 18. 19. IV. Kön. 25.)

III. Von jeher wurde bei allen Völkern der Erde der Meineid für eines der gröbsten Verbrechen gehalten. Auch war der allgemeine Glaube aller Völker, daß Gott den Meineid ganz besonders räche. Bei Herodot l. 2. beschreibt die Pythia die Strafen des Meineids eben so, wie Zach. 5. Sehr fest hafteten besonders die Juden, auf diesem Glauben. (Sieh §. 1. d.) Der eigentliche Meineid konnte bei ihnen durch kein Opfer versöhnt, durch

keine bürgerliche Strafe getilgt werden. Immerhin wurden auch die Meineidigen, nach den bürgerlichen Gesetzen, mit Schimpf, Schande und Ehrlosigkeit, mit verschiedenen schweren Strafen nach Verschiedenheit der Verschuldung und Umstände belegt. Ein wichtiges Beispiel dieser Art erzählt die römische Geschichte. Im zweiten punischen Kriege, schickte Hannibal zehn Kriegsgefangene nach Rom, um die Auswechslung der Gefangenen zu bewirken, unter dem beeideten Versprechen, nach Karthago zurückzukehren, wenn die Verhandlung ohne Erfolg bliebe. Diese, weil sie gegen ihren Eid in Rom zurückblieben, wurden von den Censoren in die unterste Klasse der Bürger gesetzt, jenen nicht ausgenommen, der seinem Eide durch einen trügerischen Kunstgriff hatte ausweichen wollen. Dieser letztere nämlich, als er das Lager auf Hannibals Erlaubniß verlassen hatte, war sogleich umgekehrt, um, wie er vorgab, Etwas von seinen vergessenen Sachen zu holen. Wie er nun das zweitemal aus dem Lager ging, glaubte er durch seinen Eid nicht mehr gebunden zu seyn. Zwar hatte er den Worten desselben Genüge gethan, aber nicht der Verpflichtung, die er ihm auflegte. Cicero. 1. B. v. d. Pfl.

Kann es nun nach solchen Ansichten, aus der Vernunft, Moralität, heiligen Schrift und Uebereinstimmung aller Völker des Erdbodens, auch bei aller Verschiedenheit der Religion, noch dem geringsten Zweifel unterliegen, daß der Falsche und Mein-Eid nicht höchst unmoralisch, bösartig, schändlich und verderblich sey? Wer kann im Ernste denken, das falsche Schwören sey eine geringfügige Sache, und es habe nicht viel auf sich, seinen Eid brechen, ihn nicht halten und erfüllen? Wer sollte sich nicht mit höchster Vorsicht und festester Entschlossenheit verwahren, durch Nichts, durch keine Schätze der Welt, durch keine Hoffnungen, Versprechungen oder Drohungen zu einem falschen Eide, sey er auch nach seiner Beschaffenheit gering, sich bewegen zu lassen?

§. 14.

Grade der Bösartigkeit.

Wie es im sittlichen Leben einen Unterschied zwischen Sünden gibt, so hat auch der falsche Eid und Meineid seine Grade der Bösartigkeit, und zwar eine subjective und objective Größe der Verschuldung nach verschiedenen Graden.

α) Die subjective Größe einer bösen Handlung hängt von der Beschaffenheit der bösen Gesinnung ab, womit sie begangen wird. In dieser Hinsicht ist diese Sünde desto größer,

1) je gewisser der Schwörende diese Handlung als eine schwere Sünde erkennt, je deutlicher er sich des Gesetzes, und der Nichtübereinstimmung seiner Handlung mit dem Gesetze bewußt ist;

2) je mehr Gründe er vor sich hatte, den falschen Eid zu unterlassen;

3) mit je mehr Arglist und Treulosigkeit und mit je höherem Grade des wirklichen Bewußtseyns dieser Gesinnung er den falschen Eid schwört;

4) je unedler und bösartiger die Zwecke sind, wegen welcher er den falschen Eid schwört;

5) je deutlicher er die bösen Folgen dieser Handlung vorhersieht oder vorhersehen kann;

6) je freier und bedächtlicher, mit je mehr Geringschätzung gegen das Gesetz er diese Handlung setzet.

β) Die objective Größe wird nach dem Gegenstande der Handlung und dem Gesetze, welches sich darauf bezieht, bemessen. Jene ist desto höher, je größer die Verbindlichkeit des Gesetzes, und je wichtiger die Handlung nach ihrem Einflusse auf die menschliche Wohlfahrt ist. In dieser Hinsicht ist der falsche Eid und Meineid desto größer, 1) je höher die Verbindlichkeit für den Schwörenden ist; 2) je schädlicher die Folgen daraus sind, daher a) je größer und beträchtlicher der Schaden ist, der Andern daraus entspringt; b) je größer und mehr das Gute ist, um welches Andere durch die falsche und untreue Eideshandlung verkürzt werden.

Folgerung. 1. Ist es unerlaubt und Sünde, falsch zu schwören, oder den Schwur zu brechen, so ist es auch ein Verbrechen, einen Andern dazu, z. B. durch Befehl, Rath, Anreitzung, Einwilligung, Drohung ꝛc. zu verleiten, und diese Verschuldung kann nach Obigem in Rücksicht der Maximen bei der Einwirkung und hinsichtlich der Folgen aus dem verbrecherischen Eide subjectiv und objectiv größer oder geringer seyn.

Folgerung. 2. Die Betrachtung der schädlichen Folgen aus dem Meineide, die Erwägung der Beschwerlichkeit und Hindernisse, ja der Unmöglichkeit, den gestifteten Schaden, und das entraubte Gut zu ersetzen, stellt die Bösartigkeit des falschen Eides und Meineides noch in höheres Licht; soll aber auch jeden mächtig zurückschrecken, sich dieses Verbrechens schuldig zu machen.

Folgerung. 3. Hat aber Jemand, wodurch immer dazu verleitet, sein Gewissen mit einem falschen Eide oder Meineide belastet, dem Nächsten oder der Gesellschaft geschadet, ist er noch mit einem unerfüllten Eide bestrickt; o so eile er, mit Gottes Gnade seinen schweren Fehler zu erkennen, und zu bereuen, und, so viel möglich, zu vergüten. Sir. 14, 12. 18, 22. 24. Pred. 12, 14. „Gott wird jedes Werk vor das Gericht bringen, welches über alles Verborgene, es mag gut oder bös seyn, wird gehalten werden.“

Folgerung. 4. Der Falschschwörende und Meineidige hat also Wiedererstattung zu leisten, und zwar:

a. In Bestätigungs-Meineiden, wo der Meineidige Etwas vor der Obrigkeit oder dem Publikum wider sein Gewissen eidlich betheuerte, muß er 1) sein Verbrechen vor der Obrigkeit bekennen, im Falle nämlich, wo es nöthig ist, damit sie ihren auf den falschen Eid gegründeten ungerechten Spruch ändere; 2) in allen Fällen aber muß er Alles, was er etwa durch den Meineid gewonnen, genau wieder erstatten, 3) allen Schaden ersetzen, den er dadurch zugefügt hat.

b. Bei Versprechungs-Meineiden, wo er es nur mit dem zu thun hat, dem er Etwas versprochen hat,

muß er 1) seinen Eid pünktlich erfüllen; und kann er dieß nicht, 2) sich von der Verbindlichkeit des Eides gehörig losmachen, und 3) allen verursachten Schaden ersetzen. Das gemeine Beste und die Wesenheit des Eides legt dieses auf. Sieh unten Formularien III. 2. IV. 8. V. 7. Vgl. Riegler's christliche Moral II. Theil (Augsburg, bei Christoph Kranzfelder, 1826.) §. 479. 480. Nr. 1. §. 482—84. §. 485. 6ter Fall.

§. 15.

Einwürfe.

Einw. 1. Soll denn aber ein Falscher, ein Meineid so eine entsetzliche Sache seyn, denkt Mancher! Ich kann mir und Anderen ja dadurch aus der Noth helfen, einen großen Gewinn machen, schwere Strafen abwenden, einen Broddienst erhalten.

Antw. Der Christ darf nie eine unsittliche Handlung zum Mittel eines zeitlichen Gewinnes machen; er verliert ja dadurch ein höheres Gut. „Was helfe es einem Menschen, die ganze Welt zu gewinnen, aber an seiner Seele Schaden zu leiden?" (Mark. 8, 36.) Ist er dann auch versichert, ob und wie lang er diesen Gewinn in Händen festhalten, ob ihm sein Unrecht nicht größeren Schaden bringen, nicht in eine größere Noth versetzen werde? „Wer einen Streich aus Hinterlist versetzt, der verwundet sich selbst. Das Uebel wälzet sich auf Jenen, der es stiftet, zurücke, und er weiß selbst nicht, wie es auf ihn kömmt." Sir. 27, 28. 30. — „Mein Sohn! säe nicht auf die Furchen der Ungerechtigkeit; sonst wirst du sie siebenfältig ärnten." Sir. 7, 3.

Einw. 2. Ich kann meine und meines Nächsten Ehre durch einen falschen Eid retten! Was ist aber ein Mensch ohne Ehre?

Antw.. Darf man aber Böses thun, damit Gutes daraus entstehe? Wer so denkt, wird mit Recht gestraft. (Röm. 3, 8.) Was ist eine leere Einbildung einer erlogenen Ehre, was ist ehrlich vor den Menschen scheinen, sich selbst im Geheime und im Innern ehrlos

fühlen, und vor Gott dem Herzenskundiger ohne Ehre und Würde dastehen? Statt durch einen falschen Eid seine verlorne Ehre wieder zu gewinnen, bringt man sich erst vollends um jeden Rest von Ehre.

Einw. 3. Nur durch einen falschen Eid kann ich mein Leben retten, er wird also doch gewiß in diesem Falle erlaubt seyn. Die

Antwort hierauf gebe a) das höchst merkwürdige Beispiel eines Heiden aus der alten Zeit, und belehre jeden Christen über die gewissenhafte Erfüllung seines Eides, auch mit Aufopferung zeitlicher Güter. Regulus, der ein Kriegsgefangener der Karthaginenser war, wurde von ihnen nach Rom geschickt, die Auswechslungen der übrigen Gefangenen zu bewirken, mit dem eidlichen Versprechen, zurückzukommen, wenn sein Bemühen fehlschlüge. Im Senate rieth er selbst die Auswechslung ab, und als sie verworfen wurde, ging er, der Klagen und des Flehens ungeachtet, nach Karthago zurück, überzeugt, daß es für ihn besser sey, sich einem gewissen und grausamen Tode zu überliefern, als dem Feinde sein Wort zu brechen. Cicero 1. B. v. d. Pfl. — b) Johannes 12, 25. „Wer sein Leben lieb hat (höher als ein sittliches Gut schätzt) der wird es verlieren; wer aber sein Leben in dieser Welt hasset (um des höheren Gutes wegen gering achtet) der wird es für alle Ewigkeit bewahren." — Matth. 10, 39. „Wer sein (irdisches) Leben (durch die Aufopferung seiner Tugend) erhält, der wird es (das ewige Leben) verlieren; und wer um meinetwillen sein (irdisches) Leben verliert, der wird das (ewige) erhalten."

Einw. 4. Aber ich gebe der Eidesform nur einen andern Sinn, dadurch leidet Niemand einen Schaden, es bleibt vor der Welt verborgen, und Gott wird mir verzeihen.

Antw. Kannst du dem Gerichte der Welt entgehen, es täuschen und bestechen; so kannst du doch nimmer mehr dem Gerichte deines Gewissens und Gottes ausweichen. Eben durch deinen Doppelsinn bist du

vor Gott, der die Wahrheit liebt, ein Lügner, Heuchler, Betrüger und ein Gräuel. Schadest du nach deiner Meinung auch Niemanden, so schadest du dir selbst, mehr als zuviel. Wie oft ist auf Gottes Fügung das mit aller Klugheit gesponnene Geheimniß der Bosheit vor den Menschen durch einen Zufall entblößet, und der Werkmeister in seiner Schlechtigkeit gebrandmarkt zur Schau gestellt worden? Willst du Gott zum Helfer deiner Tücke und Lüge machen? „Er wird zur Zeit das im Finstern Verborgene ans Licht bringen, und die Gedanken der Herzen bekannt machen. Das Geheimste wird er richten. Jeder wird dann von Gott sein verdientes Zeugniß erhalten. Kor. 4, 5. Röm. 2, 16.

§. 16.

Mittel, dem Eid Achtung und Wirksamkeit zu verschaffen, und den Meineid zu verhüten.

A. Allgemeine Mittel.

I. 1) Man begründe in sich eine kindliche Gottesfurcht und Liebe gegen ihn. — Wer Gott wahrhaftig fürchtet, ehrt und aufrichtig liebt, und so lang er ihn fürchtet; der hat sich vor einem Meineide nicht zu fürchten, weil die Gottesfurcht jede Versuchung dazu zernichten wird.

2) Man befleiße sich stets der Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit im Innern und Aeußern, im Herzen, Worten, Reden, und Handlungen. Markus Aurel. schreibt an sich: „Betrage dich so; daß du weder eines eigenen Eides, noch eines Menschen Zeugnisses bedarfst.“ —

3) Man enthalte sich von allen Versprechungen, die man nicht Sinnes ist, zu halten; hingegen gewöhne man sich an den ernsten Willen, sein Wort unverbrüchlich zu halten, und erfülle es jedesmal mit pünktlicher Genauigkeit, was man versprochen hat. Wer redlich und treu, oder unredlich und untreu im Kleinen ist, der wird eben das im Großen seyn. (Luk. 16, 10 11.)

Und wer untreu und ungerecht gegen Menschen ohne Eid ist, der wird es mit einem Eide auch leicht gegen sie seyn.

4) Man rede jedesmal die Wahrheit, enthalte sich streng von jeder Lüge, damit man nie in Versuchung komme, seine ausgesprochene Lüge zu beschwören. Wer sich angewöhnt, gern zu lügen, der ist in Gefahr, zu schwören, lernt schwören, und dadurch endlich falsch zu schwören. Cicero sagt in der Rede für Rosc. „Wen man einmal dahin bringen kann, zu lügen, den werde man auch leicht bereden können, falsch zu schwören; wer einmal von der Wahrheit abgewichen, der werde eben so wenig Religion im Meineide, als in der Lüge beweisen; wer nicht durch die Treue seines Gewissens geleitet werde, der werde es auch nicht durch die Berufung auf die Götter werden. Daher werde von ihnen gleiche Strafe den Lügnern und Meineidigen bestimmt; denn die Götter pflegen über die Menschen nicht wegen der Eidesformel, sondern wegen der Treulosigkeit und Bosheit zu zürnen.“

5) Man bestrebe sich stets, sein Gewissen bestmöglich auszubilden, auf dessen Stimme genau Acht zu geben, und ihr zu folgen. Nie erlaube man sich, das Geringste gegen sein Gewissen zu thun.

II. Seelensorger haben in ihrem Wirkungskreise die beste Gelegenheit, zur Verhütung des falschen Eides hinzuarbeiten.

a) Ihr Stand legt ihnen auf, von Zeit zu Zeit ihre Gemeinden durch pfarramtlichen Unterricht über den Eid klar und gründlich zu belehren, ihnen Achtung und Ehrfurcht für dessen Heiligkeit einzuprägen, und sie vor falschen Eiden zu warnen.

b) Dieselbe Veranlassung ergibt sich, wenn sie an Leute, die schwören sollen, besondere Belehrungen zu geben, und sie zur Eidesleistung vorzubereiten haben. Das sey ihnen aber noch nicht genug, sondern sie können vermöge ihres Amtes den Grund legen, der vor dem falschen Schwören verwahren kann. Die Beobachtung

und Erfahrung lehrt, und bewährt, daß manche frommen Seelen bei der bloßen Vorstellung eines falschen Eides zurückbeben, wenn sie gleichwohl über die Beschaffenheit des Eides noch nie besonders unterrichtet wurden. Der Grund liegt in ihrer Gottesfurcht und Gewissenhaftigkeit. Hingegen liegt auch im Mangel dieser Religiosität die Ursache, warum Menschen so geneigt sind, zu lügen und zu schwören, ja ohne alles Bedenken falsch zu schwören, und das Beschworne nicht zu halten. Ihnen fehlt einer Seits die wahre Kenntniß von Gott, der lebendige Glaube an seine Eigenschaften, die heilsame Furcht vor ihm, und anderer Seits liegt ihnen die Liebe zum Irdischen tiefer im Herzen, als Gott und dessen Wohlgefallen. Zeitliche Güter, Erbschaft, falsche Ehre, Gegenwart beherrschen die sinnlichen Erdenmenschen mehr und einzig; hingegen Gott, sittliche Güter, Zukunft, Gericht, Ewigkeit liegen weit ausser ihren Vorstellungen. Hieraus läßt es sich auch wohl erklären, warum die gründlichste und weitläufige Belehrung über den Eid, die kraftvollste Ermahnung, und eingreifendste Warnung vom falschen Eide und Meineide wenig, ja oft gar nicht eindringen und fruchten. Alle Worte sind ein leerer Schall, der in den Ohren abprellt, und sie gehen nicht zum Verstande, noch weniger zu dem fürs Gute unempfänglichen Herzen.

Fr. Was läßt sich dem zu Folge im seelensorglichen Wirkungskreise zum besten der guten Sache, und zur Verhütung des Bösen thun?

Anw.

a) Der Seelensorger verschaffe auch in Hinsicht des Eides seinen Pflegeempfohlenen eine bestimmte und deutliche Kenntniß von Gott und dessen Vollkommenheiten, begründe in ihnen einen festen und lebendigen Glauben an ihn, erwecke sie zur steten Gottesfurcht, bilde und stärke ihr sittliches Gefühl, und bearbeite ihre Gewissenhaftigkeit.

b) Er arbeite in Belehrungen ernstlich jedem Lügen entgegen, erwecke, belebe und betreibe in Ermah-

nungen die Pflicht einer steten, unwandelbaren und uneigennützigen Wahrheitsliebe; Redlichkeit, Aufrichtigkeit, Treue und Gerechtigkeit in Erfüllung der Zusagen. — Werden Pfarruntergebene in diesen sittlichen und religiösen Gemüthszustand gebracht, und durch fortgesetzte Einwirkung darin erhalten und gestärkt, so wird ihnen der Eid heilig, und von ihnen falscher Eid nicht leicht zu fürchten seyn.

B. Besondere Mittel.

α. Jene, die einen Eid von Jemanden zu fordern berechtiget sind, namentlich die obrigkeitliche Person fordere ihn

a) sehr selten,

b) nie ohne wichtigen Grund,

c) nie über Sachen, die der Schwörende nicht wissen, oder nicht halten kann,

d) nur von jenen, von welchen die Wahrheit nach aller Wahrscheinlichkeit zu erfahren ist,

e) nur von jenen, welche die Wichtigkeit und Verbindlichkeit des Eides wissen,

f) nie ohne umfassende Belehrung über die Gewissensverbindlichkeit des Eides,

g) unter genauester Bestimmung des Sinnes der Eidesform,

h) man nehme die Eidesablegung auf eine ganz feierliche Art, unter zweckdienlichen Zeremonien, mit allem religiösen Anstande und unter Beseitigung jeder zweckwidrigen Störung vor. —

β. Jener der einen Eid abzulegen hat, schwöre

1) nie ohne dringende Noth,

2) nie ohne wichtigste Ursache,

3) immer mit Aufrichtigkeit und Wahrheit,

4) ohne Zweideutigkeit, ohne geheimen Vorbehalt und heimlichen Betrug,

5) in einer sittlich guten Sache, mit Gerechtigkeit,

6) mit reifer Ueberlegung und Vorbereitung,

7) mit der Absicht zu schwören,
8) mit allem geziemenden Anstande,
9) ohne Verwünschung,
10) selten.

Schluß.

Möchte doch jeder nothwendige Eid nach dieser vorgelegten Anweisung abgefordert und abgelegt werden; so würden gewiß falsche Eide und Meineide seltener, und jeder Eid müßte seine gebührende Achtung erhalten und den fruchtbaren Erfolg, wegen dessen er abgelegt wird, gewiß erwirken. — Freilich wäre jene christliche Gesellschaft die beste, worin gar kein Eidschwur Statt fände oder nothwendig wäre. In jeder Gemeinde, in jedem Hause, in jedem Christen sollte jene evangelische Wahrheitsliebe und Redlichkeit herrschend seyn, vermög welcher Ja und Nein die Stelle des Eides verträte. Allein die Christen sind und bleiben Menschen; der Geist Christus wohnt nicht in Allen gleich kräftig und lebendig; folglich bleibt der Eid immer noch ein Bedürfniß und unentbehrliches Mittel zur Bekräftigung der Redlichkeit und Treue. Aber durchaus sollte der Eidschwur äußerst selten seyn, und nur in einer höchst wichtigen Sache in Wahrheit und Gerechtigkeit abgelegt werden. Die Rechtschaffenheit der Gläubigen muß auch in dieser heiligen Sache vollkommener seyn, als jene der Pharisäer. Matth. 5, 20.

Einige Formularien für Seelensorger zur Vorbereitung auf die Eidesablegung.

I.

Unterricht über einen Bekräftigungs-Eid.

Die Obrigkeit hat auch (ihm, ihnen, ihr) aufgegeben, eine der wichtigsten Handlungen zu verrichten. Der Richter soll ein Urtheil nach der Wahrheit und Gerechtigkeit fällen; und dieses hängt ganz allein von der Wahrheit eurer Aussage ab. Zwar ist nebst euch noch Einer, welcher dieselbe Sache am Gewissesten weiß, und ihre Wahrheit entdecken könnte; aber er wohnt in unzugänglichem Lichte, wohin kein Sterblicher dringen kann, um den wahren Bestand zu erforschen. Dieser ist der allwissende, wahrhaftige, heilige und gerechte Gott. Damit nun der Richter um so gewisser auf eure Aussage sich stützen, und sicher verlassen kann, so verlangt er, daß ihr nicht nur eure Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe verbürgt, sondern auch Gott zum Zeugen und Bürgen eurer Aussage auf- und anruft. Ihr sollt einen feierlichen Eid ablegen, d. h. bei dem lebhaften Glauben und Andenken an Gott, bei dessen höchsten Eigenschaften, vorzüglich bei seiner Allwissenheit, Allgegenwart, Wahrhaftigkeit, Heiligkeit, Allmacht und Gerechtigkeit öffentlich und feierlich bekräftigen, daß ihr die reine Wahrheit reden wollet. Bei eurer eidlichen Anrufung Gottes schließt ihr die Allwissenheit, Wahrhaftigkeit und Heiligkeit Gottes an euer Wissen der Sache, an eure Wahrheitsliebe und Rechtschaffenheit an. Ihr setzt euch mit Gott in enge Verbindung, und er selbst soll, so zu sagen, durch euch reden, und eurer Aussage gleichsam göttliches Ansehen verschaffen.

Im Zeitpunkte des Eidschwures ist es eben so viel, als wenn ihr nach der Lehre der Religion denkt, und mit der innern Stimme zu euch sprecht: Gott!

du bist allgegenwärtig und allwissend; du bist auch in der Gerichtsstube, du kennst mich, du siehst meine Finger zu dir emporheben, und meinen Mund zum Eide öffnen, du weißt meine Gedanken, ehe ich rede, du hörst meine Worte des Eides, du kennst ihren Sinn, und weißt, was ich rede, und wie ich's meine! Die Menschen kann ich zwar hintergehen, aber dich nimmermehr. — Du bist der Wahrhaftige, der nur Wahrheit liebt; auch ich liebe sie, will dir nachahmen, und will sie nach Wissen und Gewissen reden. — Du bist der Allerheiligste, liebst das Recht, und hassest Unrecht, Lüge und Falschheit in Worten und Werken; ich hasse sie auch, und will vor deinem Angesichte deinen furchtbaren Namen nicht zum Zeugnisse einer Unwahrheit mißbrauchen. — Du bist der gerechte Richter, der alles Gute belohnt, alles Böse bestraft; du mußt und wirst mich segnen, wenn ich die Wahrheit auffasse, du mußt und wirst mich strafen, wo nicht in der Zeit, doch in der Ewigkeit, wenn ich lüge und betrüge. — Du bist der Allmächtige; und deine Hand kann mich überall ergreifen, und mit allen dir zum Gebote stehenden Mitteln die verdiente Strafe an mir, wenn ich lüge, vollziehen. Ja großer Gott! dein ganzes Strafgericht treffe mich augenblicklich, oder wie es dir gefällt, wenn ich etwas Falsches aussagen will, wirklich aussagen, anderst reden werde, als ich weiß und meine.

Durch bedeutende Ceremonien, die dabei vorkommen, sollen diese religiösen Gesinnungen in euch noch mehr verstärkt, erhöht und belebt werden. Die brennenden Kerzen, die ihr beim Eidablegen vor euch sehet, sind das Zeichen des Auges Gottes, und rufen euch zu: „Das Licht der ewigen Freude leuchte euch, wenn ihr die Wahrheit redet;“ — aber sie sagen euch an: „Das unerlöschliche Feuer der göttlichen Strafe soll euch ewig peinigen, wenn ihr einen Lügner und Betrüger macht.“ — Das Crucifix soll euch an den gekreuzigten Erlöser erinnern, der nicht für Unwahrheit und Falschheit, son-

dern für die Wahrheit sein Blut gegeben. — Ihr hebt die Schwörfinger aufwärts gegen Himmel zur lebhaften Erinnerung an den unsichtbaren, gegenwärtigen, gerechten Richter aller Menschen, und thut den Ausspruch. Dann legt ihr die rechte Hand auf das heilige Evangelium, und sprecht mit lauter Stimme: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Diese Formel hat mit andern Worten den Sinn: Ich sage vor Menschen die Wahrheit aus, wie ich sie vor Gott weiß; so wahr Gott ist und lebt, so wahr er wahrhaftig, heilig und gerecht ist, mich sieht und hört, so wahr er mir dieser wahren Aussage wegen im Leben und Sterben hilft, durch das heilige Evangelium mir Gnade und Seligkeit gewährt. — Wenn ich aber hier Unwahrheit rede; so soll Gott von mir weichen, in Gefahr, Noth und Unglücke mir nie helfen, er soll mir nicht gütig, liebvoll und barmherzig seyn, — Jesus soll mir nicht mehr Heiland, sein Evangelium nie mein Licht und Trost, nie meine Hoffnung und Hilfe seyn. — O wie schrecklich ist der Inhalt jener Worte! Wie viel Böses wünscht der Falschschwörer vom Himmel auf sich selbst!

Er thut Verzicht auf Gottes Gnade, auf die Früchte der Erlösung, auf die Tröstungen des heiligen Geistes im Leben und Sterben, auf die Hoffnung der Seligkeit, auf die Ruhe seines Gewissens, auf jede Lebensfreude. So eine furchtbar wichtige Handlung ist folglich der Eid, wodurch der Schwörende nicht nur seine Ehre und seinen guten Ruf, sein zeitliches Vermögen und Glück, sondern auch das Schicksal seiner unsterblichen Seele zur Bürgschaft und zum Unterpfande hingibt.

Solltet ihr wegen irgend einer Rücksicht die Versuchung in euch hegen, oder hattet ihr wirklich schon im Sinne, Unwahrheit eidlich auszusagen; o so unter-

drückt, wie ein böses Feuer, diese Anreizung und Gesinnung, bleibt von der Gerichtsstube weg, wo ihr durch den falschen Eid Verräther Gottes und Jesus werden, euer Gewissen unheilbar verletzen und brandmarken, und die ewigen Güter des Himmels durch eine eidliche Lüge um einen so leicht vergänglichen Preis verkaufen wollet. — Ist aber euer Herz aufrichtig, wahrheitliebend und redlich, seyd ihr von dem wahren und eigentlichen Inhalte des eidlichen Gegenstandes genau belehrt; so erscheinet vor der Obrigkeit unerschrocken, mit lebhafter Erinnerung an die erwähnten Religionslehren, mit frommen Gesinnungen, und legt den vorgeschriebenen Eid bei dem allwissenden, wahrhaftigen, heiligen und gerechten Gott ab, ohne geheimen Vorbehalt, Doppelsinn, oder Zweideutigkeit, bestimmt, deutlich, wie euer Erlöser ehemals vor seiner Obrigkeit der Wahrheit Zeugniß gab. Solcher Art werdet ihr nach seinem Beispiele thun, und Gottes heiligen Namen verherrlichen. Mit ruhigem und gutem Gewissen, mit Gottes Wohlgefallen werdet ihr von der Eidesleistung nach Haus gehen, euer Lebenlang euch dieser heiligen Handlung mit Seelenfreude erinnern, und der göttlichen Vergeltung für die wahrhafte Aussage zu seiner Ehre und Steuer der Wahrheit euch zu vertrösten haben. — Lebt wohl, Gottes Geist sey mit euch!

II.

Unterricht über einen Versprechungs-Eid.

(Z. B. bei der Uebernahme eines höheren oder niederen Dienstes.)

*) Zum Voraus erkläre der Seelensorger dem Zubeeidenden den Inhalt seiner Dienstespflichten in gedrängter Kürze, deutlich und mit Nachdrucke.

Der Regent (die Gesellschaft, Gemeinde) hat ihm (ihnen, ihr) das Zutrauen geschenkt, und ihn zur Verwaltung dieses Dienstes N. gewählt. Seine schwere Gewissens-Verbindlichkeit ist nun, die Pflichten dieses Dienstes vor Gott und Menschen redlich und getreu zu

erfüllen. Diese gewissenhafte Erfüllung ist für das Wohl der Menschen, Familien und Gesellschaft, wie für das allgemeine Beste von höchster Wichtigkeit, — so wie die Vernachläßigung dieser Pflichten für Alle, auf die sie Beziehung haben, von unaussprechlichem und unersetzlichem Schaden ist.

Nicht minder wichtig sind die guten und bösen Folgen, die für ihn aus der treuen oder ungetreuen Verwaltung des Dienstes entspringen. — Er schafft sich das Zeugniß eines guten Gewissens, Gewissensruhe und Selbstzufriedenheit, die Achtung aller Guten, und „ein guter Name und Ruf ist vorzüglicher, als großer Reichthum, sagt der weise Mann, Wohlwollen ist vorzüglicher, als Silber und Gold.“ (Spr. 22, 1.) — Wie schändlich vor der Obrigkeit (G. G.) würde es für ihn werden, durch Untreue im Dienste sich des in ihn gesetzten Zutrauens unwürdig zu machen, und es zu verlieren! Unwiederbringlich ist für ihn der Verlust seiner Ehre. Sich selbst müßte er im Geheime verachten, und wie peinigend werden ihm die Gewissens-Vorwürfe im Zeitpunkte des Ausgangs in das Land der Vergeltung seyn! Beherzige er ferner, daß der bestimmte Wille Gottes, der ihn zu diesem Dienste berufen hat, von ihm erheischt, dessen Pflichten genau zu erfüllen. Dadurch gewinnt er sein Wohlgefallen und seinen Beifall, der alle zeitliche Güter und Ehre überwiegt. Wie süß wird dadurch die Hoffnung der göttlichen ewigen Vergeltung!

Um aber diese Nachtheile zu verhüten, vielmehr die guten Früchte zu gewinnen, soll er feierlich versprechen, diese Dienstpflichten, als christlicher Mann, treuer Bürger des Staates (der Gesellschaft, Gemeinde), als rechtschaffener Christ, gewissenhaft, gerecht und treu vor Gott und Menschen zu erfüllen, und zu vollenden. Keine Versicherung kann aber ohne Zeugen und Bürgen seyn. Verbürgt er gleichwohl für diesen Fall seine Aufrichtigkeit, Ehrlichkeit und Treue, so soll diese doch

durch eine höhere, ja durch die höchste Bürgschaft, die ein Mensch den Menschen geben kann, erhöht und verstärkt werden. Er soll nämlich feierlich und öffentlich Gott den Allwissenden, Wahrhaftigen, Heiligen und Gerechten als Zeugen anrufen, daß er sein Versprechen gewissenhaft und treu halten wolle und werde, d. h. er soll seine Versicherung, die Dienstespflichten nach seiner Schuldigkeit zu vollziehen, mit einem heiligen Eide bekräftigen. — Dadurch knüpfet er die Wahrhaftigkeit und Heiligkeit Gottes an seine Aufrichtigkeit, Ehrlichkeit und Treue, verbindet sich durch diese feierliche Anrufung enger mit Gott, der selbst gleichsam durch ihn seiner Zusage und seinem Versprechen göttliche Glaubwürdigkeit beilegen soll.

Die dabei brennenden Kerzen sagen ihm die Bedeutung „Das ewige Licht solle ihm zur ewigen Wonne leuchten, wenn er sein abgelegtes Versprechen redlich und treu halten werde; — das Feuer der göttlichen Rache solle ihn ewig martern, wenn er treulos sein Versprechen nicht erfüllen werde.“ — Das Bild des Gekreuzigten soll ihn an den Erlöser erinnern, der den Willen seines himmlischen Vaters so gar mit Aufopferung seines Blutes erfüllte, (Joh. 10, 18.) der aber auch als Richter einst den untreuen Knecht schrecklich strafen, und ihm den Lohn der Heuchler geben wird. Matth. 24, 51. — Er hebt die Schwörfinger gegen Himmel zu dem, der in der Höhe thront, und ruft ihn dadurch, wie jener, der seine Hände zu ihm faltet, auf ihn herabzusehen, seine Worte zu hören, und die Wahrheit derselben mit seinem Zeugnisse zu bestätigen. — Er streckt die rechte Hand nach dem heiligen Evangelium hin, und legt sie darauf, mit der Absicht und stillen Bitte, Gott solle ihm durch dasselbe Gnade und Heil angedeihen lassen, wenn er redlich und treu seinen Dienst verwaltet, — aber er soll auch ihm seine Ungnade widerfahren lassen, so fern er untreu in seinem Dienste ist. Er spricht diesen Sinn ausdrücklich durch die Eidesformel aus:

„So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium.“

Er will damit sagen: Mein Versprechen ist so aufrichtig und wahr, so wahrhaftig Gott ist; und ich will es so gewiß halten, so treu Gott seine Verheißung an uns erfüllt, so heilig und gerecht Gott im Belohnen der Pflichttreue und im Bestrafen der Untreue ist. Ja meine Versicherung ist so aufrichtig und wahr, so wahr er mir seine Hilfe und Gnade und mir Heil durch sein heiliges Evangelium verleihe. — Ist aber mein Versprechen falsch, so soll Gott mich mit seiner Hilfe und Gnade verlassen, und seine Güte und Liebe mir entziehen, ja er soll mich als untreuen Knecht auf ewig verlassen.

Ist nun sein Wille aufrichtig, wahr und fest, die Pflichten des Dienstes redlich und treu, mit Ehre vor den Menschen, mit Zufriedenheit der Obrigkeit (G. G.) und ohne Verantwortung vor Gott, ja mit Hoffnung der Vergeltung der Diensttreue zu erfüllen; so lege er mit frommem Gemüthe und in tiefster Ehrfurcht den feierlichen Eid ab, und befestige durch das Zeugniß und die Bürgschaft Gottes sein Versprechen. Gottes Geist sey mit ihm, geh er im Frieden hin!

III.

α. Warnung vor falschem Eide und Meineide — im Allgemeinen.

Ein falscher Eid ist, etwas Falsches als wahr, etwas Wahres als falsch beschwören; ein Meineid, eidlich versprechen, Etwas zu geben oder zu thun, und Willens seyn, das Versprechen nicht zu halten, oder zum voraus wissen, daß man es nicht halten könne, oder es mit Wissen und Willen nicht halten.

Wer einen falschen Eid oder Meineid thut (gethan hat); der sündiget schwer 1) gegen sich, 2) gegen den Nächsten, und 3) gegen Gott.

1. Er versündiget sich schwer gegen sich. Aufrichtigkeit, Wahrheit, Ehrlichkeit und Treue adelt den Charakter des Menschen, des Ebenbilds und Kindes Gottes, sie erhebt die Würde des Menschen als Bruders des Sohnes Gottes. Der aufrichtige, wahrheitredende, ehrliche und treue Mensch ahmet Gott nach, welcher die Wahrheit liebt, und Treue übt. Er ahmt Jesus nach, der für die Wahrheit durch sein Blut und Leben Zeugniß gegeben. Hingegen sind Falschheit, Lüge und Untreue an sich schon schändlich und häßlich, so hat ein falscher Eid und Meineid die ganze Schändlichkeit und Häßlichkeit derselben. Wer einen falschen Eid oder Meineid thut, der hat und erkennt die Wahrheit im Herzen, und bekennt und beschwört aber laut und öffentlich die Lüge; er beschwört, sein Versprechen zu halten, und will es doch nicht halten, oder hält es nicht. Leichtsinnig und boshaft wirft er seine Aufrichtigkeit, Ehrlichkeit und Treue von sich, verläugnet seine Rechtschaffenheit, verletzt die Unschuld seines Herzens, schändet seinen Charakter, würdiget seine Menschen- und Christenwürde herab, und brandmarket sich selbst als Lügner und Betrüger vor Gott und Menschen.

Wird seine Falschheit und Untreue unter Menschen bekannt, so verliert er alles Zutrauen auf seine Ehrlichkeit. Er verliert es bei dem, den er belog und betrog, bei der Obrigkeit, vor der er seine Falschheit betheuerte, bei Allen, die Kunde von seinem Lügen und Betrügen erhalten. Mit allem Grunde ist man in Furcht, von ihm ferner bei jeder Aus- und Zusage belogen und betrogen zu werden. Man verabscheut und meidet ihn als einen Falschen und Untreuen. — Bleibt auch sein falscher Eid oder Meineid vor Menschen unbekannt; so muß er stets im Bewußtseyn seines Verbrechens und in der Furcht vor der Entdeckung dessen leben.

Was nützt es dem Verwegenen, seine Hand zum falschen Schwure gegen Himmel zu erheben, und seine

boshafte Zunge die schweren Worte des Eides stammeln zu lassen? Was nützt es ihm, beim Eidschwure einen geheimen Sinn vorbehalten, Ränke und Ausflüchte gebrauchen? — Er ist ein falscher Schwörer, ein Meineidiger. Er betrügt nicht Gott; denn der Allwissende erkennt die Falschheit seines Herzens. Er betrügt nicht die Menschen; denn er gibt die Allwissenheit Gottes zur Bürgschaft und das Heil seiner Seele zum Unterpfande. Der Unselige betrügt nur sich selbst, und muß aufhören sich selbst zu ehren.

Mögen auch Andere ihn achten, so muß er sich selbst als Lügner und Betrüger verachten. Er muß zu sich selbst sagen: Ich bin der Ehre von Menschen unwerth, ich bin ehrlos. Bei jedem Worte, das er spricht, bei jedem Versprechen, das er macht, bei jeder Versicherung, die er gibt, muß ihm die Stimme seines Gewissens zurufen: Was redest du? Was verheissest du? Du hast ja Treue und Glauben verloren? Jedermann muß Mißtrauen in mein Wort setzen, und fürchten, von mir hintergangen zu werden. Niemand kann mir mehr trauen, und wodurch könnte ich Zutrauen wieder gewinnen? O wie schändlich, wie häßlich bin ich vor mir selbst?

2. Er versündiget sich schwer gegen den Nächsten; denn er handelt lieblos und ungerecht gegen ihn. Das heilige Gesetz der Liebe sagt: Was ihr nicht wollet, das euch die Leute thun, das thut ihnen auch nicht, und umgekehrt. Jeder wünscht und will, daß er von Andern mit Aufrichtigkeit und Wahrheit, mit Ehrlichkeit und Treue behandelt werde. Niemand wünscht und will, daß er von Andern durch einen Eid belogen, durch Meineid betrogen werde. Jeder ist schuldig, auch schon ohne Eid die Wahrheit zu reden, und sein Versprechen zu halten. Ohne gewissenhafte Beobachtung dieser doppelten Regel können die Menschen im Frieden nicht beisammen leben. Wahrhaftigkeit, Redlichkeit und

Treue gründen das gegenseitige Zutrauen, ohne welches keine Ruhe, keine Zuverläßigkeit und Wohlfahrt möglich ist. Die Menschen sollen nicht nur wahrhaft und treu scheinen; sie müssen es auch wirklich seyn, und es durch alle ihre Worte und Handlungen beweisen; sonst ist unter ihnen lauter Mißtrauen, Argwohn, Zank, Hader, Unordnung und Unheil; ja es müßte ein Höllenleben werden. Jeder hat also das Recht, von Andern Wahrheit und Treue zu fordern; um so größer ist dieses Recht, wenn die Pflicht der Wahrheit und Treue durch einen Eid ist erhärtet worden.

Nun aber der Falschschwörende, der Meineidige thut gerade das Gegentheil, er übertritt das Hauptgebot der Liebe, verletzt die Pflicht der Gerechtigkeit, ist lieblos, ungerecht, kein Christ. Hat er durch die eidliche Bestätigung der Falschheit, oder durch den schändlichen Bruch eines gemachten Versprechens dem Nächsten einen Schaden an seiner Ehre, am zeitlichen Vermögen verursacht, oder sonst einen ungerechten Gewinn gemacht; so ist er ein Dieb der Ehre oder des fremden Gutes; und so lange er den zugefügten Schaden nicht gut macht, und genug thut, so lange setzt er die Sünden der Ungerechtigkeit fort. Ohne Gutmachung der Beschädigung ist für ihn keine Besserung des Lebens, kein Sündennachlaß, keine Hoffnung zur Seligkeit möglich.

3. Er versündiget sich sehr schwer gegen Gott. Die Gottheit kann durch keine Handlung mehr beschimpfet, verspottet und gelästert werden, als durch Ablegung eines falschen Eides; denn der Falschschwörer beruft sich auf den höchsten Regenten des Himmels und der Erde, und auf seine unendlichen Eigenschaften, und während dem Eidschwure verläugnet er spottend sie im Herzen! Er denkt, Gott ist allwissend und allgegenwärtig, er sieht mich, und schaut in das Innerste meines Herzens, er weiß meine Gedanken, ehe sie mir über die Zunge kommen, er hört meine Worte, —

und meint im gleichen Zeitpunkte, er ist nicht allwissend und allgegenwärtig; und er will ihn, wie einen seines Gleichen, belügen! — Er weiß, Gott ist wahrhaftig, der nur die Wahrheit lieben kann, und er ruft ihn als Zeugen der Falschheit an, der sie genauer kennt, als wenn er sie vor oder nachher bekannt hätte. — Er weiß, Gott ist heilig, der die Lüge und den Betrug hassen muß; und er spricht und handelt, als achte Gott nicht auf Falschheit und Untreue. — Er weiß, Gott ist gerecht, der den Lügner und Betrüger strafen muß; ja er fordert Gottes Strafgerechtigkeit auf, ihn zu strafen, wenn er eine falsche Aus- und Zusage thäte, Betrug und Unrecht beging; und der Frevler spricht Lüge, begeht Betrug!

Was verlangt der Falschschwörer, der Meineidige von Gott? — Nichts weniger, als „Er soll aufhören, wahrhaftig, heilig und gerecht zu seyn, er soll Falschheit und Lüge nicht hassen, sondern sie, wie der Lügner, lieben; Betrug und Unrecht nicht strafen, sondern als Recht ansehen und begünstigen; er soll seinen falschen und treulosen Geschöpfen ähnlich werden und handeln; er soll aufhören, Gott zu seyn!“ — Wie schrecklich und verdammlich! So ist nur Satan in der Hölle gesinnt, dem er dadurch gleich wird!

Er sieht in der Gerichtsstube die wegen seiner angebrannten Kerzen als das Sinnbild des ewigen Feuers für Lügner und Betrüger, und mit aller Frechheit macht er einen Solchen! — Er sieht das Bild des Gekreuzigten vor sich, der für seine Rettung Blut und Leben geopfert. Vergebens soll Jesus am Kreuze für ihn gelitten haben, wenn seine Aus- und Zusage nicht wahr sey; und der Unchrist verräth mit Herzen und Munde seinen Erlöser, verläugnet ihn, wie Petrus, kreuziget ihn aufs Neue, und entsagt den Früchten der Erlösung! Er spricht die Eidesformel: „So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium!“ — Er fordert

dadurch, Gott wolle ihm, so fern er Wahrheit redete, und Treue hielt, Hilfe, Beistand, Segen und Heil im Leben, Sterben und nach dem Tode verleihen. Dagegen wenn er falsch redete, und Untreue beging; so soll Gott ihn verlassen, ihm in Leibs = und Seelennoth nicht helfen, ihm seine Gnade und Barmherzigkeit, die Tröstungen des Evangeliums, ja die ewige Seligkeit entziehen. Ohngeachtet dessen thut er einen falschen Eid, begeht Meineid!! Kann man sich einen größeren Bösewicht denken, als einen Falschschwörer, wenn er anderst den gehörigen Unterricht von der Wichtigkeit des Eides erhalten hat! — Den furchtbaren Namen des Allerhöchsten zu Lügen und Betrügen mißbrauchen, ist die entsetzlichste Entheiligung desselben. Wenn gleich der Himmel auf den falschen Schwörer seine Blitze nicht herabschleudert, die Erde sich nicht gleich aufthut, um ihn zu verschlingen; so versinken doch die heiligen Engel in das tiefste Gefühl der Traurigkeit, wenn das höchste Wesen von solchen Gottlosen zur Bestätigung ihrer Falschheit und Untreue gleichsam herabgerufen und entheiliget wird.

Ein solcher ist wahrhaftig ein Verächter, Verräther und Lästerer Gottes. Er wirft den ersten Grund aller Religion um, aus seinem Herzen hinaus, ist im eigentlichen Sinne ohne und wider Gott, Gottes = und Menschenfeind, der, obgleich er Gottes großen Namen in Mund nimmt, in seinem Herzen spricht: Gott ist nicht! — Kann es in der ganzen Schöpfung eine größere Bosheit geben, als diese? — Die Teufel glauben's doch, und zittern; aber er zernichtet den Glauben an die Gottheit.

In welches unaussprechliche Unglück muß sich ein solcher Frevler stürzen? Ist die Stimme seines Gewissens noch nicht ganz erstickt, und hat er den Glauben an Gott, Tugend und Seligkeit noch nicht ganz aufgegeben; so kann er keine vergnügte Stunde mehr er=

leben. Das Andenken an die schreckliche Ueberzeugung: Ich hab den allerheiligsten und gerechten Gott zum Zeugen, Bürgen und Hehler meines Verbrechens gemacht, muß ihn schon Tag und Nacht quälen. Aber Gottes Strafgerechtigkeit, die er über sich aufgefordert hat, muß und wird ihn auch verfolgen und treffen. Was der Mensch säet, das wird er ärnten. Jammer und Angst über Jeden, der Böses thut, ja Wehe über Jeden, der einen falschen Eid, Meineid begeht!

So unbegrenzt Gottes Liebe gegen die Menschen ist; so muß er doch, eben weil er gerecht ist, den falschen Eid und Meineid streng, ohne Gnade und Barmherzigkeit strafen. Ja falscher Eid und der Meineid müssen in der andern Welt nothwendig gestraft werden, wenn sie in dieser nicht bereut, und das durch ihn verursachte Böse nicht gut gemacht worden. Aber wie hart, wie fast unmöglich wird es dem Frevler fallen, die vielen und schweren Folgen seiner Gräulthat zu vergüten! Wie will er sein von diesem groben Verbrechen beflecktes Gewissen reinigen? Wie sich mit Gott versöhnen? Ist nicht jedes Gebet von ihm, so lang er sich nicht wahrhaft bessert und genug thut, eine schändliche Lüge, eine neue Verspottung des heiligsten Wesens? Gereichen ihm die Lehren des Evangeliums, alle Anstalten Gottes zum Heile der Seelen nicht zum schwereren Gerichte? — O in Wahrheit! Wer solchen Eid schwört, von dem kann man eben das sagen, was Jesus von seinem untreuen Verräther sagte: „Es wäre besser, wenn er nie wäre geboren worden." Dieser sprach zwar ein reuiges Wort; aber er, das Kind des Verderbens ging doch dabei verloren. O wie schauerhaft, nur an solches Elend gedenken! Wie erschrecklich und peinlich, durch solchen Frevel in die Hand des lebendigen Gottes fallen!

IV.

β. Warnung vor einem falschen Eide — a. wegen eines zeitlichen Gewinnes.

Er will einen Eid ablegen, wodurch er seinen Nächsten in Schaden an seinem Haabe und Gute bringen, und sich einen zeitlichen Gewinn machen kann. Die Gefahr, einen falschen Eid in solchem Falle zu thun, ist besonders groß; denn der Eigennutz verleitet das Menschenherz gar leicht zum Unrechte. Sollte er in Versuchung eines falschen Eides gerathen, so bedenke er wohl, daß er dadurch gar keinen Vortheil gewinnt, ja sich höchstwichtige, schreckliche, und ewig dauernde böse Folgen zuziehen muß. — Denn

1) schwört er einen falschen Eid, so bringt er seinen Nächsten in Schaden an seinem Vermögen, und macht einen ungerechten Gewinn auf die ruchloseste Art durch das bösartigste Mittel.

2) Er verkaufte seine eigene Ehrlichkeit um einen zeitlichen Vortheil. Denn es ist immer so viel, als wenn er sagte: „So gewiß ich die Wahrheit liebe, so gewiß ich ein ehrlicher Mann bin; so gewiß und wahr ist meine Aussage." Wenn er nun statt der Wahrheit eine Lüge redet, und dieß obendrein vor Gericht, zum Nachtheile seines Mitmenschen, eines Kindes Gottes und folglich seines Bruders; so erkennt er die Wahrheit in seinem Inneren, und spricht mit dem Munde öffentlich die Unwahrheit aus. Er will Wahrheit reden, und bekennt eidlich die Lüge. Er schändet die Rechtschaffenheit seines Herzens, verläugnet seine Ehrlichkeit, brandmarket sich als Lügner, und muß sich selbst verachten.

3) Schwört er falsch, so legt er auf einen vergänglichen Gewinn, den er dadurch machen will, einen höhern Werth, als auf seine Rechtschaffenheit, die Ruhe seines Gewissens, auf den Trost im Leben und Sterben, auf den Beifall Gottes und sein ewiges Seelen-

heil. „Was nützt aber, sagt der Heiland, einem Menschen der Reichthum der ganzen Welt, wenn er Schaden an seiner Seele leidet?"

4) In der Gerichtsstube bei brennenden Kerzen, neben dem Bilde des Gekreuzigten und vor den Beamten der Gerechtigkeit steht er — mit den Augen auf jene gerichtet — als Ausmittler der Wahrheit vor Gott und Menschen. Es ist, als sagte er: „Ihr könnet ohne Erkenntniß der Wahrheit nicht gerecht entscheiden; ihr wisset sie nicht, menschliche Klugheit kann sie nicht entdecken. Ich aber weiß sie, und Gott der Wahrhaftige ober uns. Ihn rufe ich daher öffentlich zum Zeugen an, daß ich die reine Wahrheit, wie sie ist, ausreden will. Der Allgegenwärtige hört mich, er sieht mir mit seinem allsehenden Auge in's Herz. Der Anblick des Crucifixes erinnert mich an den gerechten Richter, der mir es vergelten wird, wenn ich die Wahrheit rede, aber mich auch nach seiner Allmacht strafen soll, wenn ich falsch rede. Würde ich hier falsch reden, so thue ich Verzicht auf Gnade und Freundschaft Gottes, auf Erlösung, Glück im Leben, auf Trost im Sterben, auf Ruhe des Gewissens, jede Lebensfreude, und meine ewige Seligkeit. Ja das Feuer der göttlichen Rache soll mich ewig martern, wenn ich allda lüge. — Nein! dieß verhüte Gott. Ich will seine Strafen nicht über mich kommen lassen. Ich will die Wahrheit bekennen, wie ich sie weiß, wie sie Gott weiß, der mein Zeuge und Bürge davon ist. So wahr Gott lebt, mich sieht, hört, richtet und selig macht." So ist die Sache. — Mit zum Himmel gerichteten Schwörfingern thut er dann den Ausspruch, legt die rechte Hand auf das Evangelium, und sagt mit lauter Stimme: „So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium." — Auf diese Aussage fällt nun der Richter das Urtheil, und die Folgen davon, so fern der Eid falsch ist, werden ungerechter Gewinn, Schaden des Nächsten, Unruhe und Schande, zeitliches und ewiges Unheil. Denn

5) der ungerechte Gewinn, wodurch er seinen zeitlichen Wohlstand verbessern will, ist in zeitlicher Hinsicht für ihn gering und unbedeutend; denn in der Hauptsache lebt er dadurch doch nicht besser, als er ohne ihn würde gelebt haben. Wie ungewiß und vergänglich ist dessen Besitz? Durch wie viele Wege und Mittel kann der allmächtige Weltregent ihm nicht allein dieses ungerechte Gut, sondern auch sein gerechtes Eigenthum zur Vergeltung mitentziehen? Wie gefährdet und unsicher, ja wie peinigend ist der Genuß bei dem bösen Gewissen, unter dem steten Vorwurfe, den Gewinn um einen so theuren Preis, um die gänzliche Verzichtleistung auf Gottes Gnade und Seligkeit erkauft zu haben? Gewiß diese nicht zu unterdrückende bange Vorstellung wird ihm sein Lebenslang, im Leiden und Sterben alle Ruhe des Gemüthes rauben, und ihn quälen. Traurige Schicksale, die ihm im Leben zustossen können, würde er als Strafen seines falschen Eides betrachten, und sein schweres Unglück dadurch vermehren. — Nach seinem Tode, der über Kurz oder Lang kommen kann, muß er das so auf boshafte und gottlose Art gestohlene Gut seinen Erben zurück lassen, und dieses könnte ihnen unmöglich Segen bringen.

Ungerechtes Gut
Thut Niemanden gut.

6) Weiß der Beschädigte um den Betrug durch den falschen Eid, so wird er als Beschädiger den Anblick jenes mit ruhigem Gemüthe und Gewissen in der Folge nicht mehr ertragen können. Statt dessen muß er sich selbst sagen: Er kennt meine Schlechtigkeit, und muß mich mit tiefster Verachtung ansehen. Der Gedanke: Er kennt meine Ruchlosigkeit, wie Gott und ich selbst; erlebt er meinen Tod, so sagt er in seinem Herzen, ja er darf es auch zu seinen Vertrauten sagen: Nun trägt der Erdboden einen ungeheuren Bösewicht weniger, und die Hölle hat einen Teufel mehr. Muß

diese Vorstellung, von der er sich kaum wird entledigen können, nicht jeden frohen Lebensgenuß rauben?

7) Er will durch falschen Eid sich nützen, und dem Andern schaden; allein dieser ist bei allem Verluste im Gewissen und vor Gott besser daran, als er; denn ihn tröstet die beruhigende Vorstellung: „Ich hab zwar einen Schaden im Zeitlichen, aber kein Unglück an der Seele erlitten, ich hab keine Uebelthat begangen, wie dieser Frevler. Dieser Verlust macht mich um so reicher vor Gott, wenn ich ihn geduldig trage, mich am falschen Schwörer nicht räche, sondern ihm vom Herzen verzeihe, und um seine Bekehrung und Seligwerdung zu Gott bitte. Auch hat der Allmächtige zum Ersatze meines Schadens tausend Mittel für eines in seiner Hand, und er wird mich auch damit segnen, hier schon, oder gewiß in der Ewigkeit.

Ihm als falschen Schwörer fehlen aber alle Gründe zur Beschönigung seiner Frevelthat, zur Beruhigung seines Gemüthes und Gewissens, zur Hoffnung auf Gottes Segen. Das Wort Gottes, das Gebet, der Gottesdienst, die hochheiligen Sacramente der Buße und des Abendmahls geben ihm keinen Trost, vielmehr verletzen und beängstigen sie sein Gemüth noch schmerzlicher. — An jedem Tage, in jeder Stunde muß ihm Höllenqual machen die schauerhafte Vorstellung: Ich hab mich gewagt, den allerheiligsten Gott zum Mitgenossen meines Betruges und Schadens gegen den Nächsten machen zu wollen, ich hab mich erfrecht, den Gerechtesten zum Hehler meiner Schande dadurch zu machen, daß er seinen heiligen Namen dazu mißbrauchen sollte, meine Lüge vor der Welt zu verbergen, den menschlichen Richter zu betrügen, der im Namen Gottes Gerechtigkeit schützen soll.

Ja sein gebrandmarktes Gewissen wird dem tauben Kopfkissen in schlaflosen bangen Nächten sein Geheimniß der Bosheit zumurmeln.

8) Da der Falschschwörende auf Gottes Hilfe, auf die Verdienste des Erlösers, auf die Gnade des heiligen Geistes, auf das ewige Heil seiner Seele entsagt; wer soll ihm nun im Tode und vor dem Gerichte Gottes helfen? Hofft er, den Allbarmherzigen durch Reue und Abbitte zu versöhnen; so ist seine Hoffnung eitel und fruchtlos. Durch den falschen Eid wird er ein ungerechter Betrüger, ein Dieb, er muß den zugefügten Schaden wieder gut machen. Ohne diese Gutmachung setzt er die Ungerechtigkeit beständig fort, und sündiget immer, desto länger und schwerer, je länger er den Ersatz verschiebt.

Ohne Schadenersatz ist aber keine Nachlassung der Sünde möglich. Die Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes kann dem Menschen die Sünde nicht nachlassen, die er nicht verläßt, und beständig fortsetzt. Nur die Gerechtigkeit kann das Unrecht auslöschen. Wie höchst traurig muß das Loos dessen werden, der ohne Sündennachlaß, ohne göttliche Begnadigung aus der Welt hinweg vor Gottes Gericht erscheint! Die unendliche Barmherzigkeit kann einen solchen nicht begnadigen, weil eine solche Begnadigung eine förmliche Verletzung seiner eben so unendlichen Heiligkeit und Gerechtigkeit wäre. Darauf bezieht sich der Ausspruch Jesus: „Dorten ist ein Ort, wo man nicht heraus kömmt, bis der letzte Heller bezahlt ist.“ Da aber jenseits ein Schadenersatz nimmer mehr möglich ist, das Unrecht ewig fortwährt, so ist die ewige Verwerfung eines solchen Falschschwörers unvermeidlich. „Kein ungerechter Mann kann das Reich Gottes erlangen.“ 1 Kor 6, 9. — Die Folgen des falschen Eides werden also für den Schwörer selbst die schrecklichsten! — Man mache sich ja dieser höchstschweren und schwertilgbaren Sünde nicht schuldig.

Note. Hat Jemand einem Andern einen Schaden an seinem Haabe und Gut zugefügt, ohne daß

er einen Vortheil davon gemacht hat, so ist das Vorhergehende ebenfalls zu benützen. — Ein solcher ist ein Dieb, ja ein noch mehr schändlicher, weil er von seiner schlechten Handlung nur die boshafte teuflische Freude hat, den Wohlstand des Nächsten verschlimmert zu haben, ohne den seinigen dadurch zu verbessern.

V.

Warnung vor einem falschen Eide — b. wegen der Rettung oder Beraubung der Ehre.

A. Fürchtet Jemand, durch das Geständniß der Wahrheit äußere Ehre und den Glauben seiner Mitmenschen zu verlieren, und gedenkt er sie durch einen falschen Eid zu retten; so stelle ihm der Seelensorger vor, daß er dadurch seine Ehre nicht allein nicht rettet, sondern sie vielmehr vor den Menschen, vor Gott und sich selbst verliert.

Aeußere Ehre ohne innere ist ein leeres Nichts und Selbsttäuschung. Die einzige wahre Ehre besteht im Zeugnisse des guten Gewissens und im Beifalle Gottes. Was wäre und nützte alle äußere Ehre, wenn man vor sich selbst und Gott Schande hat? Durch den falschen Eid macht er sich noch schändlicher vor seinem Gewissen und vor Gott. Er suchte eine falsche, vorübergehende, nichtige Ehre vor Menschen und thäte gänzliche Verzicht auf die Ehre vor seinem Gewissen und vor Gott. Jene wäre ihm Alles, und diese Nichts; welcher Wahnsinn! Er verkaufte die göttliche Gnade, die Früchte der Erlösung, die Ruhe seines Gewissens, die ewigen Güter des Himmels um einen so geringen, vergänglichen Preis. Wie unsicher ist dieses Leben mit allem seinem Wahne und Tande; ewig aber währt die Ehre vor Gott und allen Seligen.

Durch die Ablegung des falschen Eides will er seine Ehre retten, aber er würde sie durch Unterlassung dieser ruchlosen Handlung viel fester gründen. Zwar

Bayerische Staatsbibliothek München

könnte er ohne Eid, wenn auch nicht Alles, doch viel von seiner vorigen Achtung verlieren; allein auf der andern Seite würde er sich durch das Geständniß der Wahrheit der Sache bei allen Guten und edel Denkenden eine Achtung erwerben, die einen unendlich höhern Werth hat, als jene, die er sich durch den falschen Eid erkaufen will. Er lieferte ja den ihm ruhmvollen Beweis, daß ihm an der Ehre vor Gott und seinem Gewissen, an Tugend und seliger Unsterblichkeit mehr gelegen sey, als vor der unverdienten und verfliegenden Ehre vor Menschen. Was er also auch an dieser einmal verlöre, das gewönne er wieder tausendmal vor Gott und durch den Frieden seines Gewissens. Vgl. III. IV. 2. 4.

B. Ist Jemand Sinnes, durch einen falschen Eid einem Andern seine Ehre zu berauben; so hat dieß für ihn die schrecklichsten Folgen.

1) Schwört er falsch, so handelt er lieblos, und ungerecht gegen seinen Nächsten, raubt ihm seine Ehre, ist ein Verleumder, ein Dieb, ja der gefährlichste Dieb, weil er nicht Geld und Güter des Leibs, sondern die Ehre, das sehr kostbare Gut der Seele stiehlt. An ihrem Besitze ist mehr gelegen, als an der Erhaltung irdischer Güter.

2) Er entehrt durch seine eidliche Lüge sich selbst, wirft seine Wahrheitsliebe von sich, wird ein noch viel schändlicherer Verleumder, als ein gewöhnlicher; weil er feierlich Gott zum Zeugen und Bürgen seiner Verleumdung anruft, welches andere Verleumder nicht thun. (Oben IV. 2.)

3) Auf die boshafte Freude, seinem Nächsten die Ehre geraubt zu haben, legt er einen höhern Werth und ein seligeres Vergnügen, als auf den Werth seiner Rechtschaffenheit, auf die Ruhe seines Gewissens, auf den Trost im Leben und Sterben, auf Gottes Wohlgefallen und sein ewiges Seelenheil. Wie peini-

gend muß ihm bei erwecktem Gewissen die Vorstellung werden, diesen schändlichsten Ehrendiebstahl durch die gänzliche Verzichtung auf Gottes Gnade und Seligkeit begangen zu haben!

4) Er verliert alle Ehre vor Gott, indem er seine ruchloseste That mit dessen heiligsten Eigenschaften verbürgt. (IV. 4.)

5) Weiß der an seiner Ehre Verletzte um die boshafte Verleumdung, so muß der Verleumder sich als den Ehrlosesten vor Jenem mit tiefster Verachtung seiner selbst ansehen. (IV. 6.)

6) Der Verleumder will dem Andern durch den falschen Eid schaden; allein dieser kann in sich denken, und sich trösten: Ich bin unschuldig; der Allwissende kennt meine Unschuld. Mag auch meine Ehre vor den Menschen dahin seyn; sie steht um so fester vor Gott und meinem Gewissen. Ich will mich wohl verwahren, dem Verleumder Gleiches mit Gleichem zu vergelten, vielmehr will ich für seine Erleuchtung und Besserung zu Gott beten. Es kömmt ein großer Tag, an dem Alles offenbart und vergolten werden wird. Jesus, der Unschuldigste wurde vor dem Judenvolke unter die Missethäter gezählt; aber sein Vater hat ihn dafür verherrlichet. Ich will meinen Erlöser in Geduld nachahmen. Gott hat schon Viele, die ihrer Ehre schmerzlichst beraubt waren, geschützt und gerettet; ihm ist es ein Leichtes, auch mir zu meiner Ehre wieder zu verhelfen. Ihm sey es anheim gestellt, für diese und jene Welt. Solche Gedanken sind ihm Trost und Erquickung für sein Gemüth. Eine solche Rache ist christlich und verdienstlich.

Alle diese Beruhigungsgründe fehlen aber dem ruchlosen Ehrdiebe. Ist die Stimme seines Gewissens noch nicht ganz erstickt, hat er den Glauben an Gott, Tugend und Seligkeit nicht ganz abgeworfen; so kann er keine wahre vergnügte Stunde mehr durchleben.

Jede gottesdienstliche Handlung hat für ihn keinen Werth, Nutzen und Trost. Jeder Genuß des heiligen Abendmahls ist für ihn nicht zum ewigen Leben, sondern zum Gerichte und zur Verdammung. Die Worte: „Geheiliget werde dein Name, dein Wille geschehe auf Erden, wie im Himmel" ist eine freche Verspottung des höchsten Wesens. — Die Erinnerung: Ich hab den Allerheiligsten und Gerechtesten zum Zeugen und Bürgen meiner Verleumdung aufgefordert, ich bin kein Christ, ein Ungeheuer, des menschlichen Namens unwerth, muß ihm jede Lebensfreude rauben, ja ihm die Tage und Nächte seines Lebens zur Hölle machen. (IV. 7.)

7) Endlich will er Vergebung seiner Sünde und göttliche Begnadigung erwerben; so muß er, da er ein Dieb ist, allen zugefügten Schaden ersetzen und gut machen. Er muß also vor demselben Gerichte seinen boshaften Eid widerrufen. Ohne diesen Widerruf kann er durch kein anderes Mittel die geraubte Ehre zurück stellen. Ohne Erfüllung dieser Pflicht setzt er die am Nächsten verübte Ungerechtigkeit beständig fort, und sündiget immer fort; es ist also keine Lebensbesserung und keine Vergebung möglich; denn diese kann nur bei einem gebesserten Sünder Statt finden. Ohne Sündennachlaß ist aber auch alle Hoffnung künftiger Seligkeit verloren, weil Gottes Gerechtigkeit Jedem nach seinen Werken vergilt. Welch ein schreckliches Unglück! (IV. 8.)

VI.

Aufmunterung einer furchtsamen Person zur Eides-Ablegung.

Sie sollen ein eidliches Zeugniß vor der Obrigkeit ablegen, daß dieses N. so und so geschehen ist. Nach ihrem Bekenntnisse macht ihnen die Vorstellung dieser ernsthaften Handlung, als der ersten von dieser Art in ihrem Leben, Schauer und Furcht; doch erklä-

ren sie mit aller Herzens-Offenheit; sie seyen von der Wahrheit der Sache so gewiß, so gewiß sie sind, daß sie leben, so wahr Gott lebt, und sie von ihm die ewige Seligkeit erlangen wollen. Ja sie wollen lieber ihres Seelenheils verlustig werden, als ein unwahres Wort vor Gott dem Herzenskundiger und Richter ausreden. — O so seyen sie gutes Muthes, beherzt und getrost. Nur der Frevler, der Falsches für Wahres beschwören will, und beschwört, hat alle Ursache, zu zittern, und zu fürchten; sie aber wollen Nichts, als die reine Wahrheit, mit Ueberlegung, voller Gewißheit und reinem Gewissen bekennen. So scheuen sie sich in dieser frommen Gemüths-Verfassung gar nicht, den aufgetragenen Eid abzulegen.

Zu ihrer Ermuthung erwägen sie das Wesentliche von ihrem Eide, den sie thun sollen.

1. Er ist eine förmliche Verehrung Gottes und eine wahre Religionshandlung; denn sie rufen dadurch ihn den Wahrhaftigen zum Zeugen und Bürgen der Wahrheit ihrer Aussage auf und an, und verherrlichen seinen heiligen Namen. Sie bekennen dadurch ihren Glauben an den allerhöchsten Weltregenten und dessen unendliche Eigenschaften. Sie erklären durch Worte und Zeichen ihre innere, tiefste Ehrfurcht und Hochachtung gegen den Allerheiligsten. Sie übergeben sich feierlichst dem Allmächtigen und gerechten Vergelter. Durch den Eidschwur geben sie ein schönes Beispiel der Nachahmung der Wahrhaftigkeit Gottes. Ja sie ahmen ihn darin nach, weil er selbst nach dem Zeugnisse der heiligen Schrift bei seinem heiligen Namen geschworen hat, um sein Wort zu bestätigen. Er hat nur verboten, durch Schwören ihn zu entehren; dagegen hat er geboten, im nöthigen Falle auf seinen Namen zu schwören. Er läßt dem wahr und redlich Schwörenden sein Wohlgefallen zusichern, dem falsch Schwörenden seine Ungnade androhen. Sie fehlen also gar nicht, wenn sie in Wahrheit, Gerechtigkeit und sicherer Vorbereitung

das eidliche Zeugniß ablegen, vielmehr handeln sie dem Willen Gottes gemäß, und verehren ihn feierlich und öffentlich dadurch.

2. Die Pflicht, der Obrigkeit Gehorsam zu leisten, verbindet sie auch, in vorliegendem Falle zu schwören; denn der Richter soll ein Urtheil nach der Wahrheit und Gerechtigkeit fällen, welches ohne ihr Zeugniß nicht geschehen kann. Damit aber dieses um so gewisser und zuverläßiger werde, so soll ihre Aussage mit dem Zeugnisse Gottes, auf den sie sich berufen, besiegelt werden. Der heilige und gerechte Gott selbst der Bürge ihrer Versicherung seyn. Sie binden dessen Wahrhaftigkeit und Heiligkeit an ihre Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit an. Er selbst soll gleichsam durch ihren Mund sprechen, und ihren Worten sein höchstes Ansehen beilegen. Solcher Weise leisten sie der Wahrhaftigkeit die größte Bürgschaft, die ein Sterblicher geben kann. — Soll sie dieß nicht erwecken, mit heiliger Freude den Eid abzulegen?

3. Von jeher haben fromme Verehrer Gottes zu seiner Ehre und Steuer der Wahrheit Eide gethan; um so weniger sollen sie schüchtern seyn, desgleichen zu thun. Ich nenne ihnen hier nur zwei der Ausgezeichnetsten im N. B.

α) Der große Apostel Paulus, welcher gewiß vom Geiste Christus ganz beseelt war, beruft sich öfter in seinen Briefen zur Bekräftigung seiner Gesinnung und Aussage eidlich auf Gott als Zeugen der Wahrheit. Er sagt selbst: „Soll unter Menschen Etwas ausser Zweifel gesetzt werden, so macht der Schwur allen Streiten ein Ende.“ (Hebr. 6, 16.)

β) Jesus, unser Vorbild in Allem, hat vor Gericht einen förmlichen Eid abgelegt. Im Namen des lebendigen Gottes machte der Hohepriester die Frage an ihn: „Bist du Christus, der Sohn Gottes?“ — Ohne die geringste Widerrede gab er die eidliche Antwort in den bestimmtesten Ausdrücken.

Sie fehlen also keineswegs, wenn sie in ähnlichen Umständen dasselbe thun. Sie ahmen vielmehr dem Beispiele des Heilandes nach. Sie erwerben sich dadurch das Wohlgefallen des gerechten Richters, der die Wahrheit und Treue liebt und belohnt. Sie verschaffen sich durch diese heilige Handlung aus bester Absicht den ersten Anspruch auf Gottes Hilfe und Gnade, auf den Segen des heiligen Evangeliums, auf die Tröstungen des heiligen Geistes. — Sollen diese gegründeten Vorstellungen ihnen nicht alle Besorgniß und Furcht benehmen? Sollen sie nicht vielmehr sie ermuntern und antreiben, mit in Gott freudigem Gemüthe den Eid abzulegen?

Ja, gehen sie zu diesem Zwecke in die Gerichtsstube mit jener tiefsten Ehrerbietigkeit vor Gott, in welcher sie zum Tische des Herrn gehen; geben sie durch den Eidschwur den feierlichen Beweis, daß sie den Allerhöchsten und Heiligsten fürchten und ehren, den Wahrhaftigen lieben und nachahmen, und auf den Gerechtesten hoffen; geben sie allen dabei Anwesenden ein schönes Beispiel zur Erbauung, und machen sie allen Engeln und Heiligen Gottes zu ihrer Freude das herrliche Schauspiel der Verherrlichung des heiligsten Namens Gottes auf Erden. — Es geschehe! Die Gnade des Herrn Jesus Christus, die Liebe Gottes, die Gemeinschaft des heiligen Geistes sey mit ihnen.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Riegler, Johann Georg,

Der Eid in geschichtlich-, exegetisch-, moralisch- und practischer Beziehung

Augsburg 1826

Mor. 811 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10597164-0